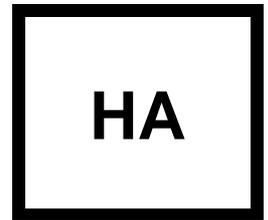


EINLADUNG

1. geänderte Fassung vom 08.07.2011

zu einer Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungskennziffer: XVI / 24
Tag der Sitzung: Dienstag, 19.07.2011
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle -Fortschreibung / Projektbericht;
hier: Mündlicher Vortrag Dr. Wolfgang Joußen
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 21.06.2011;
hier: Ernennung eines Behindertenbeauftragten für den Bereich der Stadt Stolberg
 - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 27.06.2011;
hier: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereich in Stolberg-Schevenhütte Hohlstraße gem. Zeichen 325 / 326
 - c) Antrag der CDU-Fraktion vom 27.06.2011;
hier: Untersuchung Realisierung Ortsumgehung Atsch als Nordtangente
 - d) Antrag der SPD-Fraktion vom 06.07.2011;
hier: Schaffung planungsrechtliche Voraussetzungen für den möglichen Bau einer Seniorenpflege- und Wohneinrichtung auf der ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche in Breinig
4. Erlass einer Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 8., ASVU 26.05.2011

5. "Starkes Aufwachsen in Stolberg"
Netzwerk - Frühe Hilfen für Kinder und Familien - Förderprogramm
"Teilhabe ermöglichen - kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut"
sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 3., JHA 30.06.2011
6. Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan - Fortschreibung;
hier: Rahmenplan für die Stadt Stolberg
sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 4., JHA 30.06.2011
7. Etat des Jugendamtes für den Haushalt 2012 / 2013
sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 5., JHA 30.06.2011
8. Kinderbildungsgesetz - KiBiz;
hier: Auswirkungen - Personal- und Betriebskosten für die städt.
Kindertagesstätten in Stolberg im Kita-Jahr 2011/12
sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 8., JHA 30.06.2011
9. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U-3 in Kindertagesstätten - Sozialraum Atsch;
hier: Ausbau der Kindertagesstätte St. Sebastianus des Trägers Kath.
Kirchengemeinde St. Lucia
sh. hierzu Vorlage zu TOP A) 9., JHA 30.06.2011
10. Bebauungsplan Nr. 132 "Klara-Fey-Weg" 1. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB und
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 7., ASVU 14.07.2011
11. Bebauungsplan Nr. 149 "Kistenplatz" sowie 80. Änderung des Flächennutzungs-
planes;
hier: Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB
i.V.m. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2)
BauGB
Förmlicher Beschluss des Flächennutzungsplanes sowie
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 8., ASVU 14.07.2011
12. Bebauungsplan Nr. 153 "Prattelsackstraße";
hier: Vorstellung der Planung im ASVU
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13
BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 9., ASVU 14.07.2011
13. Bebauungsplan Nr. 161 "Kita Am Obersteinfeld" und 94. Änderung FNP;
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 10., ASVU 14.07.2011
14. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 1.21.08.01 "Sonstige schulische
Aufgaben aller Schulformen"
15. Mittelbereitstellung für PSP.: 1.53.08.01 "Entwässerung und Abwasserbeseitigung"

16. Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.09.2011 aus Anlass des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig in Verbindung mit der Feuerwehr
17. Information über die Einführung eines betrieblichen Eingliederungs-Managements (BEM) bei der Stadt Stolberg **-Vorlage wird nachgereicht- ✓**
18. Betriebswirtschaftliche Auswertungen; hier: Stand: 30.06.2011 **- Vorlage wird nachgereicht -**
19. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011 **- Vorlage wird nachgereicht -**
20. Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst **-Vorlage wird nachgereicht- ✓**

NEU:

21. Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg

22. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkauf von Ökopunkten
2. Verkauf B-Plan 147 "Duffenter Straße"
3. Verkauf B-Plan 147 "Duffenter Straße"
4. Sportplatzprojekt Breinig **-Vorlage wird nachgereicht- ✓**

NEU:

5. Kommunale Beteiligung an der regio iT aachen Gesellschaft für Informationstechnologie (regio iT)

NEU:

6. Verkauf eines Baugrundstückes in Werth

NEU:

7. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 "Duffenter Straße"

NEU:

8. Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften

9. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

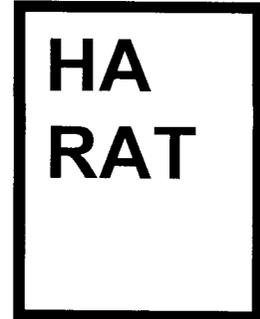
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 27.06.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/des Rates
19.07.2011
A)Z.
Soziale Stadt NRW
Stolberg-Velau/Auf der Mühle
Fortschreibung/Projektbericht
Mündlicher Vortrag Dr. Wolfgang
Joußen



a) Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss/ Rat nimmt den Bericht zum Stand der Umsetzung des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle und die Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, den Betrieb des Kultur- und Generationenhauses KUGEL als Teilprojekt des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Modellprojektes auf der Grundlage des vorgelegten Betriebs- und Nutzungskonzeptes zu sichern.
3. Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, auf der Grundlage des Pachtvertrages mit dem Verein KUGEL e.V. für die dreijährige Dauer des Betriebes im Rahmen eines Modellprojektes einen Vertrag zu schließen.
4. Der Hauptausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt, dass die Stadt Stolberg Mitglied des Vereins KUGEL e.V. wird und jährlich gemäß Vereinssatzung 300,- € Mitgliedsbeitrag in den Haushalt eingestellt werden.

b) Sachverhalt:

1. Fortschreibung / Projektbericht

Auf der Grundlage des erreichten Umsetzungsstandes ist das Integrierte Handlungskonzept, das vom Rat der Stadt Stolberg als Grundlage für die Aufnahme der Stadt Stolberg in das Programm Soziale Stadt NRW beschlossen wurde, fortzuschreiben. Diese Fortschreibung wird mit dem in der Anlage beigefügten

Bericht, der ausführlich auch den aktuellen Stand der Umsetzung der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes beschreibt, vorgenommen. (Anlage 1)

Der beigefügte Bericht gibt darüber hinaus Auskunft über die bisherige Arbeit des Stadtteilmanagements, Ergebnisse des Projektes Soziale Stadt und die aktuelle Budgetplanung, die vor dem Hintergrund der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes erforderlich ist.

Der Bericht greift den durch den Antrag der CDU-Fraktion vom 23.05.2011 geäußerten Wunsch nach ausführlicher Information des Rates über die bereits erfolgte Berichterstattung über den Fortgang des Gesamtprojektes hinaus - zuletzt durch den Bericht des Stadtteilmanagements am 14. Dezember 2010 im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport der Stadt Stolberg – auf und beantwortet detailliert die im Antrag der CDU-Fraktion vom 23.5.2011 gestellten Fragen zur Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes, zum Status der Umsetzung der Teilprojekte und deren Folgen, zur Bürgerbeteiligung, zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zu den Kosten und Fördermitteln, die die Stadt Stolberg für die Umsetzung des Projektes erhält.

2. Fortschreibung Kultur- und Generationshaus -KUGEL-

Die Stadt Stolberg ist Eigentümerin des im Rahmen des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle als Leuchtturmprojekt errichteten Kultur- und Generationenhauses KUGEL. Das Kultur- und Generationenhaus KUGEL hat seinen Standort auf einem zum Stadtteil hin offenen städtischen Grundstück des Schulhofes der Hauptschule Kogelshäuserstraße an der Breslauer Straße. Dieses Kultur- und Generationenhaus soll dazu dienen, den interkulturellen und intergenerationellen Dialog in der Bevölkerung zu intensivieren. Die Aufgabe des Kultur- und Generationenhauses ist ferner die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien, von älteren Menschen sowie die Förderung der Völkerverständigung, des Zusammenlebens von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und mit unterschiedlichen Religionen sowie die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Gesellschaft.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke sollen im Kultur- und Generationenhaus KUGEL in Stolberg u.a. Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote sowie Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend und Familienförderung sowie der Hilfe für ältere Menschen, zur Förderung der internationalen Gesinnung, zur Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Gesellschaft, zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und zwischen den Generationen sowie des Völkerverständigungsgedankens durchgeführt werden.

Darüber hinaus soll das Kultur- und Generationenhaus KUGEL für Bewohnergruppen, Initiativen, Vereine etc. eine Möglichkeit zur Durchführung ihrer Aktivitäten im Rahmen des Aufgabenbereiches dieses Hauses bieten.

Ferner ist vorgesehen, dass auch eine Vermietung an Dritte für Veranstaltungen im Zweckbereich des Kultur- und Generationenhauses erfolgen kann.

Das jährlich im Kultur- und Generationenhaus als „Haus mit Programm“ zu gestaltende Angebot im Zweckbereich der Einrichtung soll gemeinsam von der Stadt Stolberg mit freien Trägern und Einrichtungen gestaltet und realisiert werden. Dabei werden auch Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner beteiligt.

Um die inhaltliche Arbeit zu gewährleisten und gleichzeitig die mit dem Betrieb verbundenen weiteren Aufgaben erledigen zu können, eine hohe Akzeptanz und die Nachhaltigkeit der Einrichtung zu sichern, soll der Betrieb des Kultur- und Generationenhauses durch einen in Gründung befindlichen gemeinnützigen Verein KUGEL, der nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. trägt, betrieben werden. Die Stadt Stolberg übernimmt 30% des jährlichen Raumnutzungskontingentes für die Durchführung eigener Aktivitäten als Teil des Jahresprogramms. Die restlichen 70% des jährlichen Raumnutzungskontingentes werden vom Verein KUGEL e.V. übernommen, der diese für die Durchführung von eigenen bzw. Angeboten in Kooperation mit der Stadt Stolberg sowie seinen Mitgliedsorganisationen im Zweckbereich der Einrichtung sowie für die Vermietung der Räume an Dritte nutzt. Das in der Anlage beigefügte Betriebs- und Nutzungskonzept beschreibt die vorgesehene Betriebskonstruktion.

Dieser vorgeschlagenen Betriebskonstruktion hat die Arbeitsgruppe 2 des Bürgerforums der Sozialen Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle zugestimmt.

3. Umsetzung Betriebskonzept KUGEL

Zur Umsetzung der entwickelten Betriebskonstruktion für das Kultur- und Generationenhaus KUGEL in einem dreijährigen Modellversuch soll der als Anlage beigefügte Pachtvertrag mit dem Verein KUGEL e.V. abgeschlossen werden. Die Stadt Stolberg ist damit Verpächterin der Einrichtung und gleichzeitig Mitglied des Vereins KUGEL, so dass eine Steuerung des Modellprojektes im Interesse der Sicherung der Zweckbestimmung der Einrichtung gewährleistet ist.

Die angestrebte Verpachtung ermöglicht es ferner, dass die finanzielle Verantwortung für diese Einrichtung, die bei Nichtverpachtung ausschließlich durch die Stadt Stolberg als Eigentümerin und Betreiberin zu tragen wäre, im Verbund mit qualifizierten Trägern und Einrichtungen, die Mitgliedsbeiträge und z.T. Mietkosten erbringen, durch eine Betreibergemeinschaft übernommen wird.

Die Satzung des Vereins KUGEL und das vorgeschlagene Betriebs- und Nutzungskonzept ermöglichen ferner eine angemessene Beteiligung von Akteuren und Bewohnerinnen und Bewohnern bei der inhaltlichen Gestaltung des Kultur- und Generationenhauses KUGEL als „Haus mit Programm“.

Anlage 2: Fortschreibung Betriebskosten KUGEL

- a) Entwurf Pachtvertrag Kultur- und Generationenhaus KUGEL
- b) Betriebs- und Nutzungskonzept Kultur- und Generationenhaus KUGEL
- c) Entwurf Satzung Verein KUGEL
- d) Entwurf Benutzungs- und Entgeltordnung Verein KUGEL
- e) Entwurf Beitragsordnung Verein KUGEL

c) Rechtsgrundlage:

Zuwendungsbescheide für das Projekt Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle der Bezirksregierung Köln Nr. 05/107/08, 05/73/09 und 05/30/10

d) Finanzielle Auswirkungen:

Kalkulation der jährlichen Kosten des Kultur- und Generationenhauses durch die Kämmerei in Höhe von € 15.180; diese Kosten sind gem. Vorgabe der Kommunalaufsicht durch die Stadt Stolberg im Haushalt durch eine entsprechende Reduzierung freiwilliger Ausgaben eingestellt.

Das vorgeschlagene Modellprojekt zum Betrieb des Kultur- und Generationenhauses KUGEL führt zu einer erheblichen Reduzierung der jährlichen Kosten für die Stadt Stolberg. Kosten für die Nutzung der Einrichtung im Rahmen des novellierten Kinderschutzgesetzes sind dem pflichtigen Ausgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen.

Finanzmittel für die Mitgliedschaft der Stadt Stolberg im Verein KUGEL e.V. von € 300 jährlich sind im Haushalt einzustellen.

e) Personelle Auswirkungen:

Zusätzlich zur Beauftragung eines externen Büros für die Projektumsetzung (Stadtteilmanagement) werden Personalkapazitäten verschiedener Fachabteilungen der Stadt Stolberg in erheblichem Umfang gebunden.

i.A.



Willi Seyffarth
(Leiter Fachbereich 3)

SOZIALE STADT NRW

STOLBERG-VELAU/AUF DER MÜHLE

INTEGRIERTES HANDLUNGSKONZEPT



FORTSCHRIBUNG JUNI 2011

I N H A L T

EINLEITUNG	2
INTEGRIERTES HANDLUNGSKONZEPT – TEILPROJEKTE	4
ERGÄNZENDE PROJEKTE	35
STADTTEILMANAGEMENT	36
EFFEKTE	50
NACHHALTIGKEITSSICHERUNG	55
BUDGETPLAN	57

EINLEITUNG

Dieser Bericht schreibt das Integrierte Handlungskonzept des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle auf der Grundlage des bis Juni 2011 erreichten Umsetzungsstandes fort. Berücksichtigt sind dabei auch die durch die Haushaltssituation der Stadt Stolberg bedingten Restriktionen und notwendig gewordenen Veränderungen der Sequenz der Umsetzung der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes. Ausgewiesen werden auch die aufgrund der Finanzsituation der Stadt Stolberg bedingten **Kostenreduzierungen** und **Projektbudgetänderungen**.

Das Integrierte Handlungskonzept und seine Teilprojekte, das auf der Grundlage einer intensiven Bürgerbeteiligung erstellt und im Jahre 2006 durch den Rat der Stadt Stolberg beschlossen wurde, waren Grundlage für die Beantragung der Aufnahme der Stadt Stolberg in das Programm Soziale Stadt, das vom Land NRW und vom Bund als Teil der Städtebauförderung durchgeführt wird. Das Programm Soziale Stadt zielt gleichermaßen auf eine Reduzierung von sozialen als auch von städtebaulichen Defiziten in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf.

Die Stadt Stolberg wurde Ende 2007 in das Programm Soziale Stadt NRW aufgenommen. Mit der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes konnte Ende 2008 mit der Einrichtung eines Stadtteilbüros begonnen werden. Seither werden 14 im Integrierten Handlungskonzept definierte Teilprojekte in den Entwicklungsbereichen

- **Wohnen und Wohnumfeld**
- **Familie und Generationen**
- **(Lokale)Ökonomie, Arbeit und Qualifizierung**
- **Interkultureller Dialog**

umgesetzt. Ein weiteres Projekt – das Teilprojekt MUS-E – wurde durch Erlass des Landesministeriums im Jahre 2009 verpflichtender Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes.

Im Folgenden werden die Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes hinsichtlich der Ziele, der Anlage, des erreichten Planungs- und Umsetzungsstandes und der Sicherung der Nachhaltigkeit skizziert. Ferner wird ein Überblick über die aktuelle Budgetplanung gegeben.

Entsprechend den Projektgrundsätzen werden in diesem Bericht auch die ergänzenden Projekte skizziert, die nicht mit Förderung des Programms Soziale Stadt, aber im Zeitraum der Umsetzung dieses Programms durch die Stadt Stolberg zur Reduzierung städtebaulicher und sozialer Defizite im Projektgebiet bereits umgesetzt wurden bzw. sich noch in der Umsetzung befinden.

INTEGRIERTES HANDLUNGSKONZEPT – TEILPROJEKTE

Im Folgenden wird ein Überblick gegeben über die im Integrierten Handlungskonzept definierten Teilprojekte und deren aktuellem Umsetzungsstand.



TEILPROJEKT	Umgestaltung der Eschweiler Straße
ZIEL(E)	<p>Beseitigung städtebaulicher Defizite</p> <p>Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes</p> <p>Verbesserung der verkehrstechnischen Funktionalität</p> <p>Reduzierung der Geschwindigkeit</p>
UMSETZUNG	<p>Aufgrund der Ausdehnung der Eschweiler Straße und der zur Verfügung stehenden Mittel wurde eine Abschnittsbildung für den Bereich zwischen der Einmündung Nikolausstraße und Europastraße vorgenommen.</p> <p>Schwerpunkte der Umgestaltung bilden der Einmündungsbereich Königsbergerstraße/Memelstraße als „Tor“ in den Ortsteil Velau sowie die Neugestaltung der Eschweiler Straße von diesem Kreuzungsbereich bis zur Einmündung Nikolausstraße.</p> <p>Die Umgestaltung des Einmündungsbereiches Königsberger Straße/Memelstraße erfolgt mit Fördermitteln des Projektes Soziale Stadt. Die übrige Umgestaltung der Eschweiler Straße erfolgt durch den Landesbetrieb Straßen NRW.</p>

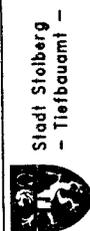
<p>UMSETZUNGSSTAND</p>	<p>Die Arbeitsgruppe 1 des Bürgerforums hat dem Konzept zur Umgestaltung der Eschweiler Straße zugestimmt.</p> <p>Seit Frühjahr 2011 liegen die erforderlichen planungs-, eigentums- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Teilprojektes im Einmündungsbereich Königsbergerstraße/Memelstraße vor. Die Bauausführung erfolgt im Rahmen einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahme durch den Stadtteilbetrieb in Kooperation mit Unternehmen der Bauwirtschaft.</p> <p>Nach der Umgestaltung dieses Bereiches soll sich die Umgestaltung der Eschweiler Straße durch Straßen NRW anschließen.</p> <p>Der Baubeginn für den Bauabschnitt Einmündungsbereich Königsberger Straße/Memelstraße ist für Juni/Juli 2011 geplant.</p>
<p>ANLAGE(N)</p>	<p>Ausführungsplanung Einmündungsbereich Königsberger Straße/Memelstraße</p>



Legende

- gepfl. Fahrbahn Asphalt
- vorh. Fahrbahn Asphalt
- gepfl. Gehweg Betonsteinpflaster 20/20/8
- gepfl. Zufahrt Betonsteinpflaster UN- Verbund
- gepfl. Rinne 1-zellig 24/6/14
- gepfl. Pflasterfläche Natursteinpflaster
- gepfl. Grünfläche
- gepfl. Erholungsfläche - wassergeb. Decke
- gepfl. Überweg behindertengerecht Ausführung nach örtliche Abprache und Vorgabe (LV) der Stadt Stolberg
- gepfl. Straßenablauf
- vorh. Straßenablauf
- entfallender Straßenablauf
- vorhandener Baum
- gepfl. Baum

Index	Art der Änderung	Datum	Gebändert



Stadt Stolberg
- Tiefbauamt -

Kreuzung
Eschweilerstraße, Königsbergstraße, Memelstraße

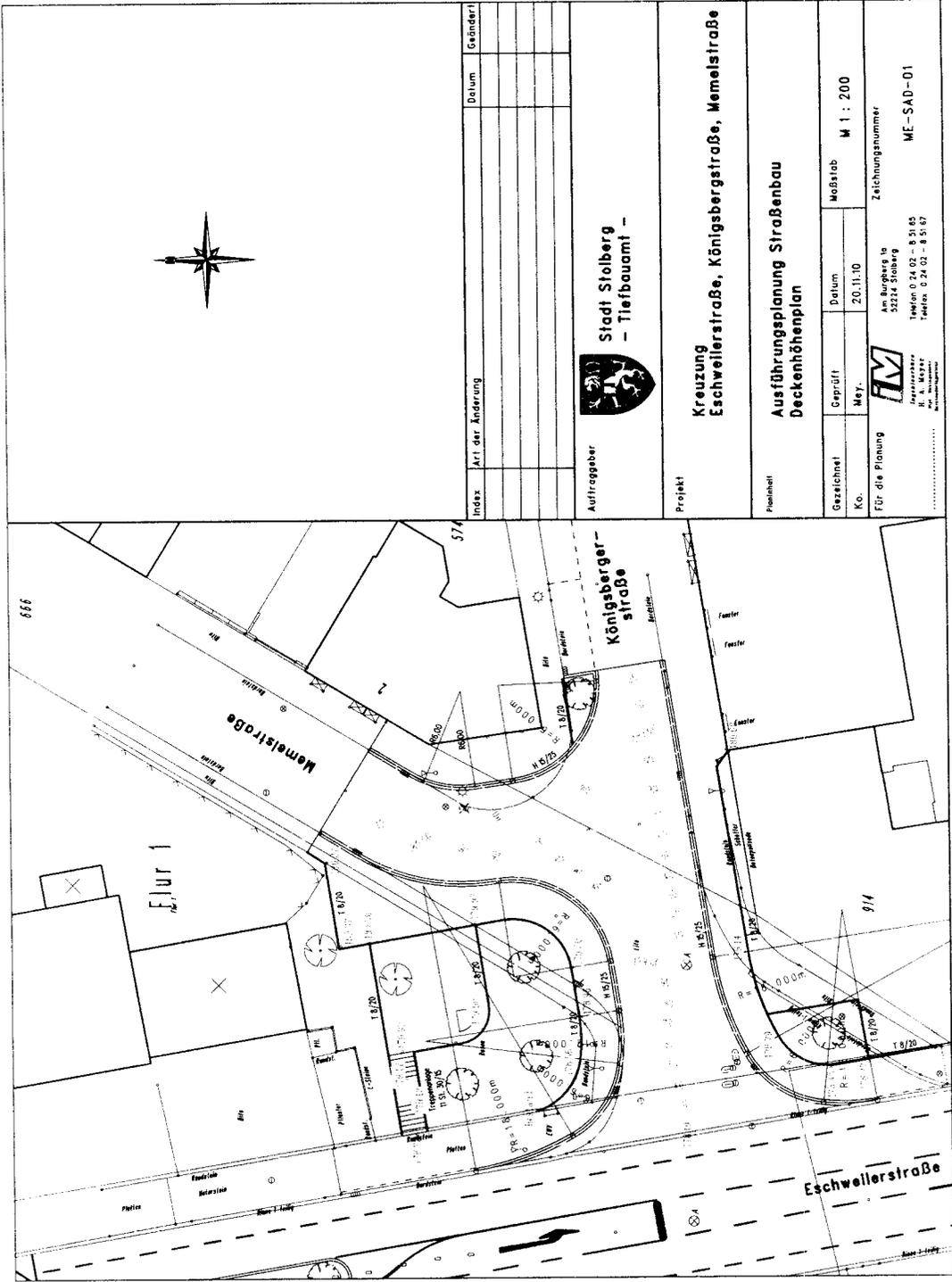
Ausführungsplanung Straßenbau
Lageplan

Gezeichnet	Geprüft	Datum	Maßstab	M 1 : 250
K.O.	Mey.	16.12.2010		

Für die Planung

 An Burgberg 1a
 52224 Stolberg
 Telefon 0 24 02 - 8 51 65
 Telefax 0 24 02 - 8 51 67
 E-Mail: info@ibm-stolberg.de
 www.ibm-stolberg.de





Index	Art der Änderung	Datum	Gebändert

Auftraggeber

Stadt Stolberg
 - Tiefbauamt -

Projekt
Kreuzung
Eschweilerstraße, Königbergerstraße, Memelstraße

Plantheil
Ausführungsplanung Straßenbau
Deckenhöhenplan

Geszeichnet	Geprüft	Datum	Maßstab
Ko.	Mey.	20.11.10	M 1 : 200

Für die Planung
TM
 Ingenieurbüro
 An Burgberg 10
 52214 Stolberg
 Telefon 0 24 02 - 8 51 65
 Telefax 0 24 02 - 8 51 67
 Zeichnungsnummer:
ME-SAD-01

TEILPROJEKT	Begrünung und Verkehrslenkung im Ortskernbereich
ZIEL(E)	<p>Beseitigung städtebaulicher Defizite</p> <p>Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes einzelner Straßenabschnitte/Plätze</p> <p>Verbesserung der verkehrstechnischen Funktionalität</p> <p>Verringerung des Durchgangsverkehrs</p> <p>Reduzierung der Geschwindigkeit</p>
UMSETZUNG	<p>Für die Umgestaltung im Ortskernbereich wurde ein Gesamtkonzept durch die Arbeitsgruppe 1 des Bürgerforums entwickelt, das eine Neugestaltung des Kreuzungsbereiches Memelstraße/Mittelstraße, die punktuelle Neugestaltung des Platzes im Kreuzungsbereich Memelstraße/Elsaßstraße sowie eine punktuelle Neugestaltung des Wendeplatzes am Matthias-Schacht vorsieht.</p> <p>Ferner sollen durch private Grundstückseigentümer punktuell „Begrünungsinseln“ (Pflanzbeete/Pflanzkübel) im Bürgersteigbereich eingebracht werden.</p> <p>Die Bauausführung erfolgt im Rahmen einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahme durch den Stadtteilbetrieb in Kooperation mit Unternehmen der Bauwirtschaft.</p>

<p>UMSETZUNGSSTAND</p>	<p>Die Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Memelstraße/Eschweiler Straße wurden fertiggestellt.</p> <p>Die bauliche Umsetzung soll unmittelbar nach Fertigstellung der Umgestaltung im Kreuzungsbereich Königsbergerstraße/Memelstraße/Eschweiler Straße erfolgen (voraussichtlich Herbst 2011).</p>
<p>ANLAGE(N)</p>	<p>Planungsskizze der beschlossenen Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Memelstraße/Mittelstraße (beschlossen ohne Einbringung von Bänken und Skulptur)</p>



Stadt Stolberg

Abt. für Entwicklung und Planung

Projekt Nr.

Plan Nr.

Maßstab 1: 250

Datum:

12/ 2010

Datum:

Projekt

Knotengestaltung

Mittelstraße/ Memelstraße

Var. 2 b

Planungsstufe

Vorentwurf

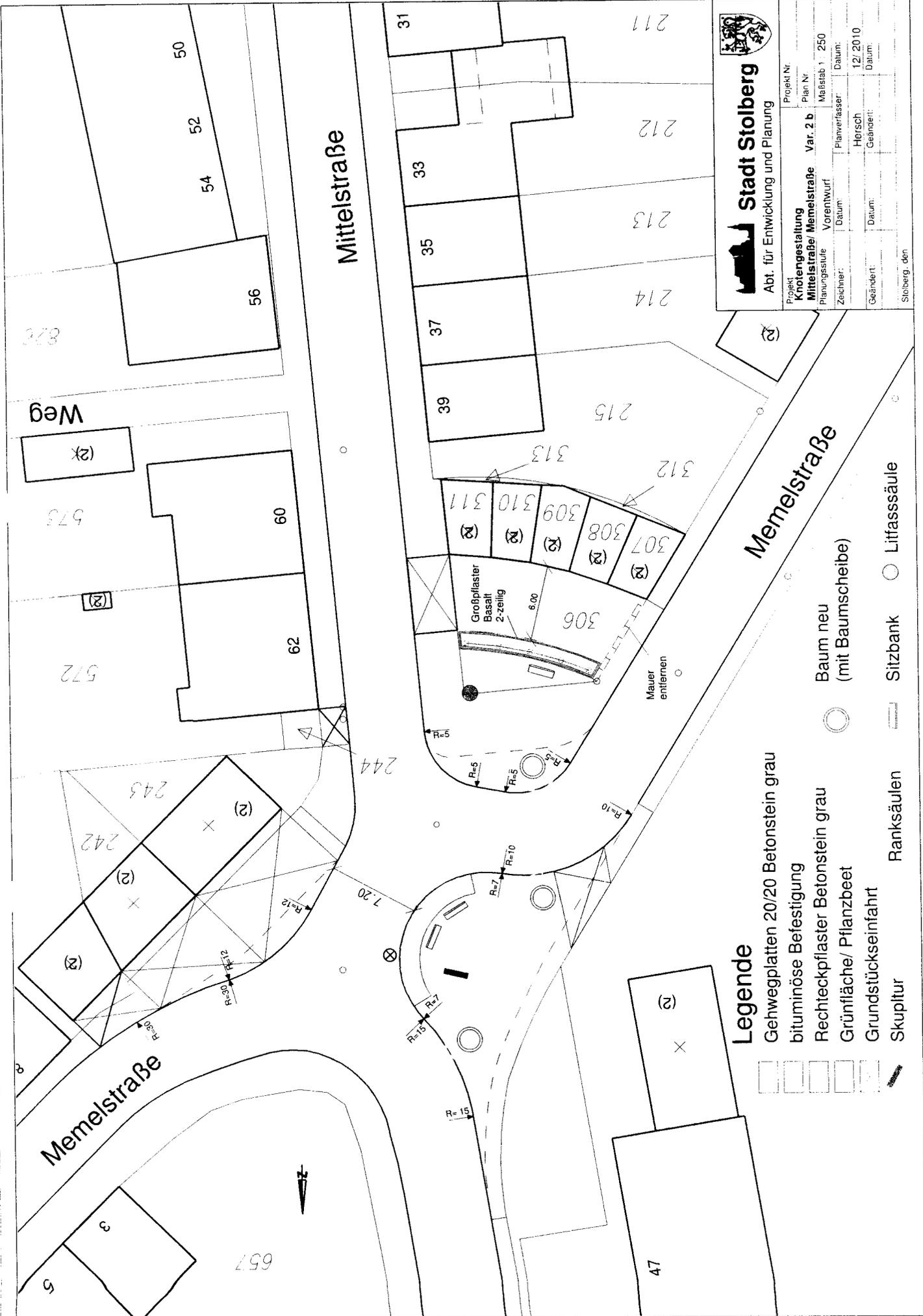
Zeichner:

Geändert:

Stolberg, den

Legende

- Gehwegplatten 20/20 Betonstein grau
- bituminöse Befestigung
- Rechteckpflaster Betonstein grau
- Grünfläche/ Pflanzbeet
- Grundstückseinfahrt
- Skulptur
- Ranksäulen
- Sitzbank
- Liftfasssäule
- Baum neu (mit Baumscheibe)



TEILPROJEKT	WEGE Wohnungs-Eigentümer-Gemeinschaft
ZIEL(E)	Aktivierung des Engagements privater Grundstückseigentümer zur Beseitigung städtebaulicher Defizite im Projektgebiet
UMSETZUNG	Gründung einer Wohnungseigentümer-Gemeinschaft
UMSETZUNGSSTAND	Die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft ist eingerichtet. Sie fungiert auch als Plattform für die Durchführung des Förderwettbewerbs WOHN-RÄUME.
ANLAGE(N)	

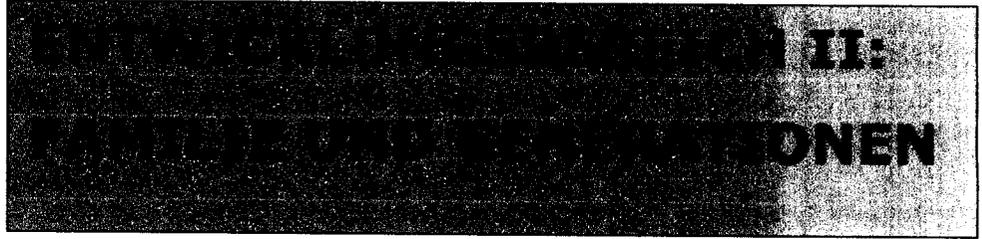
TEILPROJEKT	Förderwettbewerb WOHN-RÄUME
ZIEL(E)	<p>Beseitigung städtebaulicher Defizite</p> <p>Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes von Gebäuden und Grundstücken/Wohnumfeldverbesserung</p> <p>Energetische Sanierung von Gebäuden</p>
UMSETZUNG	<p>Förderwettbewerb zur Auswahl geeigneter Projekte privater Grundstückseigentümer im Projektgebiet</p>
UMSETZUNGSSTAND	<p>Der Förderwettbewerb WOHN-RÄUME wurde im Jahre 2010 gestartet.</p> <p>Die Auswahl geeigneter Projekte erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: Interessenbekundung, Technische Prüfung, Fördermittelantrag. Für die erste Förderrunde wurden insgesamt 7 Projekte zur Auswahl eingereicht, die von einer Fachjury bewertet wurden. In der ersten Förderrunde wurden von der Jury drei Projekte als umsetzungswürdig ausgewählt. Dabei handelte es sich um zwei Projekte zur energetischen Fassadensanierung und um ein Vorhaben zur Wohnumfeldverbesserung. Eines der ausgewählten Projekte zur energetischen Fassadensanierung von zwei aneinander grenzenden Gebäuden befindet sich zurzeit in der Antragsphase. Zwei ausgewählte Projekte können zurzeit aufgrund der finanziellen Situation der Antragsteller nicht weiter qualifiziert werden, da die Antragsteller nicht in der Lage sind, den gem. der Förderrichtli-</p>

	<p>nien zu erbringenden Eigenbeitrag in Geldleistung zu erbringen. Für die weitere Förderrunde sollen daher die Förderrichtlinien auch die Einbringung eines Eigenbeitrages in Arbeitsleistung vorsehen. Diese Änderung konnte im Frühjahr mit dem Fördergeber abgestimmt werden, so dass in der 2. Jahreshälfte 2011 eine weitere Förderrunde durchgeführt werden kann.</p> <p>Die bauliche Realisierung soll im Rahmen einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahme durch den Stadtteilbetrieb vorgenommen werden.</p>
ANLAGE(N)	

TEILPROJEKT	Figuren-/Skulpturenstraße
ZIEL(E)	<p>Beseitigung städtebaulicher Defizite</p> <p>Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes</p> <p>Verbesserung der Identifikation mit dem Stadtteil</p> <p>Imageverbesserung</p>
UMSETZUNG	<p>Einbringung von Skulpturen zur Gestaltung von Straßen und Plätzen</p>
UMSETZUNGSSTAND	<p>Im Rahmen eines STÄRKEN-vor-Ort-Projektes wurde im Jahre 2010 eine erste Skulptur von Bewohnerinnen unter fachlicher Betreuung von Künstlerinnen und der Bleiberger Fabrik gestaltet, die für das Projekt Soziale Stadt zur Verfügung gestellt wurde.</p> <p>Im Frühjahr 2011 hat ein in Stolberg ansässiges Unternehmen sich bereit erklärt, das Sponsoring für eine Skulptur mit LED-Licht zu übernehmen.</p> <p>In einem weiteren STÄRKEN-vor-Ort-Projekt soll 2011 eine weitere Skulptur von Jugendlichen aus dem Programmgebiet gestaltet und für das Teilprojekt Figuren-/Skulpturenstraße zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Anschließend soll in der 2. Jahreshälfte 2011 im Rahmen des Prozesses Soziale Stadt entschieden werden, an welchen Orten im Programmgebiet die zur Verfügung stehenden Skulpturen zur optischen Aufwertung von Straßen und Plätzen eingebracht werden.</p> <p>Die bauliche Realisierung soll im Rahmen einer Qualifizierungs- und Beschäf-</p>

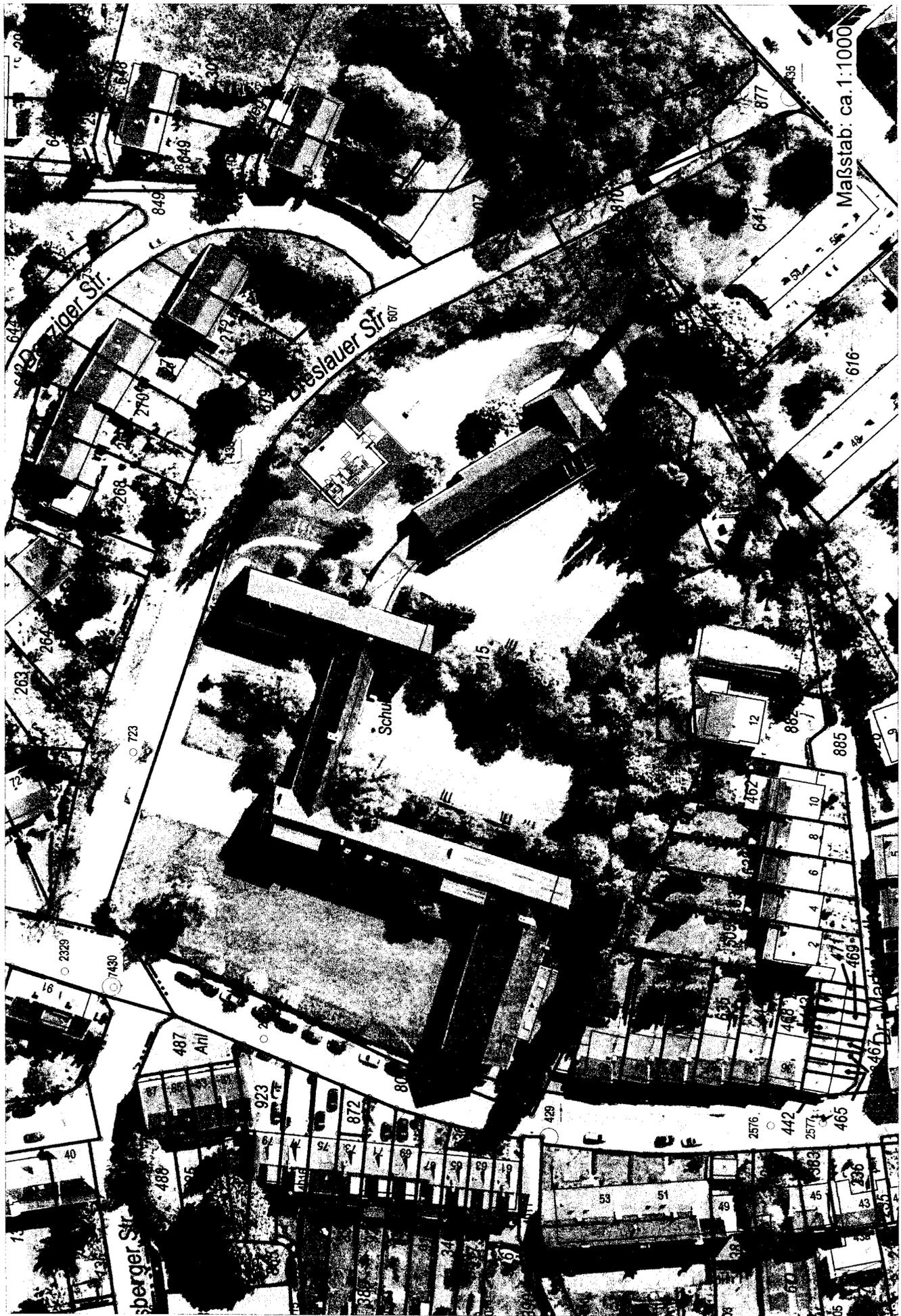
	Maßnahme durch den Stadtteilbetrieb vorgenommen werden.
ANLAGE(N)	

TEILPROJEKT	(Industrie-)Geschichtsstraße
ZIEL(E)	<p>Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes von Straßen und Plätzen</p> <p>Verbesserung der Identifikation mit dem Stadtteil</p> <p>Imageverbesserung</p>
UMSETZUNG	<p>Einbringung von Hinweisschildern auf Orte/Einrichtungen/Unternehmen im Programmgebiet, die zur (industriewirtschaftlichen) Entwicklung im Programmgebiet beigetragen haben</p>
UMSETZUNGSSTAND	<p>Im Rahmen eines STÄRKEN-vor-Ort-Projektes wurde eine Fotodokumentation zur Entwicklung des Ortsteils Velau erstellt, die für die Umsetzung des Projektes zur Verfügung gestellt wurde. Zurzeit werden weitere historische Dokumente auf eine Nutzung für dieses Projekt geprüft. In der 2. Jahreshälfte 2011 sollen die Hinweisschilder im Programmgebiet aufgestellt werden.</p> <p>Die bauliche Realisierung soll im Rahmen einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahme durch den Stadtteilbetrieb vorgenommen werden.</p>
ANLAGE(N)	

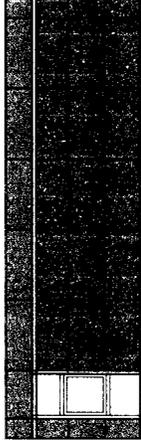
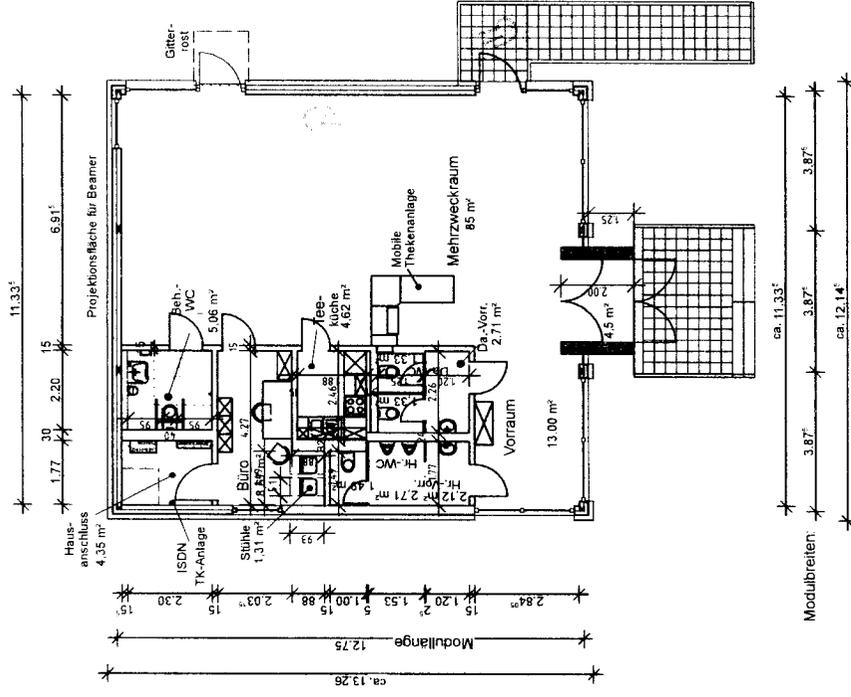


TEILPROJEKT	Kultur- und Generationenhaus KUGEL
ZIEL(E)	<p>Einrichtung eines Stadtteilhauses mit Programm</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Förderung des intergenerationellen und interkulturellen Dialoges ■ zur Verbesserung der wohnortnahen Angebote für junge Familien („Frühe Hilfen“) mit und ohne Zuwanderungshintergrund im Programmgebiet ■ zur Verbesserung der wohnortnahen Angebote für ältere Bewohnerinnen und Bewohner mit und ohne Zuwanderungshintergrund im Programmgebiet ■ zur Verbesserung der räumlichen Infrastruktur im Programmgebiet für die Aktivitäten von Bewohnerinnen und Bewohnen, Initiativen, Projekten und Gruppen
UMSETZUNG	Einrichtung eines Kultur- und Generationenhauses
UMSETZUNGSSTAND	<p>Die Planungen zur Errichtung des Kultur- und Generationenhauses KUGEL sind abgeschlossen. Das Kultur- und Generationenhaus als „Haus mit Programm“, das von der Stadt Stolberg im Verbund mit freien Trägern für Kinder, Jugendliche und Familien, für ältere Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Förderung des intergenerationellen und interkulturellen Dialoges gestaltet wird, wird auf einem zum Stadtteil hin offenen Teilgelände des Schulhofes der Kogelshäuserschule an der Breslauer</p>

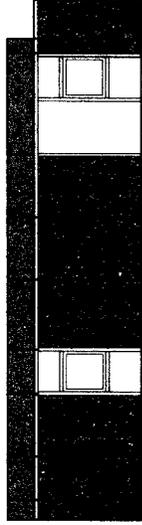
	<p>Straße errichtet.</p> <p>Das Träger- und Betriebskonzept liegen den politischen Entscheidungsgremien der Stadt Stolberg nach Verabschiedung im Prozess der Sozialen Stadt zur endgültigen Beschlussfassung vor. Demnach soll die Trägerschaft und der Betrieb durch den Verein KUGEL e.V. übernommen werden.</p> <p>Die im Prozess Soziale Stadt entwickelte Träger- und Betriebskonzeption dient auch der Sicherung der Nachhaltigkeit dieses Projektes durch das Engagement von Einrichtungen und freien Trägern sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Die Herstellung des Gebäudes, das in Fertigbauweise erfolgt, ist beauftragt und wird ausgeführt. Die schlüsselfertige Übergabe des Gebäudes ist für die 30.KW 2011 terminiert.</p> <p>Zurzeit läuft ferner die Beschaffung der Inneneinrichtung.</p>
<p>ANLAGE(N)</p>	<p>Planungsskizzen Kultur- und Generationenhaus KUGEL</p>



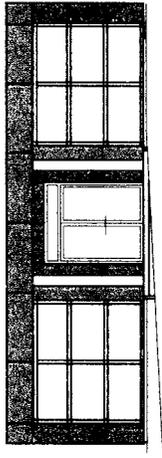
Maßstab: ca. 1:1000



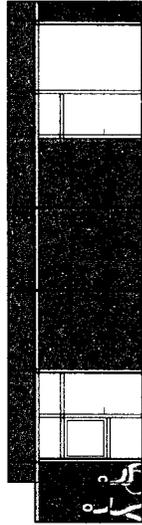
Rückansicht



Seitenansicht



Vorderansicht



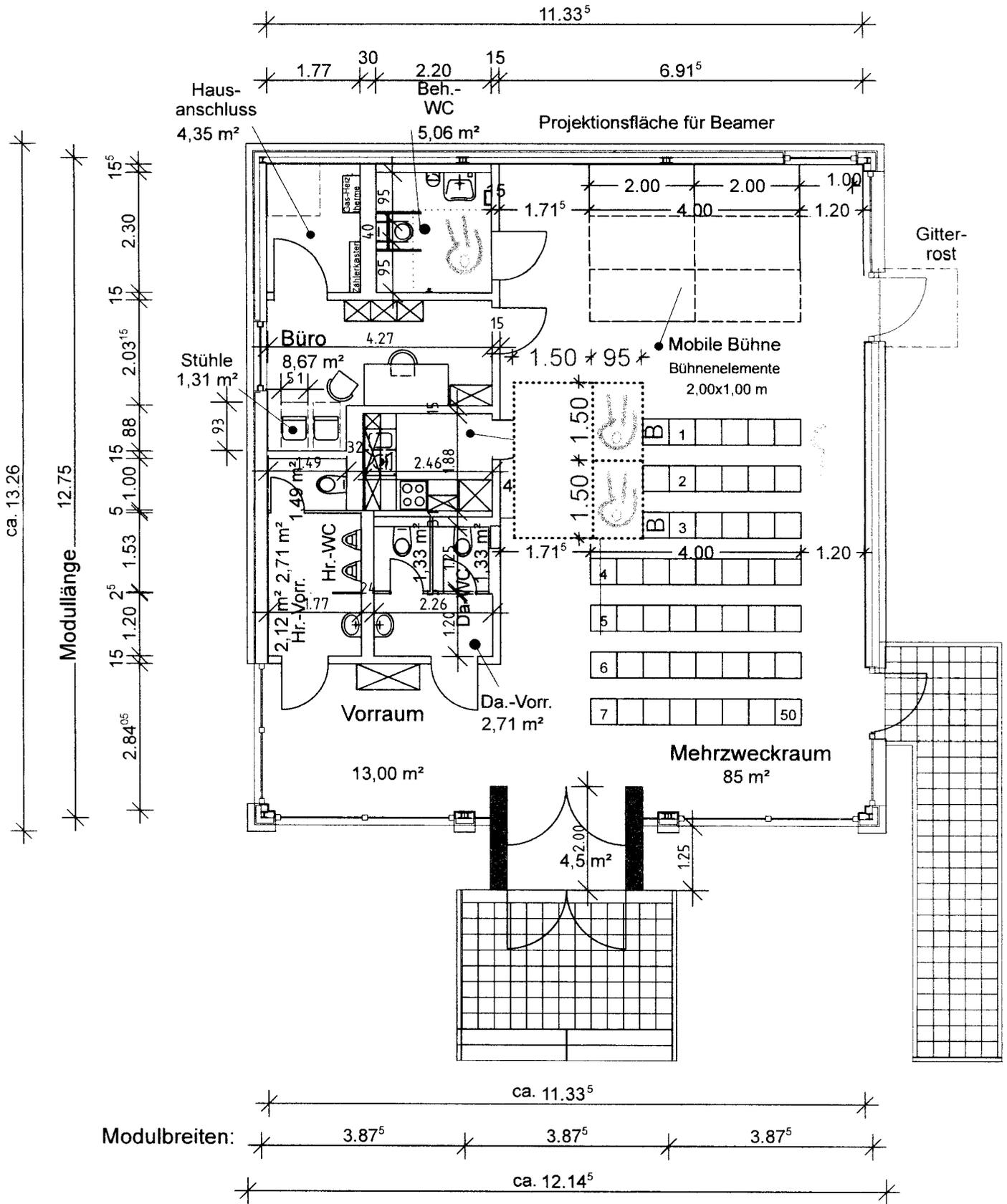
Seitenansicht



Stadt Stolberg RHL.
Der Bürgermeister

Hochbauamt

Sachbearbeiter	Name	Datum	Masstab	Zeichnung
Gezeichnet	S. Giesen	03.11.2010	1: 200	Nr.: 108
Projekt	Bürgerinformationszentrum / Kugel			
Bauteil	Vorentwurf 6.0, Trespafassade			
Änderungen:	_____			
	_____ Amtsleiter			



Vorentwurf Systemskizze: Bestuhlung/Bühne

Plan: 113

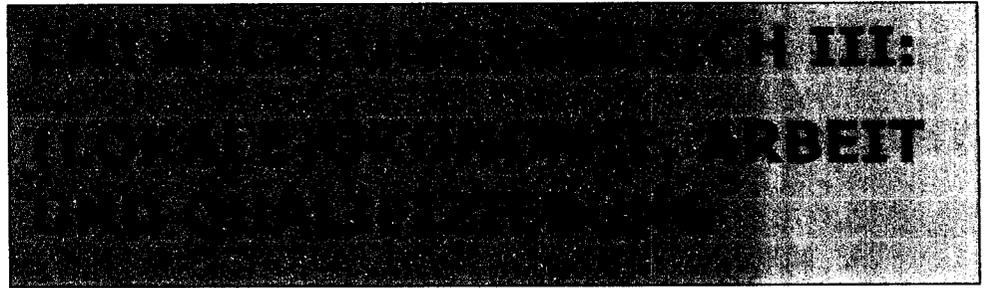
Zeichnungsnr.: 9

TEILPROJEKT	Informations- und Beratungszentrum „Frühe Hilfen“
ZIEL(E)	Entwicklung und Implementierung von wohnortnahen zielgruppengerechten Angeboten zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien im Programmgebiet
UMSETZUNG	Projekt „Einrichtung eines Informations- und Beratungszentrums ´Frühe Hilfen´“
UMSETZUNGSSTAND	<p>Für die Projektumsetzung, die am 1.1.2011 startete, wurde im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens die AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V. gewonnen.</p> <p>Zurzeit werden eine Bestandsaufnahme vorhandener Angebote und eine Befragung zu den für eine Bedarfsdeckung erforderlichen neuen Angeboten und Maßnahmen im Bereich der Frühen Hilfen im Projektgebiet abgeschlossen, auf deren Grundlage dann ein Handlungskonzept entwickelt wird. Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine Erprobung und Evaluation dieser Angebote und Fördermaßnahmen durch die Projektträgerin. Nach Fertigstellung des Kultur- und Generationenhauses KUGEL wird die Projektträgerin ihre Angebote und Aktivitäten in der KUGEL als zentraler Anlaufstelle zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien anbieten. Die Projektträgerin wird ihre Angebote auch nach dem Auslaufen der Förderphase durch das Projekt Soziale Stadt im Kultur- und Generationenhaus weiterführen. Ferner wird die Projektträgerin weitere Projekte Maßnahmen in ihrem Kompetenzbereich im Kultur- und Generationenhaus anbieten.</p>

	Das Projekt wird am 31.12.2011 abgeschlossen.
ANLAGE(N)	

TEILPROJEKT	Interkulturelle Seniorenarbeit
ZIEL(E)	<p>Entwicklung und Implementierung von wohnortnahen bedarfsgerechten Angeboten zur Förderung von älteren Bewohnerinnen und Bewohnern</p> <p>Entwicklung und Implementierung von Angeboten einer interkulturell sensiblen Seniorenarbeit</p>
UMSETZUNG	Projekt „Interkulturelle Seniorenarbeit“
UMSETZUNGSSTAND	<p>Für die Projektumsetzung, die am 1.1.2011 startete, wurde im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens der Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V. gewonnen.</p> <p>Zurzeit wird eine Bestandsaufnahme vorhandener Angebote und eine Befragung zu den für eine Bedarfsdeckung erforderlichen neuen Angeboten und Maßnahmen im Bereich der Interkulturellen Seniorenarbeit im Projektgebiet abgeschlossen, auf deren Grundlage ein Handlungskonzept entwickelt wird. Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine Erprobung und Evaluation dieser Angebote und Fördermaßnahmen durch den Projektträger. Nach Fertigstellung des Kultur- und Generationenhauses KUGEL wird der Projektträger seine Angebote und Aktivitäten in der KUGEL als zentraler Anlaufstelle für eine Interkulturelle Seniorenarbeit anbieten. Der Projektträger wird seine Angebote auch nach dem Auslaufen der Förderphase durch das Projekt Soziale Stadt im Kultur- und Generationenhaus weiterführen. Ferner wird der Projektträger weitere Projekte und Maßnahmen in seinem Kompetenzbereich im Kultur- und Generationenhaus anbieten.</p>

	Das Projekt wird am 31.12.2011 abgeschlossen.
ANLAGE(N)	

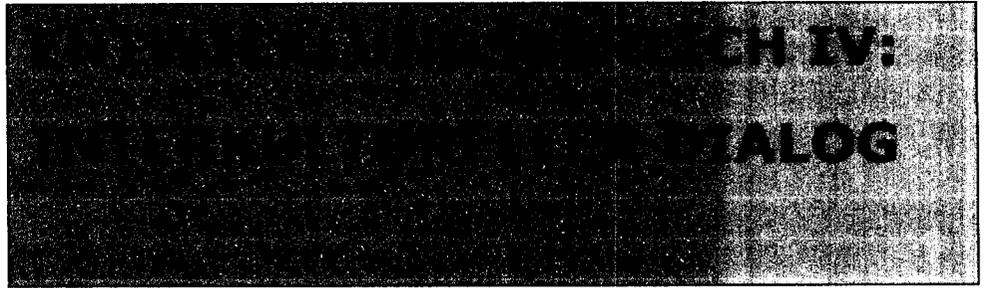


TEILPROJEKT	Stadtteilbetrieb
ZIEL(E)	<p>Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten</p> <p>Verbesserung der Qualifizierungsmöglichkeiten</p> <p>Stärkung der lokalen Ökonomie</p>
UMSETZUNG	<p>Einrichtung eines Stadtteilbetriebes durch einen Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger</p>
UMSETZUNGSSTAND	<p>Der Stadtteilbetrieb wurde Ende 2009 durch die low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft der Ev. Kirchengemeinde Düren, die im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens ausgewählt wurde, eingerichtet. Der Stadtteilbetrieb bietet seither bis zu 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Qualifizierungs- und sozialversicherungspflichtige Erwerbsmöglichkeit. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtteilbetriebes werden durch anteilige Förderungen durch die ARGE/JobCenter unterstützt.</p> <p>Der Stadtteilbetrieb übernimmt die bautechnische Umsetzung von Projekten der Sozialen Stadt, die im Rahmen einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahme umgesetzt werden. Soweit der Stadtteilbetrieb dabei aus technischen bzw. qualifikatorischen Gründen Gewerke nicht oder nur teilweise erbringen kann, erfolgt eine Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen, die auch den Übergang von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den „1. Arbeitsmarkt“ erleichtern soll.</p>

	<p>Ein weiterer zusätzlicher Mitarbeiter konnte eine Teilzeitarbeit im Stadtteilbetrieb aufnehmen. Sein Aufgabenbereich ist die Wohnumfeldpflege im Bereich der Liegenschaften der LEG Wohnen an der Mittelstraße und Eschweiler Straße. Die Kosten dafür werden anteilig durch die LEG Wohnen übernommen. Die Einrichtung dieses Erwerbsarbeitsplatzes erfolgte im Rahmen einer zwischen dem Projekt Soziale Stadt und der LEG Wohnen vereinbarten Projektkooperation.</p> <p>Die Arbeit dieses Mitarbeiters hat zu einer wesentlichen Verbesserung der Wohnumfeldsituation beigetragen.</p> <p>Darüber hinaus beteiligt sich der Stadtteilbetrieb seit 2009 mit eigenen Förderprojekten für Jugendliche und Frauen aus dem Programmgebiet an der Umsetzung des Förderprogramms „STÄRKEN vor Ort“. Durch die Teilnahme an diesen Projekten konnten bereits mehrere Teilnehmerinnen in eine Erwerbstätigkeit vermittelt werden.</p> <p>Die Trägerin des Stadtteilbetriebes führt seit 2009 ferner am Standort Eschweiler Straße eine Vielzahl von weiteren Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen im Rahmen anderer arbeitsmarktpolitischer Förderprogramme durch.</p>
<p>ANLAGE(N)</p>	

TEILPROJEKT	Mittelstandsinitiative
ZIEL(E)	<p>Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit (Gründung und Existenzfestigung)</p> <p>Stärkung der lokalen Ökonomie</p>
UMSETZUNG	<p>Durchführung eines Förderwettbewerbs zur Auswahl von tragfähigen Geschäftsideen (Neugründung und Existenzfestigung)</p>
UMSETZUNGSSTAND	<p>Da sich der Förderwettbewerb vor allem auch an Existenzgründer wendet, die aus der Arbeitslosigkeit heraus eine selbständige Existenz starten möchten, und andererseits nur mittel- und langfristig auch tragfähige Geschäftsvorhaben unterstützt werden sollen, war eine intensive Vorbereitung des Wettbewerbs vor dem Start des 1. Förderaufrufes erforderlich. Diese Vorbereitung erfolgt in Kooperation mit Einrichtungen und Trägern, die besondere Zugänge zu pot. Existenzgründern besitzen. Nach Abschluss dieses Prozesses im Sommer 2011 wird ein Aufruf zur Einreichung von Konzepten zur Förderung durch den Wettbewerb erfolgen.</p> <p>In einem mehrstufigen Verfahren erfolgt anschließend eine Auswahl durch eine Fachjury, an die sich eine individuelle Realisierungsprüfung anschließt. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfung kann dann ein entsprechender Förderantrag eingereicht werden.</p> <p>Die bisherigen Erfahrungen mit Interessentinnen und Interessenten zeigen, dass eine intensive Unterstützung bei der Vorbereitung von Förderanträgen erforderlich ist, die durch das Stadtteilmanagement in Zusammenarbeit mit</p>

	<p>vor Ort aktiven Träger geleistet wird.</p> <p>Erschwerend wirkt sich hier aus, dass zahlreiche Interessentinnen und Interessenten eine erhebliche Distanz zu Arbeitsmarkt und Qualifizierung aufweisen und daher auch Vorschaltmaßnahmen erforderlich sind, die u.a. durch Projekte im Rahmen des Förderprogramms „STÄRKEN vor Ort“ - hier besonders des Stadtteilbetriebes“ - gewährt werden.</p> <p>Die Auswahl geeigneter Geschäftskonzepte soll im Herbst 2011 abgeschlossen werden.</p>
<p>ANLAGE(N)</p>	



TEILPROJEKT	Interkulturpark
ZIEL(E)	<p>Erschließung des Geschützten Landschaftsbestandteiles Velau/Steinfurt für die Naherholung der Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete</p> <p>Verbesserung der ökologischen Situation im GLB Velau/Steinfurt</p> <p>Förderung des interkulturellen Dialogs</p> <p>Stärkung des Identifikation mit dem Stadtteil</p> <p>Verbesserung des Stadtteilimages</p>
UMSETZUNG	Einrichtung eines Interkulturparks Velau/Steinfurt
UMSETZUNGSSTAND	<p>Die Planungen zur Einrichtung des Interkulturparks Velau/Steinfurt sind abgeschlossen. Dabei wurde von der Arbeitsgruppe 4 ein Konzept entwickelt, mit dem sowohl dem Interesse an der Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete als auch den ökologischen Erfordernissen Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Auf der Grundlage dieses Konzeptes konnte Mitte 2011 eine Gestattung für die Umsetzung dieses Vorhabens durch die Untere Landschaftsbehörde (Städte-Region Aachen) erwirkt werden.</p> <p>Mit der Umsetzung des Interkulturparks erfolgt eine Festlegung und Befestigung (punktuell) eines legalen Wegenetzes im GLB Velau/Steinfurt, die gleichzeitig zu einer Reduzierung des „illegal“ entstandenen aktuellen Wegenetzes im Interesse einer Verbesserung der ökologischen</p>

	<p>Situation führt.</p> <p>Innerhalb eines aus Naturschutzgründen möglichen „Fensters“ erfolgte bis Ende Februar 2011 ein Rückschnitt von Pflanzen entlang des im Interkulturpark geplanten Wegenetzes durch den Stadtteilbetrieb.</p> <p>Die bauliche Realisierung soll im Rahmen einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahme durch den Stadtteilbetrieb vorgenommen werden.</p> <p>Durch Beschluss einer großen Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe 4 des Bürgerforums soll zukünftig durch einen eingetragenen Verein, dessen Gründungsversammlung Ende Juni 2011 stattfindet, mit Bewohnerinnen und Bewohnern der umliegenden Wohngebiete eine Art von Patenschaft für den Interkulturpark übernommen werden. Diese Patenschaft soll sich um Ordnung und Sauberkeit im Interkulturpark im Verbund mit der Stadt Stolberg kümmern und möglichst auch Projekte auf den Weg bringen, die die ökologische Situation im GLB Velau/Steinfurt weiter verbessern und gleichzeitig die Naherholungsfunktion dieses Gebietes weiter stärkt. Dazu wird eine Anerkennung des Vereins als gemeinnützig i.S. der Abgabenordnung angestrebt.</p> <p>Die bauliche Herstellung des Interkulturparks ist für Herbst 2011 terminiert.</p>
<p>ANLAGE(N)</p>	<p>Konzept Interkulturpark</p>

PROJEKT

Interkulturpark

Stolberg-Velau/Auf der Mühle



im Rahmen des Programms

**SOZIALE STADT NRW
STOLBERG-VELAU/
AUF DER MÜHLE**

○

1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadt Stolberg wurde Ende 2007 mit den Ortsteilen Velau/Auf der Mühle in das Programm Soziale Stadt NRW aufgenommen. Die Umsetzung des Projektes begann Ende 2008 und soll am Ende des Jahres 2011 abgeschlossen werden.

Auf der Grundlage eines durch den Rat der Stadt Stolberg beschlossenen Integrierten Handlungskonzeptes erfolgt im Rahmen des Programms Soziale Stadt die Realisierung von 14 Teilprojekten in den Entwicklungsschwerpunktbereichen „**Wohnen und Wohnumfeld**“, „**Familie und Generationen**“, „**Wirtschaft, Arbeit und Qualifizierung**“ sowie „Interkultureller Dialog“, die zu einer Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse im Programmgebiet beitragen sollen. Der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes für das Projektgebiet in Stolberg ging eine intensive Bürgerbeteiligung voraus, in der gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohnern die nun zur Umsetzung gelangenden Teilprojekte entwickelt wurden. Die Projektsteuerung erfolgt in Kooperation mit den Fachabteilungen der Stadt Stolberg durch das Stadtteilmanagement, das für die Stadt Stolberg vom B-PLAN Büro für sozialwissenschaftliche Analysen und Planungen Dr. Joußen erbracht wird. Die Projektumsetzung wird in der dreijährigen Realisierungsphase durch Arbeitsgruppen eines Bürgerforums analog zu den vier Entwicklungsschwerpunkten begleitet.

Im Projektgebiet leben ca. **5.500 Menschen**. Das Gesamtmaßnahmenggebiet erstreckt sich auf ca. 114 ha. Sowohl im Ortsteil Velau als auch im Ortsteil Mühle wohnt eine **junge Bevölkerung mit einem sehr hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund**, darunter auch zahlreiche ältere Migranten und Migrantinnen.

Der Ortsteil Velau, der überwiegend durch **Wohnnutzung** gekennzeichnet ist, grenzt an den **GLB Geschützten Landschaftsbestandteil Steinfurt**. Unmittelbar an den GLB angrenzend erstreckt sich eine intensive – z.T. durch Hochhäuser – geprägte Wohnbebauung im Ortsteil Velau. Der GLB Steinfurt grenzt ferner – getrennt durch die Birkengangstraße – an die dichte Wohnbebauung auch des Stadtteils Donnerberg.

Die folgende Abbildung 1 zeigt die Einbettung der Wohnbebauung durch den GLB Steinfurt.

Abbildung 1: GLB Steinfurt und angrenzende Wohnbebauung Velau und Donnerberg



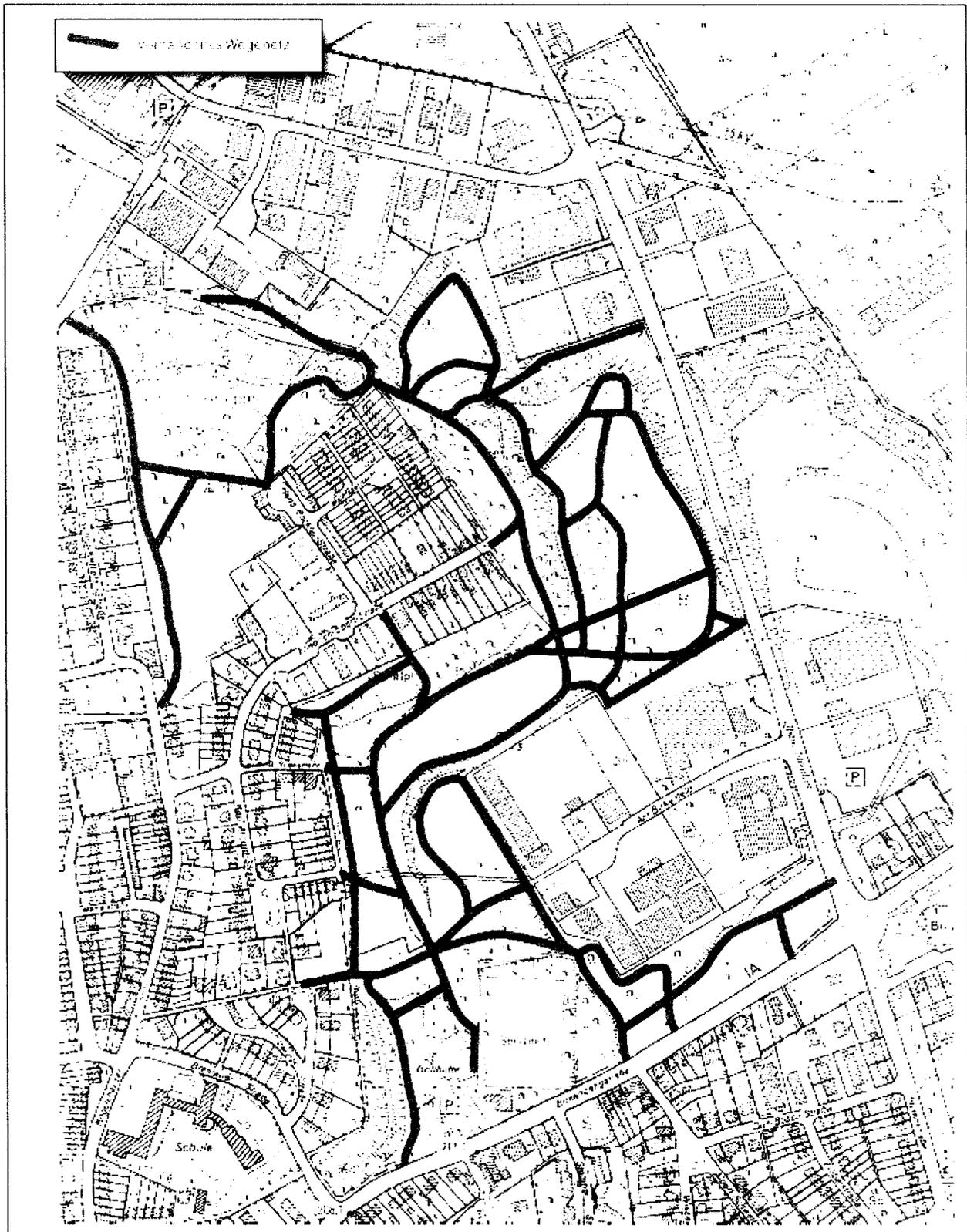
2. PROJEKT „INTERKULTURPARK“

Kennzeichnend für das Projektgebiet ist ein **sozialer, ökonomischer und städtebaulicher Niedergang** seit Anfang der 90er Jahre, der dazu geführt hat, dass dieses Gebiet der Stadt als „Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf“ eingestuft wurde, in dem mit Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW sowie inzwischen auch mit weiteren Fördermitteln aus anderen Programmen - z.B. durch den ESF Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union – die **Wohn- und Lebensverhältnisse** der Bewohnerinnen und Bewohnern durch geeignete Maßnahmen verbessert werden sollen.

Charakteristisch für dieses Programmgebiet ist ferner, dass hier eine im Stadtvergleich sehr junge Bevölkerung lebt. Dazu trägt maßgeblich der im Programmgebiet überdurchschnittlich hohe Anteil der ausländischen und der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bei. Dies kennzeichnet auch die Bevölkerungsstruktur in den unmittelbar an den GLB Steinfurt angrenzenden Wohnbereichen. Sowohl von der jüngeren, aber auch der älteren Bevölkerung aus den am GLB Steinfurt angrenzenden Wohngebieten wird dieser Geschützte Landschaftsbestandteil aufgrund seiner parkähnlichen Struktur und Gestalt seit vielen Jahren als wohnortnaher Erholungsbereich genutzt. Dies hat dazu geführt, dass der GLB Steinfurt inzwischen auch von einer Vielzahl von Pfaden durchzogen wird, die dem Gedanken eines ökologischen Schutzraumes nicht entsprechen. Darüber hinaus kommt es auch durch fehlende soziale Kontrolle in einzelnen Bereichen immer wieder zu „Nutzungen“, die ebenfalls diesem Schutzgedanken zuwiderlaufen.

Die folgende Abbildung 2 zeigt die derzeit im GLB vorhandenen Wege und die durch die tatsächliche Nutzung entstandenen Pfade.

Abbildung 2: Aktuelle Pfade und Wege im GLB Steinfurt 2011



Im Rahmen des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle soll daher mit dem Teilprojekt „**Interkulturpark**“ der GLB Steinfurt zu einem wohnortnahen Erholungsbereich für die in den angrenzenden Wohngebieten lebende Bevölkerung fortentwickelt werden, der aber auch den ökologischen Anforderungen, die für dieses Gebiet gelten, gerecht wird.

Dazu sind folgende Maßnahmen im Rahmen des Teilprojektes „Interkulturpark“ vorgesehen:

■ **Einrichtung einer „Route der Nationen“:**

Im GLB Steinfurt wird eine ca. 5 km lange Route mit einer durchschnittlichen Wegbreite von ca. 1,50 Meter als **primär zu nutzender Weg ausgewiesen**. Diese Route fasst bereits vorhandene Wege und Pfade zusammen und reduziert das inzwischen breite Wege-/Pfadenetz auf ein ökologisch verträgliches Maß.

Damit diese Route auch tatsächlich ganzjährig begehbar ist, wird an den Stellen, die derzeit wegen Durchfeuchtung nur teilweise passierbar sind – das sind ca. 25% der Gesamtwegstrecke der „Route der Nationen“ -, punktuell eine Wegebefestigung durch Kalksplitt oder Basaltsplitt eingebracht (s. Abbildung 4). Soweit an einigen Wegstellen darüber hinaus erforderlich, werden natürliche mit Kies gefüllte Ablaufrinnen angelegt, um einen besseren Wasserabfluss zu gewährleisten.

Durch die Ausweisung und Befestigung dieser „Route der Nationen“ als primär zu nutzender ganzjährig begehbarer Weg im GLB Steinfurt werden die derzeit noch vorhandenen vielzähligen und in Abbildung 2 dargestellten Wege und Pfade stark reduziert (wegfallende Weg/Pfade rötlich markiert). Diese nicht erwünschten Pfade werden darüber hinaus mit dem bereits 2011 angefallenen und zukünftig wieder anfallenden Rückschnittmaterial versperrt.

Die folgende Abbildung 3 zeigt die auf diese Weise entstehende „Route der Nationen“ als primär zu nutzender begehbarer Weg durch den GLB. Abbildung 4 zeigt die Stellen entlang der „Route der Nationen“, an denen eine punktuelle Befestigung des Weges in der oben skizzierten Weise erfolgen soll.

Abbildung 3: Verlauf der „Route der Nationen“ (grün) und entfallende Wege/Pfade (rötlich) im GLB Steinfurt

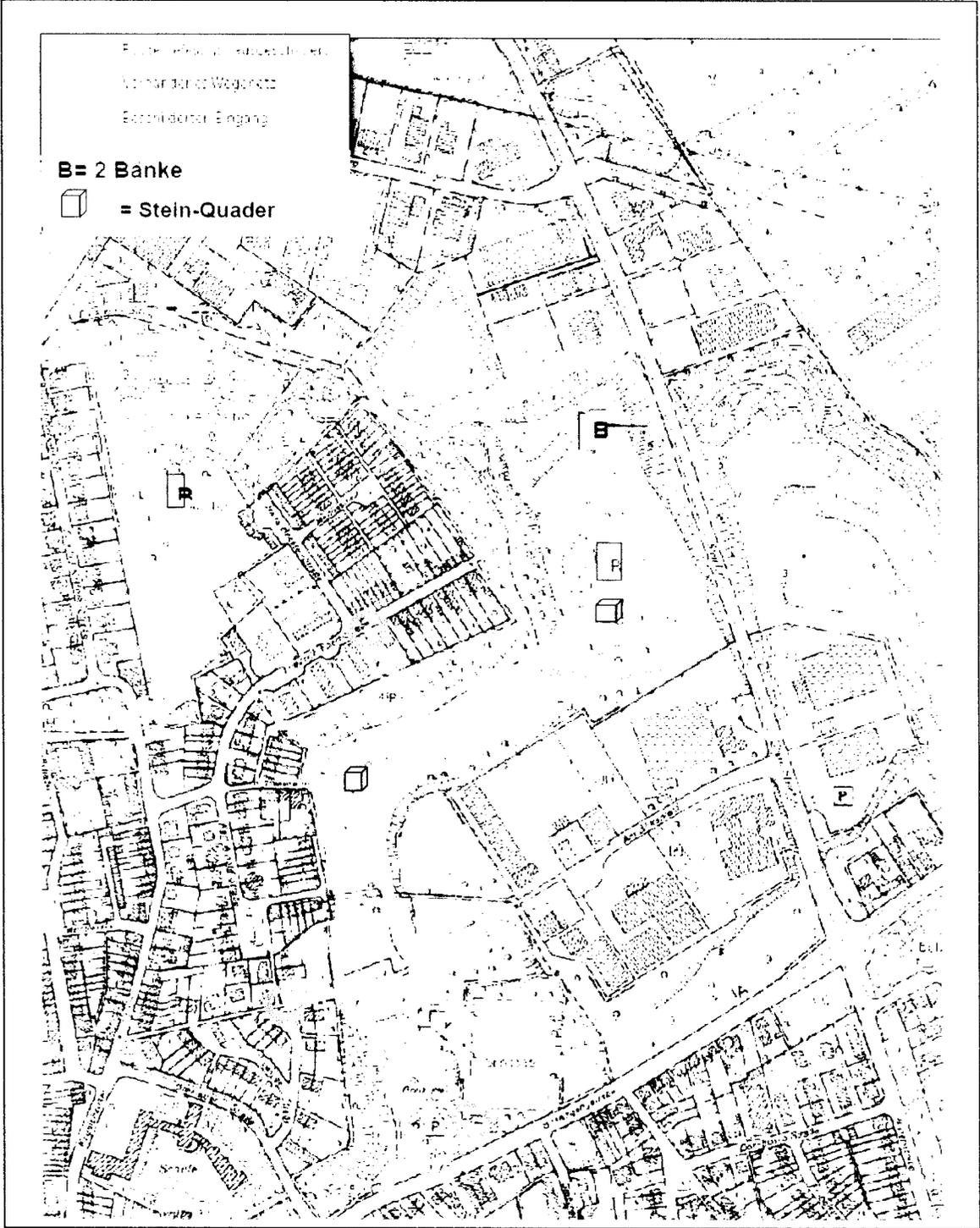
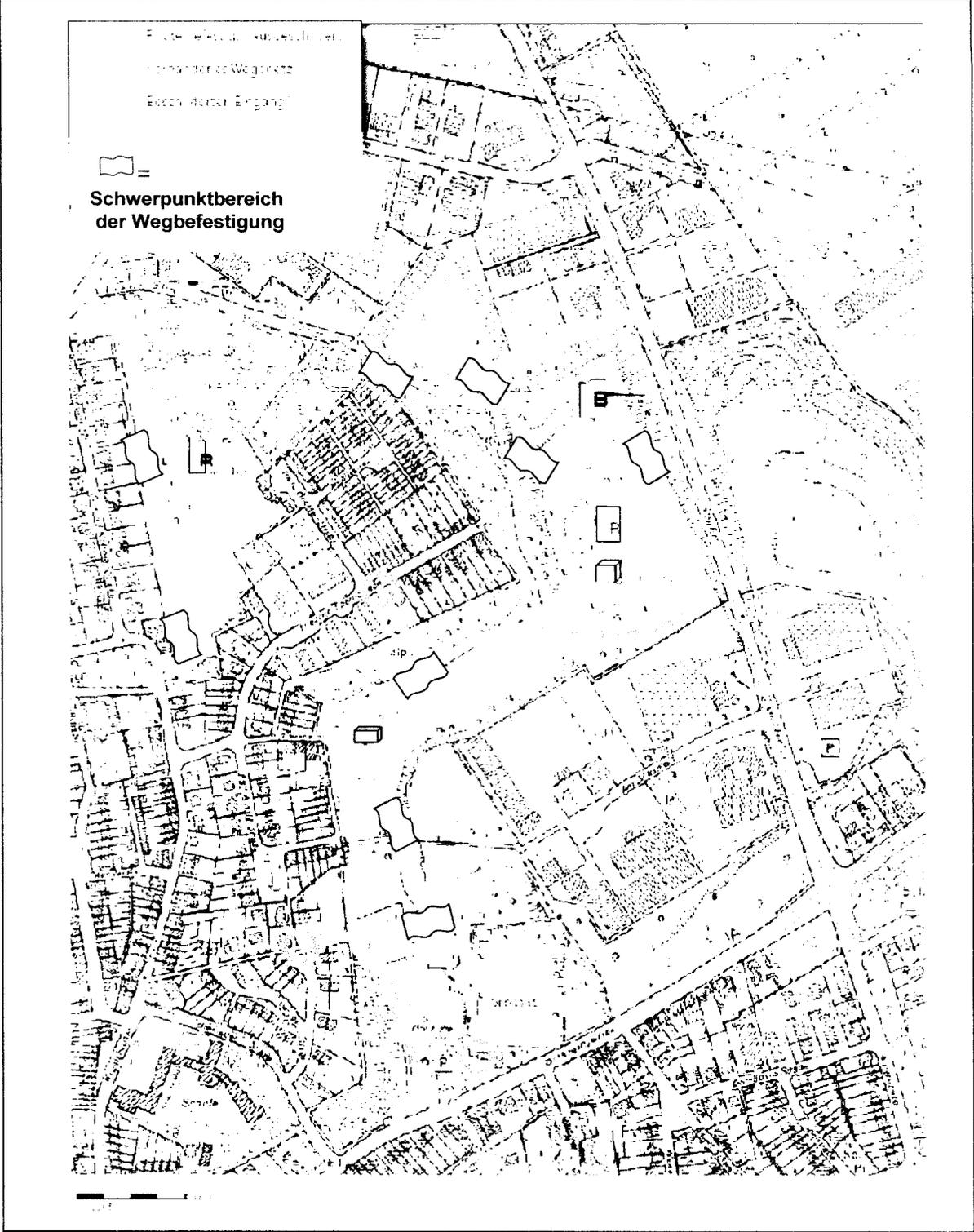


Abbildung 4: Schwerpunkte der partiellen Wegbefestigung entlang der „Route der Nationen“



■ Besuchersteuerung:

An den Stellen, an denen die meisten Besucher ihren Weg in den GLB Steinfurt überwiegend starten, werden **Hinweistafeln** mit der Kennzeichnung der „Route der Nationen“ und der Aufforderung, vorrangig diese Route zu begehen, aufgestellt. Diese Hinweistafeln weisen ferner auf die ökologische Bedeutung des GLB und das Erfordernis eines adäquaten Verhaltens durch die Besucher hin. Die Hinweisschilder weisen darüber hinaus auf nicht gestattete Nutzungen und Tätigkeiten im GLB sowie Folgen bei Zuwiderhandlungen hin.

Die „Eingänge“, an denen diese Hinweistafeln zur Besuchersteuerung aufgestellt werden, sind in der Abbildung 3 ausgewiesen (Kreise orange).

■ Einrichtung von drei Verweilpunkten:

An drei zum Verweilen einladenden Stellen im GLB Steinfurt – zwei mit besonderer Sicht auf die im GLB vorhandenen Teiche, ein Verweilpunkt mit besonderer Sicht auf den Stadtteil und die Stadt -, die in der Abbildung 3 ebenfalls ausgewiesen sind (B), werden jeweils **zwei Bänke** eingebracht. Diese Bänke werden aus Baumstämmen gefertigt, die eine hohe Witterungsbeständigkeit aufweisen und weitgehend vandalismussicher sind.

Die Einrichtung dieser Verweilpunkte soll auch dazu beitragen, dass in der Vergangenheit insbesondere an diesen Stellen im GLB beobachtetes „wildes campieren“ zukünftig vermieden wird.

■ Nationen-Steinquader:

An zwei Wegekreuzungen entlang der „Route der Nationen“ werden ca. 1-1,5 Meter hohe **Steinquader** (Beton) aufgestellt, an deren Seiten mit Richtungspfeilen und Entfernungsangaben auf die Hauptstädte der Länder hingewiesen wird, aus denen die meisten zugewanderten Bewohnerinnen und Bewohner im Programmgebiet stammen. Die Stellen, an denen diese zwei Nationen-Steinquader an der „Route der Nationen“ eingebracht werden sollen, sind in Abbildung 3 ausgewiesen.

■ Interessengemeinschaft Interkulturpark:

Die Planungen für die Verbesserung der ökologischen Situation im GLB Steinfurt, die gleichzeitig aber auch zu einer Verbesserung dieses Gebietes für Naherholungszwecke der Bewohnerinnen und Bewohner aus den umliegenden Wohngebieten führen soll, wird im Rahmen des Projektes Soziale Stadt Stolberg-Velau/Auf der Mühle durch die Arbeitsgruppe 4 „Interkultureller Dialog“ des Bürgerforums begleitet. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, den Dialog zwischen den im Programmgebiet lebenden Menschen aus unterschiedlichen Nationen und Kulturen mit einer Vielzahl an religiösen Überzeugungen dauerhaft zu verbessern und vorhandene Spannungen, die zumeist aus mangelnder Information, aber eben auch aus fehlenden direkten Kontakten mit „den Fremden“ im Quartier resultieren, abzubauen. Bereits heute ist der GLB Steinfurt eine wichtige Begegnungsstätte der

Bewohnerinnen und Bewohner, die sowohl von jüngeren und älteren deutschen als auch von zugewanderten Bewohnerinnen und Bewohnern aus den umliegenden Wohngebieten genutzt wird, soweit dies aufgrund der derzeit nur sehr eingeschränkten ganzjährigen Begehrbarkeit zum Zwecke der Naherholung möglich ist. Um die jetzt geplante „Route der Nationen“ für alle Bewohnerinnen- und Bewohnergruppen dauerhaft als Naherholungsmöglichkeit zu sichern und dabei auch Bewohnerinnen und Bewohner verschiedener Nationalität aktiv in den Schutz und die Pflege dieses Bereiches einzubeziehen, befindet sich derzeit eine **Interessengemeinschaft Interkulturpark** aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe 4 des Projektes Soziale Stadt, die auch Anwohnerinnen und Anwohner des GLB Steinfurt sind, in Gründung. Diese Interessengemeinschaft wird zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Stolberg abschließen, in der ihr Beitrag zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des GLB Steinfurt als Interkulturpark festgelegt wird. Die Interessengemeinschaft wird breit Bewohnerinnen und Bewohner zur Mitwirkung aus den angrenzenden Wohngebieten einladen, um eine hohe Identifikation mit dem geplanten „Interkulturpark GLB Steinfurt“ bei der Bevölkerung zu erreichen, die dann auch zu einem besonders sorgsamem und adäquaten Verhalten in diesem Naturbereich führen wird.

3. UMSETZUNG

Die Umsetzung der vorstehend skizzierten Maßnahmen zur Schaffung des „Interkulturparks“ wird geleitet von den Fachabteilungen der Stadt Stolberg in Kooperation mit dem Stadtteilbetrieb Stolberg-Velau/Auf der Mühle, der im Rahmen des Projektes Soziale Stadt als Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahme in den Bereichen „Bauen“ und „Garten- und Landschaftsbau“ gegründet wurde und unter fachlicher Anleitung erwerbslosen Menschen eine Chance zur Qualifizierung und Beschäftigung eröffnet hat.

Die Durchführung der skizzierten Maßnahmen soll im Frühherbst 2011 beginnen und bis zum Jahresende 2011 abgeschlossen werden.

TEILPROJEKT	Sprach- und Kulturmittler
ZIEL(E)	<p>Förderung des interkulturellen Dialogs</p> <p>Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil</p> <p>Verbesserung des Stadtteilimages</p>
UMSETZUNG	Qualifizierung von Sprach- und Kulturmittlern
UMSETZUNGSSTAND	<p>Im Rahmen eines STÄRKEN-vor-Ort-Projektes im Jahre 2010, das von der Ev. Kirchengemeinde Stolberg in Kooperation mit der Grundschule Hermannstraße und dem Familienzentrum Franziskusstraße durchgeführt wurde, konnten bis zu Ende des Jahres 2010 insgesamt 7 Bewohnerinnen gewonnen und qualifiziert werden, die zukünftig als Sprach- und Kulturmittler arbeiten. Ferner wurde unter Beteiligung von 5 Institutionen ein Netzwerk „Sprach- und Kulturmittler“ eingerichtet, das die Aktivitäten in diesem Bereich in Zukunft unterstützen und steuern wird.</p>
ANLAGE(N)	

TEILPROJEKT	Interkulturenfestival
ZIEL(E)	<p>Förderung des interkulturellen Dialogs</p> <p>Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil</p> <p>Verbesserung des Stadtteilimages</p>
UMSETZUNG	Durchführung von Interkulturenfestivals
UMSETZUNGSSTAND	<p>Zur Verbesserung des Verständnisses der jeweils anderen Kulturen wird seit 2009 in Velau/Auf der Mühle das „Interkulturenfestival Velau/Auf der Mühle“ unter Beteiligung von deutschen und ausländischen Bewohnergruppen durchgeführt.</p> <p>Im Jahr 2009 wurde das „Interkulturenfestival“ als eintägiges Event im Oktober in der Grundschule Hermannstraße organisiert, an dessen Programm sich eine Vielzahl von Einrichtungen und Organisationen aus dem Programmgebiet sowie weitere Einrichtungen aus Stolberg beteiligten.</p> <p>Im Jahr 2010 wurde das Interkulturenfestival als Veranstaltungsreihe organisiert, mit dem im Programmgebiet bereits vorhandene Aktivitäten von Einrichtungen und Organisationen im Programmgebiet zur Förderung des interkulturellen Dialoges bei der Entwicklung und Umsetzung zusätzlicher Angebote unterstützt wurden.</p> <p>Dieses Konzept wird auch im Jahre 2011 mit weiteren Veranstaltungen des Interkulturenfestivals fortgesetzt. Die erste Veranstaltung dazu fand im Mai 2011 (Familienfest Velau) in Kooperation mit dem Familienzentrum</p>

	<p>Franziskusstraße statt.</p> <p>Einen weiteren Schwerpunkt im Jahre 2011 bildet die Durchführung von weiteren Beiträgen im Kultur- und Generationenhaus KUGEL.</p> <p>Im Rahmen der bisher durchgeführten Interkulturenfestivals ist es auch gelungen, die im Programmgebiet vertretenen Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu einem regelmäßigen interreligiösen Dialog zu veranlassen.</p>
ANLAGE(N)	

TEILPROJEKT	MUS-E
ZIEL(E)	Förderung der musisch-kulturellen Bildung von Kindern Förderung des Zusammenlebens der Bevölkerung
UMSETZUNG	Durchführung von musisch-kulturellen Unterrichtsveranstaltungen an der Grundschule Hermannstraße
UMSETZUNGSSTAND	Das Projekt MUS-E, das durch einen Erlass des Landesministeriums verpflichtend in das Integrierte Handlungskonzept aufgenommen werden musste, wurde zwischenzeitlich aufgrund eines Insolvenzantrages der projektorganisierenden und kofördernden Yehudi-Menuhin-Stiftung abgebrochen.
ANLAGE(N)	

ERGÄNZENDE PROJEKTE

Wenngleich nicht mit Fördermitteln des Projekts Soziale Stadt realisiert, werden durch den Bund und das Land NRW auch zeitgleich umgesetzte staatlich geförderte Projekte zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Situation mit in eine Gesamtbeurteilung des Prozesses Soziale Stadt einbezogenen.

Ergänzende Projekte sind für das Projektgebiet Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle die Projekte

▶ **Erweiterung des Städtischen Familienzentrums/Integrative Kindertagesstätte Franziskusstraße**

▶ **Erweiterung und Sanierung der Hauptschule Kogelshäuserstraße**

▶ **Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Münsterbachstraße/Eschweiler Straße**

▶ **Sanierung und Neugestaltung der Friedrich-Ebert-Straße.**

STADTTEILMANAGEMENT

Mit dem Start des Projektes Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle wurde durch die Stadt Stolberg im Jahre 2008 auch ein Stadtteilmanagement installiert. Zu den wesentlichen Aufgaben des Stadtteilmanagements gehört

- **Einrichtung und Betrieb eines Stadtteilbüros**
- **Organisation von Bürgerbeteiligung und Bewohneraktivierung**
- **Organisation der Vernetzung des Projektes Soziale Stadt mit Einrichtungen und Organisationen im Programmgebiet und in Stolberg insgesamt**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Steuerung der Umsetzung der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes in Zusammenarbeit mit der Projektleitung und der durch die Stadt Stolberg eingerichteten fachbereichsübergreifenden Steuerungsgruppe sowie den Fachabteilungen der Stadt**
- **Einwerbung von ergänzenden Förder- und Sponsorenmitteln**
- **Administratives und finanztechnisches Management des Projektes Soziale Stadt und der Teilprojekte**
- **Dokumentation und Evaluation des Projektes Soziale Stadt und der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes.**

Diese Aufgabenbereiche wurden durch das Stadtteilmanagement seit Ende des Jahres 2008 wie folgt umgesetzt:

Stadtteilbüro:

Im Oktober 2008 wurde das Stadtteilbüro in der Mittelstraße 62 im Ortsteil Velau eingerichtet. Das Stadtteilbüro fungiert als zentrale Anlaufstelle für Angelegenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Organisationen und Einrichtungen bei der Umsetzung des Projektes Soziale Stadt und der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes.

Das Stadtteilmanagement bietet im Stadtteilbüro seit seiner Einrichtung zwei Mal wöchentlich (Mittwoch 17:00 – 19:00 h und Freitag 10:00 – 12:00 h) eine offene Sprechstunde an. Darüber hinaus werden im Stadtteilbüro Termine mit dem Stadtteilmanagement nach Vereinbarung angeboten.

Als Teil der Umsetzung des Projektes Soziale Stadt wird das Stadtteilbüro seit seiner Einrichtung von Bewohnerinnen und Bewohner des Programmgebietes auch als Beratungs- und Anlaufstelle bei persönlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten mit der Stadt Stolberg und anderen Behörden genutzt.

Bislang (Stand: Mitte Juni 2011) wurde von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Einrichtungen und Organisationen mehr als 200 Mal das Beratungs- und Gesprächsangebot des Stadtteilmanagements im Stadtteilbüro in Anspruch genommen.

Organisation von Bürgerbeteiligung und Bewohneraktivierung:

Zur Organisation der Bürgerbeteiligung wurde Anfang 2009 ein Bürgerforum eingerichtet, das nach seiner Gründungsversammlung, an der ca. 100 Bewohnerinnen und Bewohner und Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen teilnahmen, für die Umsetzungsphase der Teilprojekte seine Arbeit in vier Arbeitsgruppen analog zu den vier Entwicklungsschwerpunkten des Integrierten Handlungskonzeptes organisiert.

In den Arbeitsgruppen wurden aus der Mitte der Mitglieder die Stimmberechtigten der AGs gewählt. Mitglied der Arbeitsgruppen sind Bewohnerinnen und Bewohner (stimmberechtigt) sowie Ver-

treterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen als Fachberatung.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppen besteht in der Beratung der Stadt Stolberg bei der Umsetzung der Teilprojekte. Dazu kann auch ein „Bürgervotum“ durch die Mitglieder der Arbeitsgruppen zu Einzelfragen erfolgen, das bei der Projektumsetzung berücksichtigt werden soll.

Das Management der Arbeitsgruppen ist Aufgabe des Stadtteilmanagements.

Seit seiner Konstituierung hat das Bürgerforum 29 Mal in der Form der Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen in z.T. mehrstündigen Sitzungen getagt.

Eine wichtige Aufgabe des Projektes bestand in diesem Bereich auch in der Aktivierung insbesondere von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationshintergrund sowie anderen Bewohnerinnen und Bewohner, die bislang eine größere Distanz zur aktiven Mitwirkung in lokalen Planungs- und Entwicklungsprozessen aufweisen. Aufgrund intensiver Gespräche gelang es auch, verschiedene Organisationen der türkischen Bewohnergruppen für eine Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu gewinnen. Bereits 2009 wurde jedoch deutlich, dass bei Teilen der Bewohnerschaft des Programmgebietes erhebliche Ressentiments gegenüber der zugewanderten Bevölkerung bestehen. Diese Ressentiments wurden immer wieder auch in die Sitzungen der Arbeitsgruppen hinein getragen. Dies führte schließlich 2009 zum Beschluss türkischer Organisationen, nicht mehr am Prozess der Sozialen Stadt teilnehmen zu wollen. In intensiven Gesprächen durch das Stadtteilmanagement gelang es jedoch, die Organisationen für eine weitere Mitarbeit zu motivieren, die seither überwiegend anlass- und projektbezogen erfolgt.

Ferner gelang es, Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Programmgebiet, die einer aktiven Mitarbeit in der formalisierten Bürgerbeteiligung zunächst ablehnend gegenüberstanden, in einer ersten Stufe durch Informationsgespräche durch das Stadtteilmanagement am Prozess Soziale Stadt zu beteiligen. Eine

wichtige Funktion dazu übernahmen die Projekte, die im Rahmen des ergänzenden Förderprogramms STÄRKEN-vor-Ort durchgeführt wurden, und sich aufgrund einer Vorgabe des Fördermitteldienstgebers um die Zielgruppen „Frauen“ und „Jugendliche“ konzentrieren. In diesen Projekten, an denen seit 2009 mehr als 300 Bewohnerinnen und Bewohner teilgenommen haben, - darunter zahlreiche Personen mit Migrationshintergrund - konnte in Einzelgesprächen und Informationsrunden das Projekt Soziale Stadt und die verschiedenen Teilprojekte vermittelt werden.

Aus den Projekten im Förderprogramm STÄRKEN-vor-Ort heraus hat sich zwischenzeitlich auch eine Gruppe von Frauen gebildet, die derzeit im Rahmen eines weiteren STÄRKEN-vor-Ort-Projektes auf dem Weg zu einer Formalisierung und nachhaltigen Sicherung ihrer Aktivitäten durch die Gründung einer Interessengemeinschaft arbeiten. An den Aktivitäten dieser Frauengruppen nehmen regelmäßig 30-50 Bewohnerinnen teil. Auch aufgrund der Mitwirkung einer Praktikantin des Stadtteilbetriebes ist es gelungen, dass sich in dieser Frauengruppe viele Frauen mit Migrationshintergrund engagieren.

Der im Programmgebiet laufende Prozess Soziale Stadt hat ferner dazu geführt, dass sich anlassbezogen Bewohnerinnen und Bewohner mit den Planungs- und Entwicklungsprojekten auch außerhalb der Arbeitsgruppen des Bürgerforums beschäftigen. So hat sich zur Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Memelstraße/Mittelstraße eine Bewohnerinitiative gegründet, die sich kritisch mit dem Anfang 2011 gefassten Beschluss zur Gestaltung dieses Kreuzungsbereiches auseinandersetzt und für ihre Gestaltungsideen inzwischen eine Vielzahl von Bewohnerinnen und Bewohner gewinnen konnte.

Für die Bewohneraktivierung erwies sich die Kooperation mit im Programmgebiet ansässigen und breit akzeptierten Einrichtungen als wichtig, da über diese Zugänge zu den Bewohnerinnen und Bewohnern geschaffen werden konnten, die sich gemeinhin nicht in derartige Prozesse einbringen. Zu diesen Einrichtungen gehören insbesondere das Familienzentrum Franziskusstraße und die Grundschule Hermannstraße.

Eine wichtige Aufgabe in der verbleibenden Arbeitsphase des Projektes Soziale Stadt besteht daher darin, die Initiativen und Aktivitäten von Bewohnerinnen und Bewohnern außerhalb der formalisierten Bürgerbeteiligung für ein dauerhaftes Engagement im Prozess Soziale Stadt und den formalisierten Mitwirkungsmöglichkeiten zu motivieren und zu befähigen.

Organisation der Vernetzung des Projektes Soziale Stadt mit Einrichtungen und Organisationen im Programmgebiet und in Stolberg insgesamt:

Eine erfolgreiche Umsetzung des IHK Integrierten Handlungskonzeptes und die Sicherung der Nachhaltigkeit der im Prozess Soziale Stadt erreichten Ziele ist nur möglich durch den Aufbau bzw. die Stärkung eines lokalen Netzwerkes, das die im und für den Stadtteil aktiven Organisationen und Einrichtungen in diesen Prozess frühzeitig einbindet. Eine wesentliche Aufgabe des Stadtteilmanagements besteht somit auch in der aktiven Vernetzung mit Organisationen und Einrichtungen im Programmgebiet.

Das Netzwerk Soziale Stadt umfasst inzwischen folgende Einrichtungen und Organisationen:

- AWO Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Stolberg
- SkF Sozialdienst Kath. Frauen Stolberg
- Mehrgenerationenhaus Helene-Weber-Haus
- Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land
- Evangelische Kirchengemeinde Stolberg
- Arbeitskreis der Kath. Pfarre St. Franziskus
- Städt. Integrat. Tagesstätte für Kinder/Familienzentrum Franziskusstraße

- SkF Tagesstätte für Kinder „Zwergenburg“
- Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße
- Gemeinschaftsgrundschule Hermannstraße
- JobCenter Stolberg
- Jugendberufshilfe Stolberg
- Jugendberatungsstelle der Stadt Stolberg
- Arbeitskreis Soziale Dienste Stolberg
- Mobile Jugendarbeit der Stadt Stolberg
- Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Stolberg
- Volkshochschule der Stadt Stolberg
- Integrationsrat der Stadt Stolberg
- Polizeiinspektion Aachen-Kreis, Bezirksdienst Südkreis
- Erziehungsberatungsstelle des Kreises Aachen in Stolberg
- JUMP Projekt
- OT Westside
- Projekt Mädchenplanbüro
- Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land
- AWO Kreisverband Aachen-Land
- Frauenarbeitsgruppe
- Migrantenselbsthilfeorganisationen
- Integrationsbüro der StädteRegion Aachen
- Ditib – Türkisch-Islamische Gemeinde zu Stolberg e.V.
- IBV Stolberg
- Deutsch-Türkischer Kulturverein Stolberg

- SIDE Verein der Türkisch-Mittelständischen Betriebe Stolberg
- Sozialkaufhaus WABE e.V.
- Projektträger „STÄRKEN vor Ort“.

Öffentlichkeitsarbeit:

Zur Einbindung einer möglichst großen Zahl von Bewohnerinnen und Bewohnern, Organisationen und Einrichtungen in den Prozess Soziale Stadt verfolgt das Stadtteilmanagement seit Beginn des Projektes eine intensive Öffentlichkeitsarbeit.

Zur kontinuierlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes, zur Information über die Sitzungen der Arbeitsgruppen des Bürgerforums sowie zur Bekanntmachung von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten wurde ein Webportal (www.soziale-stadt-stolberg.de) eingerichtet, dessen Inhalt laufend aktualisiert wird.

Zum Start der Umsetzungsphase der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes wurde eine erste Ausgabe des Projektmagazins „DAS VIERTEL“ durch das Stadtteilmanagement herausgegeben, das an die Haushalte im Programmgebiet verteilt und in Einrichtungen ausgelegt wurde. Eine weitere Ausgabe dieses Projektmagazins soll nach Abschluss der baulich-investiven Projekte zur Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen erscheinen.

Über Einzelveranstaltungen, die vom Stadtteilmanagement bzw. in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Organisationen durchgeführt wurden, wird mit Hilfe von im Stadtteil verteilten und ausgelegten Flyern und Plakaten sowie mit entsprechenden Presseankündigungen in den örtlichen Tageszeitungen bzw. dem an alle Haushalte kostenlos verteilten Anzeigenblatt des Zeitungsverlages informiert.

Zur Einzelanlässen bzw. zur allgemeinen Information über den Stand des Projektes Soziale Stadt und verschiedene Teilprojekte

des Integrierten Handlungskonzeptes wurden ferner durch die örtliche Presse zahlreiche Artikel veröffentlicht.

Im Einzelnen erfolgten zum Projekt Soziale Stadt durch/unter Beteiligung des Stadtteilmanagements folgende Veröffentlichungen:

Webportal:

www.soziale-stadt-stolberg.de – **kontinuierlich**

Projektmagazin:

„**DAS VIERTEL**“ – Ausgabe 1 Mitte 2009 (Auflage 1.000 Exemplare)

Presseberichte:

- Bericht zum Start des Projektes Soziale Stadt (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 20.10.2008)
- Bericht zur Eröffnung des Stadtteilbüros (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 25.11.2008)
- Bericht zur Eröffnung des Stadtteilbüros (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 08.12.2008)
- Bericht zur Eröffnung des Stadtteilbüros (Super Mittwoch 17.12.2008)
- Bericht über die bevorstehende 1. Sitzung des Bürgerforums (Super Mittwoch 21.1.2009)
- Bericht über die 1. Sitzung des Bürgerforums (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 29.01.2009)
- Bericht über die Kooperationsvereinbarung mit der LEG Wohnen (Super Mittwoch 3. Juni 2009)

- Bericht über die Kooperationsvereinbarung mit der LEG Wohnen und den Förderwettbewerb WOHN-RÄUME (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten Juni 2009)
- Bericht über die Umsetzung des Projektes Soziale Stadt (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 23.06.2009)
- Bericht über den Besuch des Bundesministers Tiefensee im Projektgebiet (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 19.08.2009)
- Bericht zum Teilprojekt „Umgestaltung Eschweiler Straße“ (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 02.09.2009)
- Bericht über die Zusammenarbeit zwischen dem Projekt Soziale Stadt und dem Integrationsrat der Stadt Stolberg (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten vom 26.09.2009)
- Bericht über das 1. InterkulturenFestival Soziale Stadt (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 06.10.2009)
- Bericht über das 1. InterkulturenFestival Soziale Stadt (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 12.10.2009)
- Bericht über das 1. InterkulturenFestival Soziale Stadt (Super Mittwoch 28.10.2009)
- Bericht zum Teilprojekt „Umgestaltung Eschweiler Straße“ und Unternehmenssponsoring (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 19.11.2009)
- Bericht über Entscheidungen des Hauptausschusses und Rates der Stadt Stolberg zur Finanzierung des Projektes Soziale Stadt (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 16.11.2009)
- Bericht über den Besuch des Ministers Lienenkämper im Programmgebiet Soziale Stadt (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 19.11.2009)
- Bericht über den Besuch des Ministers Lienenkämper im Programmgebiet Soziale Stadt (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 20.11.2009)
- Bericht über die Einrichtung des Stadtteilbetriebes (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 28.02.2010)
- Bericht über die Einrichtung des Stadtteilbetriebes (Super Mittwoch 03.03.2010)

- Bericht über die Einstellung eines Servicemitarbeiters beim Stadtteilbetrieb für die Liegenschaften der LEG Wohnen (Super Mittwoch 14.07.2010)
- Bericht über die Arbeit des Stadtteilbetriebes (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 16.07.2010)
- Bericht über die Einstellung eines Servicemitarbeiters beim Stadtteilbetrieb für die Liegenschaften der LEG Wohnen (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 28.07.2010)
- Bericht über die Arbeit des Stadtteilbetriebes (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 04.08.2010)
- Bericht über die Umsetzung des Projektes Soziale Stadt und die Teilprojekte (Super Mittwoch 18.08.2010)
- Bericht über das 2. InterkulturenFestival (Super Mittwoch 06.10.2010)
- Bericht über die Veranstaltung „HANDgewerkt international“ als Teil des 2. InterkulturenFestivals (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 10.11.2010)
- Bericht über die Veranstaltung „HANDgewerkt international“ als Teil des 2. InterkulturenFestivals (Super Mittwoch 12.11.2010)
- Bericht über die Veranstaltung „Nachmittag der offenen Gebetshäuser“ als Teil des 2. InterkulturenFestivals (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 12.12.2010)
- Bericht über die Veranstaltung „Nachmittag der offenen Gebetshäuser“ als Teil des 2. InterkulturenFestivals (Super Mittwoch 15.12.2010)
- Bericht über die Umsetzung des Projektes Soziale Stadt und die Teilprojekte (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 29.12.2010)
- Bericht über die Umsetzung der Teilprojekte „Informations- und Beratungszentrum ´Frühe Hilfen`“ und „Interkulturelle Seniorenarbeit“ (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 17.02. 2011)
- Bericht über das 3. InterkulturenFestivals 2011 (Stolberger Zeitung/Stolberger Nachrichten 27.05.2011)
- Bericht über das 3. InterkulturenFestivals 2011 (Super Sonntag 22.05.2011)

- Bericht über die Veranstaltung „Familienfest Franziskusstraße“ im Rahmen des InterkulturenFestivals 2011 (Stolberger Nachrichten/Stolberger Zeitung 23.05.2011)
- Bericht über die Veranstaltung „Familienfest Franziskusstraße“ im Rahmen des InterkulturenFestivals 2011 (Super Mittwoch 25.05.2011)

Flyer, Plakate, Handzettel:

Flyer Eröffnung des Stadtteilbüros 2008

Flyer Erstes Bürgerforum 2009

Handzettel „Einladung zur Mitarbeit“ 2009

Handzettel „Es tut sich was in Velau und Auf der Mühle. Auch für Jugendliche“

Plakat „Gebäudesanierung im Viertel. Infoveranstaltung für Wohneigentümer“ 2009

Flyer 1. InterkulturenFestival 2009

Plakat 1. InterkulturenFestival 2009

Flyer zu den Einzelveranstaltungen des 2. InterkulturenFestivals 2010

Flyer zum 3. InterkulturenFestival 2011

Plakat zum 3. InterkulturenFestival 2011

Rudiosendung:

„Kein Platz für Rassismus? Eine Stadt in NRW wehrt sich gegen den Aufmarsch der Rechten“. Deutschlandfunk 1. April 2009

Berichterstattung in politischen Gremien:

Darüber hinaus wurde durch das Stadtteilmanagement auch in den politischen Gremien der Stadt Stolberg seit 2008 ausführlich über das Projekt Soziale Stadt informiert. So in Sitzungen des

Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport in den Jahren 2009 und 2010, zuletzt am 14. Dezember 2010.

Durch die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Bürgerforums soll auch auf einer weiteren Ebene der Informations- transfer in die politischen Gremien der Stadt Stolberg gewährleistet.

Steuerung der Umsetzung der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes in Zusammenarbeit mit der Projektleitung und der durch die Stadt Stolberg eingerichteten fachbereichsübergreifenden Steuerungsgruppe:

Seit Beginn der Umsetzung des Projektes Soziale Stadt arbeiten verschiedene Fachbereiche und Fachabteilungen der Stadt Stolberg intensiv mit dem Stadtteilmanagement an der Umsetzung der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzepten. Zusätzlich zu regelmäßigen und anlassbezogenen Einzelgesprächen mit der Projektleitung und Fachabteilungen tagt monatlich die Steuerungsgruppe Soziale Stadt unter Beteiligung der Fachbereiche 1, 2 und 3 der Stadt Stolberg. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Steuerungsgruppe erfolgt durch das Stadtteilmanagement.

Einwerbung von ergänzenden Förder- und Sponsorenmitteln:

Der vom Fördergeber vorgegebenen Programmphilosophie Soziale Stadt entsprechend besteht ein weiterer Aufgabenbereich des Stadtteilmanagements in der Einwerbung zusätzlicher Fördermittel für die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen.

Im Jahre 2009 konnte dadurch eine Aufnahme der Stadt Stolberg in das Förderprogramm „STÄRKEN vor Ort“, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den ESF Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union finanziert wird, erreicht werden. Damit stehen im Zeitraum 2009-2011 mehr als € 200.000 für sog. Mikroprojekte zur Förde-

zung von Frauen und Jugendlichen im Projektgebiet zur Verfügung. An den in 2009 und 2010 von verschiedenen Trägern und Einrichtungen durchgeführten Mikroprojekten beteiligten sich mehr als 300 Bewohnerinnen und Bewohner. Zurzeit befinden sich 4 neue Mikroprojekte in der Umsetzung, weitere sind für das Jahr 2011 von Trägern und Einrichtungen in der Antragsvorbereitung.

Das Projekt, für das durch die Stadt Stolberg eine Lokale Koordinierungsstelle im Fachbereich 3 eingerichtet wurde, wird begleitet von einem sog. Begleitausschuss, in dem vor Ort tätige Organisationen und Einrichtungen sowie 4 Bewohnervertreter/innen mitarbeiten. Der Begleitausschuss entscheidet mit über die Bewilligung von Fördermitteln an Mikroprojekträger.

Durch das Stadtteilmanagement konnte im Jahre 2009 auch eine Förderung für vorher arbeitslose Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Stadtteilbetrieb aus arbeitsmarktpolitischen Förderprogrammen erwirkt werden. Diese Förderungen, die immer wieder Veränderungen unterliegen und zuletzt durch die Bundesregierung erheblich reduziert wurden, belaufen sich – sofern eine Förderung bis zum Ende des Projektes Soziale Stadt aufgrund der Kürzungen durch den Bund tatsächlich erreicht werden kann – auf mehrere hunderttausend Euro.

Im Jahre 2009 konnte ferner ein Unternehmen aus Stolberg für ein Sponsoring eines großen Pflanzkübels für die Eschweiler Straße durch das Stadtteilmanagement gewonnen werden. Um die Bepflanzung und die Pflege kümmert sich auf eigene Kosten eine Anwohnerin der Eschweiler Straße.

Im Jahre 2009 konnte durch das Stadtteilmanagement eine Kooperationsvereinbarung mit der LEG Wohnen abgeschlossen werden, die auch eine projektbezogene finanzielle Beteiligung der LEG Wohnen vorsieht. Aufgrund dieser Vereinbarung konnte der Stadtteilbetrieb im Jahre 2010 einen Servicemitarbeiter einstellen, der sich um das Wohnumfeld und Ordnung der Liegenschaften der LEG Wohnen kümmert und von der LEG Wohnen bezahlt wird.

Im Jahre 2010 wurde durch das Stadtteilmanagement ein Bewohner der Friedrich-Ebert-Straße gewonnen, der auf seine Kos-

ten ein weiterer Pflanzkübel für die Straße angeschafft und bepflanzt hat. Diese „Grüninsel“ wird inzwischen durch mehrere Anwohner gepflegt.

Mitte 2011 konnte durch das Stadtteilmanagement ein Stolberger Unternehmen für das Sponsoring einer LED-Licht-Skulptur im Wert von mehreren tausend Euro akquiriert werden, die im Rahmen des Teilprojektes „Figuren-/ Skulpturenstraße“ Verwendung finden soll.

Administratives und finanztechnisches Management des Projektes Soziale Stadt und der Teilprojekte:

In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachabteilungen der Stadt Stolberg arbeitet das Stadtteilmanagement seit Ende 2008 unterstützend beim administrativen und finanztechnischen Management des Gesamtprojektes Soziale Stadt und der Umsetzung der Teilprojekte mit.

Ferner wirkt das Stadtteilmanagement bei der kontinuierlichen Abstimmung der Umsetzung des Projektes mit der Bezirksregierung Köln mit. Dazu finden jährlich mehrere meist ganztägige Abstimmungssitzungen statt.

Dem Stadtteilmanagement obliegt insoweit ferner die Aufgabe der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes.

Dokumentation und Evaluation des Projektes Soziale Stadt und der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes:

Durch das Stadtteilmanagement erfolgt ferner die Dokumentation der Umsetzung des Gesamt- und der Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes in Berichten sowie die Durchführung einer Abschlussevaluation.

EFFEKTE

Durch die Umsetzung des Gesamtprojektes Soziale Stadt, die Teilprojekte in verschiedenen Entwicklungsbereichen, die ergänzenden Projekte und die Umsetzung ergänzender sozialer und arbeitsmarktpolitischer Förderprogramme sind folgende Effekte bereits vorhanden und mit der abschließenden Umsetzung dieser Aktivitäten verbunden:

Entwicklungsbereich/Arbeitsbereich	Effekt(e)
<p>Wohnen und Wohnumfeld</p> <p>Teilprojekte des Int. Handlungskonzeptes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Umgestaltung Eschweiler Straße ■ Begrünung und Verkehrslenkung im Ortskernbereich ■ WEGE Wohnungs-Eigentümer-Gemeinschaft ■ Förderwettbewerb WOHN-RÄUME ■ Figuren-/Skulpturenstraße ■ (Industrie-)Geschichtsstraße <p>Ergänzende Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Umgestaltung Kreuzungsbereich Münsterbachstraße/Eschweiler Straße (Kreisverkehr) ▶ Sanierung und Neugestaltung der Friedrich-Ebert-Straße 	<p>Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes</p> <p>Gestaltetes „Tor“ zum Ortsteil</p> <p>Neugestaltung von bislang als „negativ“ wahrgenommenen Plätzen/Straßenbereichen Mitte im Ortsteil</p> <p>Mehr „Grün“ im Ortsteil</p> <p>Entschärfung unübersichtlicher Kreuzungsbereiche</p> <p>Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Fahrradfahrer</p> <p>Verlangsamung des Verkehrs entlang der Haupterschließungsachse (Eschweiler Straße) sowie im Ortskernbereich</p> <p>Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Ortskernbereich</p> <p>Verbesserung der Identifikation mit der Nachbarschaft/Ortsteil</p> <p>Stärkung des privaten Engagements für die Nachbarschaft/für den Ortsteil</p>

	<p>Einbeziehung von beteiligungsfernen Bewohnergruppen in Planungsprozesse</p> <p>Energetische und optische Sanierung von Fassaden</p> <p>Verbesserung der Wohnqualität</p> <p>Verbesserung des Stadtteilimages</p>
<p>Familie und Generationen</p> <p>Teilprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kultur- und Generationenhaus ■ Informations- und Beratungszentrum „Frühe Hilfe“ ■ Interkulturelle Seniorenarbeit <p>Ergänzende Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erweiterung Städt. Familienzentrum Integrative Kindertagesstätte Franziskusstraße ▶ Erweiterung und Sanierung der Hauptschule Kogelshäuserstraße 	<p>Einrichtung zusätzlicher wohnortnaher soziale Infrastruktur</p> <p>Neue dauerhafte bedarfsgerechte Angebote zur Förderung von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen</p> <p>Schaffung von zusätzlichen interkulturellen und intergenerationellen Begegnungsmöglichkeiten</p> <p>Intensivierung der Vernetzung von Trägern, Einrichtungen und Organisationen in den Bereichen „Kinder“, „Jugend“, „Familien“ und „Senioren“</p> <p>Verbesserung des intergenerationellen und interkulturellen Dialogs im Stadtteil</p>
<p>(Lokale)Ökonomie, Arbeit und Qualifizierung</p> <p>Teilprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stadtteilbetrieb ■ Mittelstandsinitiative 	<p>Einrichtung von eines Qualifizierungszentrums im Stadtteil</p> <p>Schaffung von zusätzlichen Erwerbs- und Qualifizierungsmöglichkeiten</p> <p>Verbesserung der Startchancen für Existenzgründer im Stadtteil</p> <p>Stärkung der Selbständigkeit</p>

	<p>Stärkung der lokalen Ökonomie</p>
<p>Interkultureller Dialog</p> <p>Teilprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Interkulturpark ■ Sprach- und Kulturmittler ■ Interkulturenfestival ■ MUS-E 	<p>Einrichtung eines wohnortnahen Naherholungsgebietes im Stadtteil</p> <p>Intensivierung des interkulturellen Dialoges im Stadtteil</p> <p>Stärkung von Initiativen und Gruppen, die den interkulturellen Dialog fördern</p> <p>Beteiligung ehemals dialogferner Bewohnergruppen/Organisationen am interkulturellen Dialog</p> <p>Stärkung des Bewohnerengagements für die Nachbarschaft/ Wohnumfeld</p> <p>Verbesserung des Stadtteilimages</p>
<p>STÄRKEN vor Ort</p>	<p>Einrichtung einer wohnortnahe niederschweligen Qualifizierungs- und Aktivierungsinfrastruktur für Frauen und Jugendliche, insbesondere mit Migrationshintergrund</p> <p>Niederschwellige Qualifizierung von Frauen – insbesondere mit Migrationshintergrund – in den Bereichen Deutsche Sprache, Schlüsselqualifikationen, Vereinbarung von Arbeit und Familie sowie erwerbsfeldspezifische Qualifikationen</p> <p>Stärkung der Berufsorientierung von Frauen und Jugendlichen</p> <p>Verbesserung der Erwerbschancen von Frauen und Jugendlichen auf dem 1. Arbeitsmarkt</p>

	<p>Vermittlung von Frauen in eine Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt</p> <p>Verbesserung des ehrenamtlichen Engagements von Frauen und Jugendlichen durch die Einrichtung einer Ehrenamtsbörse</p> <p>Verbesserung des Engagements von Unternehmern und Einrichtungen im Stadtteil für die Qualifizierung von Frauen und Jugendlichen im Stadtteil</p> <p>Stärkung der Position von Frauen in Familie und Gesellschaft</p> <p>Aktivierung von Frauen – insbesondere mit Migrationshintergrund – zur Teilnahme an Planungs- und Entscheidungsprozesse für/im Wohnumfeld</p> <p>Vernetzung von Trägern und Einrichtungen zur Förderung von Frauen und Jugendlichen sowie des interkulturellen Dialoges im Stadtteil</p> <p>Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil</p> <p>Verbesserung des Stadtteilimages</p>
<p>Arbeitsmarktpolitische Förderung</p>	<p>Einrichtung von zusätzlichen Erwerbsarbeitsplätzen für Arbeitslose im Stadtteil</p> <p>Einrichtung von Qualifizierungsmöglichkeiten für Arbeitslose im Stadtteil</p>

Unternehmenssponsoring	Beteiligung von Unternehmen bei städtebaulichen Gestaltung des Stadtteils (Finanzbeitrag/Sachleistung) Kostenübernahme für zusätzliche Erwerbsmöglichkeit zur Verbesserung der Wohnqualität

NACHHALTIGKEITSSICHERUNG

Die Sicherung der Nachhaltigkeit der durch den Prozess Soziale Stadt angestoßenen Entwicklungen erfolgt zum einen durch

- **die Dauerhaftigkeit der baulich-investiven Projekte, die über eine Zweckbindung von 20 Jahren verfügen und auf eine langfristige Gestaltungswirkung ausgelegt sind,**

- **die nachhaltige Unterhaltung und Sicherung der städtebaulichen (Um-)Gestaltungen von Straßen, Plätzen und Wegen und der neugeschaffenen baulichen Infrastruktur durch die Stadt Stolberg.**

Zum anderen ist entsprechend der Philosophie des Förderprogramms Soziale Stadt diese öffentliche Nachhaltigkeitssicherung zu ergänzen durch die Verstetigung des Bewohnerengagements und durch die Beteiligung von Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen an der dauerhaften Sicherung der eingeleiteten Prozesse und der geschaffenen Infrastruktur.

Dazu befinden sich im Projekt Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle zurzeit drei neue Institutionen in Gründung, die zur Sicherung der Nachhaltigkeit des angestoßenen Prozesse und der geschaffenen Angebote beitragen:

- **Verein „Kultur- und Generationenhaus KUGEL“, der als gemeinnütziger Verein nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ tragen und gemeinsam mit der Stadt Stolberg eine Betreibergemeinschaft für das Kultur- und Generationenhaus KUGEL als „Haus mit Programm“ bildet (Gründungsprozess laufend),**

- **Verein „Interessengemeinschaft Interkulturpark“, der als gemeinnütziger Verein nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ tragen soll und als Bewohnerinitiative gemeinsam mit der Stadt Stolberg den Erhalt des Interkulturparks sichert (Gründungsversammlung 30. Juni 2011),**

- **Bewohnerinneninitiative, die zurzeit im Rahmen eines STÄRKEN-vor-Ort-Projektes auf dem Weg zur Bildung einer Interessenvertretung und Selbsthilfeorganisation für Frauen und von Frauen aus dem Stadtteil ist.**

Der Verstetigungsprozess und die Nachhaltigkeitssicherung werden vom Stadtteilmanagement begleitet.

BUDGETPLAN (Stand: Juni 2011)

Der folgende Budgetplan basiert auf den für die Umsetzung von Teilprojekten vorliegenden Kostenberechnungen, den für die weitere Umsetzung von Teilprojekten des Integrierten Handlungskonzeptes bis zur abschließenden Realisierung noch geplanten Ausgaben sowie den Kosten, die für eine zur Nachhaltigkeitssicherung erforderliche Verlängerung der Arbeit des Stadtteilmanagements, für den Betrieb des Stadtteilbüros und die Öffentlichkeitsarbeit bis einschließlich März 2012 anfallen.

SOZIALE STADT NRW STOLBERG-VELAU/AUF DER MÜHLE

Projekt- und Gesamtkosten 2008-2012

(Stand: 06/2011)

Projekt-Nr./Projekt	GESAMTKOSTEN €
P1 Umgestaltung der Eschweiler Straße	179.861
P2 Begrünung und Verkehrslenkung im Ortskernbereich	115.304
P3 WEGE Wohnungseigentümer-Gemeinschaft	25.000
P4 Förderwettbewerb WOHN-RÄUME	50.000
P5 Figurenstraße	5.000
P6 (Industrie-)Geschichtsstraße	5.000
P7 Kultur- und Generationenhaus (KUGEL)	421.705
P8 Informations- und Beratungszentrum Frühe Hilfen	65.000
P9 Interkulturelle Seniorenarbeit	75.000
P10 Stadtteilbetrieb	120.000
P11 Mittelstandsinitiative	20.000
P12 Interkulturpark Velau	35.000
P13 Sprach- und Kulturmittler	0
P14 Interkulturenfestival	25.000
STADTTEILMANAGEMENT/ STADTTEILBÜRO/ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	291.152
GESAMTKOSTEN	1.433.022

Förderquote Soziale Stadt: 80%

PACHTVERTRAG – ENTWURF – (Stand 20-6-2011)

zwischen

der Stadt Stolberg (Rhld.)

- vertreten durch den Bürgermeister - als Verpächterin

und

KUGEL Kultur- und Generationenhaus e.V., vertreten den Vorstand - nachstehend KUGEL e.V. genannt – als Pächterin

über die Vereinsnutzung von städtischem Grundbesitz

§ 1 Präambel

Die Stadt Stolberg hat im Jahre 2011 im Rahmen des Programms Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle in der Breslauer Straße im Ortsteil Velau ein Kultur- und Generationenhaus errichtet. Dieses Kultur- und Generationenhaus soll dazu dienen, den interkulturellen und intergenerationellen Dialog in der Bevölkerung zu intensivieren.

Die Aufgabe des Kultur- und Generationenhauses ist ferner die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien, von älteren Menschen sowie die Förderung der Völkerverständigung, des Zusammenlebens von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und mit unterschiedlichen Religionen sowie die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Gesellschaft.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke sollen im Kultur- und Generationenhaus KUGEL in Stolberg, Breslauer Straße, u.a. Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote sowie Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend und Familienförderung sowie der Hilfe für ältere Menschen, zur Förderung der internationalen Gesinnung, zur Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Gesellschaft, zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und zwischen den Generationen sowie des Völkerverständigungsgedankens durchgeführt werden.

Mit diesem Vertrag überträgt die Stadt Stolberg dem Verein KUGEL e.V. die Nutzungsrechte und die Aufgabe, die mit der Errichtung dieses Hauses angestrebten Ziele zu realisieren.

Dazu wird zwischen den Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Stadt Stolberg verpachtet dem KUGEL e.V. das Grundstück des Kultur- und Generationenhauses, Kogelshäuserstraße 48/Breslauer Straße, 52222 Stolberg inklusive der nachfolgend beschriebenen Aufbauten und Anlagen sowie Inventar zur Nutzung und zum Betrieb eines

Kultur- und Generationenhauses.

Der Verein KUGEL e.V. betreibt das Kultur- und Generationenhaus auf der Grundlage des zwischen ihm und der Stadt Stolberg abgestimmten Betriebs- und Nutzungskonzeptes, das als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages ist, ausschließlich zur Verwirklichung der in § 1 dieses Vertrages genannten Zweckbestimmung des Kultur- und Generationenhauses.

§ 3 Zustand/Beschreibung

Im Einzelnen handelt es sich um die xxx qm große Fläche des Grundstücks Gemarkung Stolberg, Flur yy, Parzelle zz. Folgende Anlagen und Aufbauten werden verpachtet:

- a) Gebäude Kultur- und Generationenhaus (beschrieben in Anlage 2 dieses Vertrages)
- b) Außenfläche Kultur- und Generationenhaus (beschrieben in Anlage 2 dieses Vertrages).
- c) Zuwegung zum Kultur- und Generationenhaus über den Schulhof der Hauptschule Kogelshäuserstraße (beschrieben in Anlage 2 dieses Vertrages)
- d) X Stellplätze (beschrieben in Anlage 2 dieses Vertrages)

Die genaue Lage des Grundstückes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000. Der Zustand ist zum Übergabezeitpunkt durch die vorliegenden Bau- und Bestandspläne sowie durch xx Photos festgehalten worden. Im Übrigen erklären beide Vertragsparteien den Vertragsgegenstand nach Einsicht in die vorliegenden Baupläne und nach Begehung zu kennen.

Art, Umfang und Zustand des mit verpachteten Inventars sind in Anlage 3 dieses Vertrages beschrieben.

§ 4 Nutzungseinschränkungen

Der Verein KUGEL e.V. darf nichts vorübergehend oder dauerhaft in Gebrauch nehmen, was nicht durch diesen Vertrag oder einen eventuellen Zusatzvertrag schriftlich durch die Stadt Stolberg überlassen worden ist. Zu anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck darf die überlassene Grundstücksfläche nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Stolberg benutzt werden.

Insbesondere darf die städt. Fläche **nicht** für Tätigkeiten genutzt werden, die in irgendeiner Weise zur Beeinträchtigung des Erdreichs führen könnten, oder Anlass für Beschwerden der Nachbareigentümer bieten.

Ferner darf die verpachtete Fläche nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die in irgendeiner Weise zur Beeinträchtigung des Schulbetriebes oder anderen Nutzungszwecken der Schule führen könnten. Die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und anderer Nutzungen der Schule einzuhaltenden Verhaltensregelungen werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Stolberg als Schulträgerin und dem Verein KUGEL e.V. festgelegt, die als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5 Bauliche Veränderungen

Mit diesem Vertrag wird der oben erwähnte Grundbesitz im beschriebenen und gebrauchsfähigen Zustand überlassen. Eventuell vorgesehene Ergänzungen, Umbauten und Modernisierungen etc. bedürfen bereits in der Planungsphase der separaten vorherigen Zustimmung der Stadt Stolberg als Eigentümerin.

Auf Wunsch sind Pläne und Kostenvoranschläge vorzulegen. Ein Anspruch auf Erteilung von Baukostenzuschüssen besteht nicht.

Im Übrigen erfolgt die privatrechtliche Zustimmung der Stadt Stolberg als Grundstückseigentümerin für alle Veränderungen stets vorbehaltlich anderer eventuell erforderlicher Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Gewerbeaufsicht, Landschaftsschutzbefreiungen, Genehmigungen der Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden etc.).

Hat der Verein KUGEL e.V. **ohne Zustimmung** der Stadt Stolberg Änderungen der überlassenen Grundstücksfläche vorgenommen, so stehen dem Verein auch nach späterer Feststellung keine Berechtigungs- oder Duldungsansprüche zu. Auf Verlangen der Stadt Stolberg hat der Verein KUGEL e.V. den früheren Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6 Unterhaltung/Instandsetzung/Haftung

Der KUGEL e.V. verpflichtet sich, das Mietobjekt, inklusive Gebäude- und Gebäudenebenanlagen sowie die Außen- und Freianlagen in einem gepflegten, sauberen Zustand zu halten.

Alle Anlagen sind für den Nutzungszweck „Kultur- und Generationenhaus“ in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Raumpflege wird vom Verein KUGEL e.V. auf eigene Rechnung in eigener Verantwortung übernommen. Die Pflege des Außengeländes wird durch die Stadt Stolberg im Rahmen der Instandhaltung des Schulgrundstückes ohne Kostenberechnung gegenüber der Pächterin übernommen.

Die Stadt Stolberg übernimmt ferner alle erforderlichen baulichen und technischen Instandhaltungen, die für die Aufrechterhaltung des bestimmungsmäßigen Zweckes und Betriebes des Kultur- und Generationenhauses erforderlich sind. Ferner übernimmt die Stadt Stolberg auch evtl. erforderliche Schönheitsreparaturen. Die Kosten für den Erhalt der baulichen und technischen Anlagen sowie der Schönheitsreparaturen durch die Stadt Stolberg sind mit dem Pachtzins abgegolten.

Die Stadt Stolberg übernimmt ferner die Verkehrssicherungspflicht und Verantwortung für sonstige Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Pachtobjekt und sorgt auf eigene Rechnung für verkehrssichere Zustände. Die Kosten dafür und alle für die Absicherung erforderlichen Versicherungen werden von der Stadt Stolberg auf eigene Rechnung übernommen.

Die Stadt Stolberg stellt den Verein KUGEL e.V. bezüglich der durch das Pachtobjekt begründeten Verkehrssicherungspflicht sowie sonstiger erforderlicher Sicherungsmaßnahmen für die Dauer des Pachtverhältnisses von jeglicher Haftung frei, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftreten könnten.

Für verbleibende durch den Verein KUGEL e.V. zu tragende Risiken – insbesondere auch aus der Haftung für alle Schäden an der Pachtsache - gegenüber der Verpächterin bzw. Dritten sind vom Verein entsprechende Versicherungen abzuschließen und deren Bestehen Stadt Stolberg jährlich nachzuweisen.

Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass bezüglich des Inventars § 582 BGB Absatz 1. keine Anwendung findet. Die Verpächterin ist verpflichtet, Inventargüter zu ersetzen, die infolge eines von der Pächterin nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen.

§ 7 Verpachtungsumfang/Vermietung/Betretungsrecht

Die Stadt Stolberg räumt dem Verein KUGEL e.V. ein unbeschränktes Recht zur Vermietung der Räumlichkeiten mit oder ohne Entgelt an Dritte im Rahmen der Erfüllung des Zweckes zum Betrieb eines Kultur- und Generationenhauses auf der Grundlage des Betriebs- und Nutzungskonzeptes gem. § 2 ein. Die Vermietung zu diesem Zweck bedarf keiner Zustimmung der Stadt Stolberg. Der Verein KUGEL e.V. erhält ferner das Recht, das Objekt ganz oder teilweise an Private zu anderen Zwecken zeitlich begrenzt zu vermieten, soweit die Zwecksetzung des Kultur- und Generationenhauses und die Umsetzung des Betriebs- und Nutzungskonzeptes dadurch nicht eingeschränkt werden.

Soweit das zwischen der Stadt Stolberg und dem Verein KUGEL e.V. vereinbarte Betriebs- und Nutzungskonzept gem. § 2 der Stadt Stolberg eine Nutzung für städtische Zwecke zur Erfüllung der Zweckbestimmung des Vereins KUGEL e.V. in der Pachtsache vorsieht, wird das uneingeschränkte Vermietungs- und Nutzungsrecht durch die Pächterin in im Betriebs- und Nutzungskonzept festgelegten Umfang beschränkt.

Die Stadt Stolberg als Eigentümerin ist berechtigt, das überlassene Grundstück und die darauf befindlichen Anlagen und Aufbauten jederzeit und auch ohne Ankündigung zu besichtigen oder von Dritten besichtigen zu lassen und aus diesem Grunde zu betreten.

§ 8 Pachtzeit und Kündigung

1. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12.2015. Wird der Vertrag nicht 6 Monate vor Beendigung der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien in schriftlicher Form gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit.

2. Nach Eintritt der Verlängerung auf unbestimmte Zeit kann das Pachtverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Pachtjahres gekündigt werden.

3. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung.

4. Die Regelungen dieses Vertrages lassen das Recht der Vertragsparteien unberührt, den vorliegenden Vertrag auf Grundlage der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 9 Pachtzins und Nebenkosten/Zahlungsweise

1. Die jährliche Pacht beträgt	€ 15.180 inkl. Nebenkostenvorauszahlung.
--------------------------------	---

Der Pachtzins resultiert aus der Verzinsung des Grundstückswertes, den Vermietungsmöglichkeiten des Gebäudes sowie den vor In-Kraft-Treten durch die Stadt Stolberg getätigten Investitionen.

2. Die nachstehenden Nebenkosten trägt die Pächterin:

•	Versicherungen des Gebäudes
•	Kosten der Wasserversorgung
•	laufende Kosten des Betriebes
•	- der zentralen Heizungsanlage
•	- der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
•	der Straßenreinigung und Müllabfuhr
•	der Entwässerung/Niederschlagswasser
•	Strom/Beleuchtung
•	der Schornsteinreinigung
•	Grundsteuer
•	Wartungskosten für technische Geräte

3. Die Stadt Stolberg wird hinsichtlich der vorstehenden Leistungsbereiche Vertragspartner mit Dritten und legt diese Nebenkosten auf die Pächterin um.

4. Auf den Jahrespachtzins und die zu erwartenden Nebenkosten erbringt die Pächterin monatliche Vorauszahlungen in Höhe von € 250,00 im ersten Pachtjahr. Die monatlichen Vorauszahlungen erhöhen sich ab dem 2. Pachtjahr auf monatlich € 300.

5. Die von der Pächterin monatlich zu leistenden Vorauszahlungen werden hinsichtlich einer möglichen Erhöhung aufgrund der wirtschaftlichen Situation durch die Stadt Stolberg halbjährlich überprüft. Die Pächterin legt dazu der Stadt Stolberg jeweils zum 30.6. und 15.12. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vor, aus der die vertraglich gesicherten Einnahmen des Vereins und seine vertraglichen Ausgaben im laufenden (30.6.) und im folgenden Pachtjahr hervorgehen. Die Stadt Stolberg legt im Einvernehmen mit der Pächterin anschließend fest, ob und in welchem Umfang unter Berücksichtigung der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke die monatlichen Vorauszahlungen erhöht werden können.

6. Jeweils zum Ende eines Pachtjahres erfolgt durch die Stadt Stolberg eine Berechnung

7. Das Gebäudemanagement inkl. des Vermietungsmanagements wird von der Pächterin auf eigene Kosten und Rechnung durchgeführt.

8. Alle in Absatz 2 nicht ausdrücklich genannten laufenden Kosten trägt die Verpächterin.

9. Für die durch die Stadt Stolberg gem. Betriebs- und Nutzungskonzept (Anlage 1) für eigene Zwecke erfolgte jährliche Nutzung des Pachtobjektes wird ein Betrag von € 4.554 inkl. eines 30%-Anteils an den jährlich anfallenden Nebenkosten in Ansatz gebracht. Liegen die jährlichen Nebenkosten höher als im vorstehenden Entgelt angenommen, wird der anteilige Nebenkostenbetrag für das 30%ige Nutzungskontingent entsprechend erhöht. Der durch die Stadt Stolberg für das 30%ige Nutzungskontingent inkl. Nebenkosten gezahlte Betrag ist auf den durch die Pächterin zu zahlenden jährlichen Pachtzins sowie die von ihr zu zahlenden Nebenkosten in Abzug zu bringen.

10. Der Jahrespachtzins sowie die im jeweiligen Pachtjahr angefallenen und umlagefähigen anteiligen Nebenkosten sind unter Anrechnung der monatlichen Vorauszahlungen nach Rechnungslegung durch die Stadt Stolberg innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung fällig. Der Betrag ist kostenfrei auf das folgende Konto der Verpächterin zu überweisen:

Kto.-Nr. _____, Bankinstitut _____, BLZ

_____.

§ 10 Erlass des Pachtzinses/der Nebenkostenzahlung

Für die Dauer dieses Pachtvertrages vom 1.1.2012-31.12.2015 erlässt die Stadt Stolberg dem Verein KUGEL e.V. die sich aus diesem Pachtvertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des jährlichen Pachtzinses und der anteilig zu zahlenden Nebenkosten, soweit die Pächterin innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Jahresabrechnung gem. § 9 (6) durch Vorlage einer Einnahmen-Überschussrechnung nachweist, dass die von ihr durch den Betrieb des Kultur- und Generationenhauses erwirtschafteten Einnahmen – gleich welchen Ursprungs – und nach Abzug des Betrages, der für die Nutzung des Pachtobjektes durch die Stadt Stolberg für eigene Zwecke gem. § 9 (8) in Ansatz zu bringen ist sowie der durch die Pächterin bereits erbrachten Vorauszahlungen auf die Jahrespacht inkl. Nebenkosten, zur Deckung des im jeweiligen Pachtjahr angefallenen Pachtzinses und der Nebenkosten nicht ausreicht.

§ 11 Wertsicherung

Steigt oder fällt der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) (Basisjahr 2005=100 %) um mehr als 10%, so kann jeder Vertragspartner eine Neuverhandlung des Pachtzinses verlangen.

§ 12 Beendigung des Pachtverhältnisses

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat die Pächterin der Verpächterin die gesamten Pachtgegenstände unter Berücksichtigung der technischen Abnutzung in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

§ 13 Allgemeines

1. Die Vertragsparteien erklären, dass sie keine mündlichen Nebenarbeiten zu diesem Vertrag getroffen haben.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages sowie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Gesellschafter bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird – soweit gesetzlich zulässig - als Gerichtsstand das für den Sitz des in dem Pachtobjekt betriebenen Kultur- und Generationenhauses zuständige Gericht vereinbart.

Stolberg, den

.....
Stadt Stolberg
Der Bürgermeister

Stolberg, den

.....
N.N.

.....
N.N.

KUGEL Kultur und Generationenhaus e.V.
1. Vorsitzende(r)

KUGEL Kultur- und Generationenhaus e.V.
2. Vorsitzende(r)

7

7

ANLAGEN

Anlage 1: Betriebs- und Nutzungskonzept

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Inventarverzeichnis

Anlage 4: Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Stolberg als Schulträger und dem Verein KUGEL e.V.

Projekt

KUGEL Kultur- und Generationenhaus

Betriebs- und Nutzungskonzept (Stand: 20.6.2011)

1.

Das Gebäude ist städtisches Eigentum. Seitens der Stadt Stolberg erfolgt eine Nutzung zu 30% des zeitlichen jährlichen Nutzungskontingentes des Gebäudes für durch die Stadt durchgeführte eigene Angebote, Maßnahmen und Projekte im Zweckbereich des Vereins „KUGEL Kultur- und Generationenhaus“, die Teil des gemeinsam mit dem Verein „KUGEL Kultur- und Generationenhaus e.V.“ organisierten Jahresprogramms sind.

Für dieses Nutzungskontingent übernimmt die Stadt Stolberg 30% der jährlichen Gesamtkosten (Pachtzins und Nebenkosten) des Kultur- und Generationenhauses KUGEL.

Soweit durch die Stadt Stolberg eine zusätzliche oder außerhalb des Zweckbereiches liegende Nutzung erfolgt, wird diese im Rahmen der Vermietung durch den Verein KUGEL e.V. gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt durchgeführt.

1

2.

Die restlichen 70% des jährlichen zeitlichen Nutzungskontingentes werden vom Verein KUGEL e.V. für die Durchführung von eigenen und/oder von/gemeinsam mit Mitgliedern/Dritten durchgeführte Angebote, Maßnahmen und Projekte im Zweckbereich des Vereins KUGEL e.V. im Rahmen eines jährlich aufgestellten Programms – unter Berücksichtigung von 1. – genutzt. Für die Nutzung durch Mitglieder des Vereins KUGEL e.V. für Angebote, Maßnahmen oder Projekte im Zweckbereich des Vereins KUGEL e.V., die nicht durch das im Mitgliedsbeitrag des Vereins KUGEL e.V. enthaltene Nutzungskontingent umfasst sind, sind von den Mitgliedern entsprechende zusätzliche Nutzungsentgelte zu zahlen. Diese Nutzungsentgelte müssen sich an festgelegte Nutzungsentgelte in vergleichbaren Einrichtungen der Stadt Stolberg orientieren. Die Stadt Stolberg erhält aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein KUGEL e.V. durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages kein zu 1. zusätzliches Nutzungskontingent.

Der Verein KUGEL e.V. kann ferner auch an Dritte, die nicht Mitglied des Vereins sind (Bürgergruppen, Initiativen etc.), Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Ferner kann der Verein KUGEL Räumlichkeiten auch für private Veranstaltungen im Kultur- und Generationenhaus KUGEL gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt vermieten.

Die Kosten für die Vermietung an Dritte werden in einem Jahreswirtschaftsplan jährlich durch den Verein KUGEL e.V. festgelegt und orientieren sich an entsprechende festgelegte Nutzungsentgelte für Räumlichkeiten in vergleichbaren Einrichtungen der Stadt Stolberg.

Der Nutzungsbedarf der ordentlichen Mitglieder des Vereins KUGEL e.V. und der Stadt Stolberg haben Vorrang.

3.

Zwischen der Stadt Stolberg und dem Verein KUGEL e.V. wird ein Pachtvertrag geschlossen, mit dem dem Verein KUGEL e.V. ein 70%igen Nutzungsanteil am Kultur- und Generationenhaus durch die Stadt Stolberg eingeräumt wird. Der Verein KUGEL zahlt dafür an die Stadt Stolberg – beginnend ab 1.1.2012 – 70% der jährlichen Gesamtkosten (Pachtzins und Nebenkosten). Im Pachtvertrag wird geregelt, dass der Verein KUGEL von dem Anteil der jährlichen Pacht und Nebenkosten durch die Stadt Stolberg freigestellt wird, sofern der Verein diesen im jeweiligen Betriebsjahr evtl. nicht erwirtschaften konnte. Bei Mehreinnahmen des Vereins KUGEL verbleiben diese beim Verein.

4.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und das im Mitgliedsbeitrag enthaltene Nutzungskontingent werden in der Beitragsordnung des Vereins KUGEL e.V. analog zum Jahreswirtschaftsplan festgelegt. Derzeit beträgt der Mitgliedsbeitrag € 300,- p.a. für jedes ordentliche Mitglied (juristische Person).

Nachrichtlich: Ordentliche Mitglieder sind folgende Einrichtungen (angefragt/Zusage):

Stadt Stolberg (geborenes Mitglied)

AWO Kreisverband Aachen-Land

AWO Ortsverein Stolberg

SkF Stolberg

SKM Stolberg

Jugendberufshilfe e.V. Stolberg

DITIB

Stadtteilbetrieb low-tec gGmbH

Förderverein GHS Kogelshäuserstraße

Förderverein GG Hermannstraße

Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt u. Aachen-Land e.V.

Helene-Weber-Haus

Diakonisches Werk

KG Echte Fröngde

Gem. Satzung des Vereins KUGEL e.V. ist die Aufnahme weiterer Mitglieder möglich.

Weitere Einnahmen werden durch fördernde Mitglieder des Vereins KUGEL e.V. eingeworben (Mitgliedsbeitrag pro Fördermitglied min. € 50 p.a.). Der Förderbeitrag wird in der Beitragsordnung des Vereins KUGEL e.V. festgelegt. Ferner werden Spenden eingeworben.

5.

Im Pachtvertrag mit dem Verein KUGEL e.V. werden ferner die durch den Verein KUGEL e.V. im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes des GHS Kogelshäuserstraße zu erfüllenden Auflagen festgelegt.

SATZUNG

des Vereins

KUGEL Kultur- und Generationenhaus

- Entwurf –

Stand: 20. Juni 2011

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen KUGEL Kultur- und Generationenhaus. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Stolberg.

Seite | 2

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Kultur- und Generationenhauses KUGEL in Stolberg, Breslauer Straße, die Durchführung u.a. von Veranstaltungen, die Einrichtung von Maßnahmen und Angeboten im Bereich der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens, die Durchführung und Förderung und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, die Durchführung von Projekten, die Herausgabe von Veröffentlichungen, die Einrichtung und Unterhaltung von zur Umsetzung der Vereinszwecke geeigneten Einrichtungen sowie die Beteiligung an entsprechenden Aktivitäten und Einrichtungen Dritter, die geeignet sind, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen sein. Die Stadt Stolberg ist geborenes Mitglied des Vereins.

Ordentliche in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Vereinsmitglieder können nur juristische Personen sein. Natürliche Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein. Natürliche Personen als fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Natürliche Personen fördern die Vereinszwecke materiell durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der in einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden der Beitragsordnung festgelegt ist, und unterstützen die die Arbeit des Vereins ideell. Seite | 3

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod bei natürlichen Personen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

der Beirat.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Seite | 4

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, erschienenen oder per Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Seite | 5

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Mitglieder des Vorstandes können nur gesetzliche Vertreter der juristischen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/-in berufen. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Dem besonderen Vertreter kann das Recht eingeräumt werden, den Verein alleine oder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten. Seine Vertretungsmacht kann nach Art der Geschäfte und/oder betragsmäßig eingeschränkt sein.

Dem/der Geschäftsführer/-in kann ein vertraglich zu vereinbarendes angemessenes Entgelt für die Ausübung der Geschäftsführertätigkeit gezahlt werden.

§ 13 (Beirat)

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.

Der Beirat besteht aus 5 geborenen Mitgliedern, zwei vom Sozialausschuss und zwei vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitgliedern sowie höchstens 5 weiteren Personen, die vom Vorstand ernannt werden. Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.

Geborene Mitglieder des Beirates sind ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Fachbereiches 3 der Stadt Stolberg, der Rektor/die Rektorin der Hauptschule Kogelshäuserstraße, ein vom Integrationsrat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates, ein vom Seniorenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates sowie ein vom Behindertenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates.

Vom Sozialausschuss und vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg werden jeweils zwei Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglied des Sozialausschusses oder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Stolberg sein müssen. Die vier durch den Sozial- und den Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitglieder des Beirates sollen nach Möglichkeit Bewohner/-innen aus dem Stadtteil Unterstolberg sein.

Dem Beirat können ferner 5 Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung sowie insbesondere auch Vertreter der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen, der sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Organisationen sowie Persönlichkeiten aus anderen Bereichen angehören, soweit sie aus Sicht des Vorstandes für die Beratung des Vorstandes zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins besonders geeignet sind. Diese 5 Persönlichkeiten werden vom Vorstand ernannt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen 1. Sprecher/eine 1. Sprecherin und einen 2. Sprecher/eine 2. Sprecherin.

Die Mitglieder des Beirates und die Sprecher/Sprecherinnen können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Seite | 6

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolberg zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des intergenerationellen und interkulturellen Dialoges sowie der Verbesserung der Lebenslage von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Senioren in Stolberg.

Stolberg , Datum

ANLAGE

Beitragsordnung

KUGEL Kultur- und Generationenhaus e.V.

Benutzungs- und Entgeltordnung des Vereins KUGEL Kultur- und Generationenhaus e.V. (Stand: 20-06-2011)

§ 1

Die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden durch den Betrieb des Kultur- und Generationenhauses durch den Verein und seine Mitglieder realisiert. Dazu können folgende Räumlichkeiten im Kultur- und Generationenhaus genutzt werden:

R1= Raum 1 (Projekt-/Arbeits-/Seminar-/Veranstaltungsraum, ca. 30 qm, ant. Mehrzweckraum abgetrennt)

R2 = Raum 2 (Projekt-/Arbeits-/Seminar-/Veranstaltungsraum, ca. 35 qm, ant. Mehrzweckraum abgetrennt)

R3 = Raum 3 (Seminar/Veranstaltungsraum, ca. 85 qm Mehrzweckraum mit/ohne Bestuhlung)

§ 2

Die Nutzungsdauer umfasst den Zeitraum Montag bis Sonntag, in der Regel in der Zeit zwischen 8:00 h und 20:00 h. Die Nutzung erstreckt sich in der Regel auf folgende zeitlichen Nutzungspakete am Tag:

Nutzungspaket P1= 8:00 h -12:00 h

Nutzungspaket P2= 12:00 h – 16:00 h

Nutzungspaket P3= 16:00 h – 20:00 h.

Nutzungspaket P4= Samstag/Sonntag nach Absprache

In Einzelfällen kann die zeitliche Dauer des Nutzungspaketes P3 nach Absprache auch über 20:00 h hinaus ausgedehnt werden.

§ 3

Die Nutzung der Räume im Kultur- und Generationenhaus ist mit folgenden Kosten verbunden:

Ordentliche Mitglieder:

- a) 20 Nutzungspakete P3 oder P4 für Räume R1 oder R2 oder R3 (R3 max. 10 x p.a.)
 - im Mitgliedsbeitrag von € 300 enthalten – bzw. 10 Nutzungspakete P3 oder P4 für die Räume R1 oder R2 oder R3 (R3 max. 5x) – im Mitgliedsbeitrag von € 150 enthalten -
- b) Zusätzliche Raumnutzung: P1-P3 für R1 oder R2: € 50,00
- c) Zusätzliche Raumnutzung: P1-P3 für R3: € 50,00
- d) Zusätzliche Raumnutzung: P4 für R1 oder R2: pro Tag € 35,00
- e) Zusätzliche Raumnutzung: P4 für R3: € 50,00 pro Tag
- f) Dauernutzung (ist nicht im freien Nutzungspaket enthalten) P1-P3 für R1 oder R2: € 200 pro Monat

Nichtmitglieder (Bewohnergruppen/Initiativen etc.):

Nutzungspaket P1-P3 für R1 oder R2: € 15,00 je Nutzungspaket/Raum

Nutzungspaket P4 für R1 oder R2: € 30,00 pro tag

Nutzungspaket P4 für R3: € 50,00 pro Tag

Private (außerhalb des Zweckes des Vereins):

Nutzungspaket P4 für R1-R3: € 45 (R1/R2) ; € 75 für R1 je Veranstaltung (Zeitraum variabel nach Verfügbarkeit)

§ 4

Die Stadt Stolberg nutzt 30% der jährlich verfügbaren Nutzungspakete P1-P4 für R1, R2 oder R3 für eigene Veranstaltungen zur Realisierung der Zwecke des Vereins. Sie zahlt dafür jährlich ein Entgelt in Höhe von € 4.554 inkl. eines 30%igen Anteils an den jährlich anfallenden Nebenkosten. Liegen die jährlichen Nebenkosten höher als im vorstehenden Entgelt angenommen, wird der anteilige Nebenkostenbetrag für das 30%ige Nutzungskontingent entsprechend erhöht. Dieses Entgelt wird auf den jährlich durch den Verein an die Stadt Stolberg als Verpächterin zu zahlenden Pachtzins und Nebenkosten angerechnet.

Soweit die Stadt Stolberg über dieses Nutzungskontingent hinaus weitere Nutzungspakete in Anspruch nimmt, werden diese analog zu den Entgelten für die zusätzliche Raumnutzung durch die anderen ordentlichen Mitglieder des Vereins gem. § 3 in Rechnung gestellt.

Die Stadt Stolberg erwirbt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages kein Anrecht auf ein weiteres Nutzungskontingent analog zu den anderen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

§ 5

Die Nutzungsentgelte und im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Nutzungspakete schließen die Nutzung des Inventars der jeweiligen Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten ein. Soweit im Einzelfall für eine Nutzung nicht übliche Nebenkosten zu erwarten sind, können diese vorab dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Jeder Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und das Inventar nur zu dem in einer für jede Nutzung abzuschließenden Vereinbarung festgelegten Zwecke zu nutzen. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind pfleglich und nach Anweisung des Vereins zu nutzen. Jeder Nutzer haftet für Schäden, die dem Verein durch eine unsachgemäße Nutzung oder vertraglich nicht vereinbarte Nutzung entstehen. Juristische Personen haften insoweit auch für Schäden, die durch ihre Mitglieder/Mitarbeiter/Besucher etc. verursacht werden.

§ 7

Die Ausübung der definierten Nutzungsrechte der ordentlichen Mitglieder des Vereins hat Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Ausübung von Nutzungsrechten ist grundsätzlich abhängig von der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten.

KUGEL Kultur- und Generationenhaus e.V.

BEITRAGSORDNUNG (Stand: 20-6-2011)

§ 1

Gem. § 9 der Satzung des Vereins KUGEL Kultur- und Generationenhaus e.V. wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und Fördermitglieder des Vereins festgelegt. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.yy.jjjj beschlossen und bleibt bis zum Beschluss über eine neue Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung gültig.

§ 2

Der Verein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:

Ordentliche Mitglieder	€ 300,00 p.a.
Fördermitglieder	€ 50,00 p.a.

Für ordentliche Mitglieder, die überwiegend im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein und dadurch bedingt über ein geringes Beitragsaufkommen verfügen, kann ein Mitgliedsbeitrag von € 150,- erhoben werden. Dies setzt eine Überprüfung des Vorliegens der vorstehend genannten Gründe durch den Vorstand und eine entsprechende Entscheidung des Vorstands voraus.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag reduziert sich nicht bei einem Eintritt in den Verein nach dem 1. Januar.

Der Mitgliedsbeitrag ist fällig mit der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch den Verein.

§ 3

Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 50,00 für ordentliche Mitglieder und in Höhe von € 25,00 für Fördermitglieder erhoben. Diese

ist fällig und zahlbar nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Verein. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wird die Aufnahme in den Verein wirksam.

§ 4

Im Mitgliedsbeitrag sind für die Mitglieder folgende kostenfreie Raumnutzungspakete pro Jahr für die Realisierung des Zweckes des Vereins auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Beitragsordnung beigefügten Benutzungs- und Entgeltordnung des Vereins KUGEL Kultur- und Generationenhaus e.V., die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist, enthalten:

Ordentliches Mitglied	€ 300	20 x P3 oder P4	R1, R2/ R3 max. 10 x
Ordentliches Mitglied	€ 150	10 x P3 oder P4	R1, R2/ R3 max. 5 x
Fördermitglieder		-	

Ein von einem Mitglied in einem Jahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommenes Nutzungspaket ist nicht auf ein Folgejahr übertragbar.

Die Inanspruchnahme eines Nutzungspaketes setzt die ordnungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus.

ANLAGE:

**Benutzungs- und Entgeltordnung des Vereins KUGEL Kultur- und
Generationenhaus e.V**

HA 19.07.11 A) 3.a)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU-Fraktion Rathaus 52220 Stolberg
Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A
Rathaus

Stadt Stolberg (Rhd.)
22. Juni 2011
Der Bürgermeister

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
oder Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

52220 Stolberg

Stolberg, den 21. Juni 2011

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion der Stadt Stolberg beantragt die Ernennung eines Behindertenbeauftragten für den Bereich der Stadt Stolberg.

Begründung:

Die Stadt Stolberg verfügt über einen Behindertenbeirat. Dieser Beirat tagt zweimal jährlich und nicht nur allein aus diesem Grunde ist er nicht in der Lage, entsprechende Unterstützung auf dem Wege zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung zu leisten. Darüber hinaus soll auch eine Unterstützung der Verwaltung auf dem Wege der Umsetzung der verbrieften Rechte der Menschen mit Behinderung realisiert werden.

Die CDU-Fraktion sieht aus den kurz dargelegten Gründen das Erfordernis einen Behindertenbeauftragten für Stadt Stolberg zu installieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Liesel Ganser
Sachkundige Bürgerin

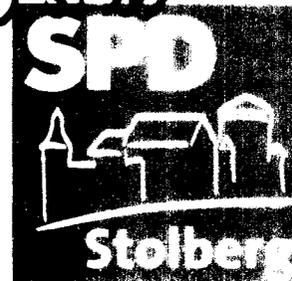
Edith Nolden
Sachkundige Bürgerin

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier
Stellvertreter: Hans Josef Siebertz

Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister:
Paul M. Kirch

Geschäftsführer: Siegfried Pietz
Pressesprecher: Jochen Emonds

HA 19.07.11 P) 3.6)



SPD-Ortsverein Stolberg-Süd

Stadt Stolberg (Rhld.)

AC 29. Juni 2011

Der Bürgermeister

Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

im Hause

Stolberg, 06.06.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der SPD-Ortsverein Stolberg-Süd beantragt, Hauptausschuss/Rat möge beschließen

Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in Stolberg-Schevenhütte, Hohlstraße gemäß Zeichen 325 /326

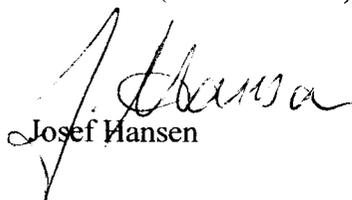
Anlieger haben bei einer Ortsbesichtigung den Wunsch an die SPD herangetragen in der Hohlstraße einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten.

Die Bürger klagen insbesondere über zu schnelles Fahren in der Straße. Bedingt durch die stark abschüssige und verengte Fahrbahn und der Vielzahl von unübersichtlichen Grundstücks- und Garagenausfahrten, kommt es immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen. Insbesondere in den Morgenstunden und am späteren Nachmittag ist die Verkehrslage besonders angespannt. In die Hohlstraße sind im Laufe der Jahre viele junge Familien zugezogen, deren Kinder aufgrund der nicht vorhandenen Gehweg auf der Straße spielen. Auch ältere Mitbürger, die als Fußgänger unterwegs sind, müssen die Fahrbahn benutzen.

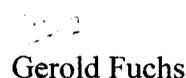
Zunehmend werden die Bewohner auch von Zweiradfahrern, die von Gressenich aus über die Waldwege die Hohlstraße erreichen, stark gefährdet. Aufgrund des erheblichen Gefälles erreichen selbst Fahrradfahrer hohe Geschwindigkeiten

In der Hohlstraße ist eine Geschwindigkeit von 50 km/h erlaubt. Selbst eine Reduzierung auf 30 km/h wäre für diese Örtlichkeit noch nicht ausreichend.

Wir beantragen aus den dargelegten Gründen die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs. (Zeichen 325)


Josef Hansen


Peter Jussen


Gerold Fuchs

Der Antrag wird von der Fraktion übernommen

HA 19.09.11 A) 3. c)



CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
10 - 5. Juli 2011
Der Bürgermeister

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 27.06.2011

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

die Verwaltung der Stadt Stolberg untersucht die Realisierbarkeit einer Ortsumgehung Atsch als Nordtangente von Eilendorf bis zum Eschweiler Stadtteil Röhe entlang der Bahnlinie Aachen Köln.

Begründung:

Die deutlich zunehmende Verkehrsbelastung des Stadtteils Atsch im Zusammenhang mit dem geplanten Autobahnanschluss in Eilendorf ist aufgrund der aktuellen Verkehrsuntersuchung der westlichen Stolberger Stadtteile nur über eine Ortsumgehung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

für den Arbeitskreis Einzelhandel, Gewerbe, Stadtentwicklung & Verkehr

Reiner Bonnie Paul M. Kirch Kuno Matheis Siegfried Pietz Fritz Thiermann Karina Wahlen

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen

Tim Grüttemeier, Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---

HA 19.07.11 A) 3.d)

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf

Rathaus Stolberg

Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



Stadt Stolberg (Rhld.)

AC - 6. Juli 2011

Der Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Stolberg 06.07.2011

im Hause

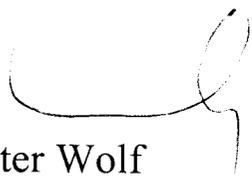
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unsere Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, auf einem Teil des bisherigen Friedhofserweiterungsgeländes in Breinig eine Seniorenpflege- und -Wohneinrichtung zu schaffen.

Begründung:

Wir verweisen auf den Artikel in der Stolberger Zeitung vom 01.07.2011, der dem Antrag beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Presseartikel vom 01.07.2011

Fr, 1. Jul. 2011

Stolberger Zeitung / Lokales / Seite 15

Das Thema: Demographischer Wandel

Senioren-Residenz in Alt Breinig geplant

SPD knüpft Kontakte zu Investor. Verwaltung soll Verhandlungen aufnehmen. Denkmalschutz muss berücksichtigt werden.

Von Jürgen Lange

Stolberg-Breinig. Wer im Alter in Breinig bleiben will, aber das Angebot einer Betreuung oder Pflege in einer Einrichtung in Anspruch nehmen möchte, hat bisher keine Chance, im Heimatort zu verweilen. Aber er kann sich jetzt wieder Hoffnungen machen, zukünftig an der Straße Alt Breinig eine neue Adresse zu finden. Dort kann direkt neben dem Friedhof ein Seniorenzentrum mit Pflege- und Wohneinheiten entstehen.

100 Plätze für Pflege und Wohnen

Willi Claßen von der örtlichen SPD hat die Fäden gezogen, die Möglichkeiten in Breinig ausgelotet, die Kontakte aus seinen Zeiten im Büro des Aachener OB's Jürgen Linden gepflegt und ist fündig geworden. „Es gibt einen potenziellen Investor und einen Betreiber für eine Senioreneinrichtung in Alt Breinig“, sagt Claßen.

Die Voraussetzungen sind für alle Seiten günstig, erläutert Fraktionsvorsitzender Dieter Wolf das Projekt, mit dessen Realisierung nun die Verwaltung offiziell beauftragt werden soll, nachdem bereits informelle Verbindungen geknüpft werden konnten. Der Stadtrat soll in Kürze einen Beschluss zum Einstieg in Bauleitplanung, Bieterverfahren und städtebauliche Verträge fassen können.

Knapp 12 000 m² umfasst die Erweiterungsfläche des Friedhofes, die nach den aktuellen Entwicklungen im Bestattungswesen in dieser Größe nicht mehr erforderlich ist. Die Hälfte der Fläche wäre ausreichend für eine Einrichtung mit 25 Seniorenwohnungen sowie 75 Plätzen im Pflegebereich inklusive einer Tagespflege. Die ersten Vorplanungen und Überlegungen des renommierten Investors sind vielversprechend, sagt Wolf. „Der Bedarf ist gegeben, die Voraussetzungen stimmen, und Stadt sowie Bevölkerung profitieren.“

Immerhin plant der renommierte Investor, rund 8,5 Millionen Euro an dem Breiniger Standort umzusetzen – eine Summe, von der die heimische Wirtschaft ebenso profitieren dürfte wie 60 Teil- und Vollzeit Arbeitsplätze Beschäftigung für viele Stolberger versprechen. Der Zuwachs an Arbeitskräften und Bewohnern verspricht dem Einzelhandel im Stadtteil einen Kaufkraftzuwachs, und nicht zuletzt profitiert die Stadt durch Erlöse aus Grundverkauf und Steuern.

Noch ein wenig Kreativität wird die städtebauliche Lage den Architekten abfordern. Das Grundstück grenzt an den denkmalgeschützten Stockemer Hof ebenso an wie an den unter Denkmalschutz stehenden historischen Straßenzug Alt Breinig. „Eine Hürde, die in Abstimmung mit dem Landeskonservator sicherlich zu nehmen ist“, signalisiert Claßen die Bereitschaft des Investors, ortstypische Baustoffe zu verwenden. Ebenso geschaffen werden soll ein Fußgängerweg zum Weißdornweg – als Angebot für Spaziergänge wie auch als Anschluss zu den Einkaufsbereichen.

Nach den informellen Gesprächen sehen die Sozialdemokraten dem Projekt „mit sehr großem Wohlwollen“ entgegen, betont Hildegard Nießen. „Es ist eine Chance für den demographischen Wandel in unserer Stadt und bietet betagten Breinigern die Möglichkeit zum ortsnahen Wohnsitz.“ Die SPD-Fraktion wird dem Rat vorschlagen, die Verwaltung mit der Ausarbeitung der Details und der Einleitung der rechtlich erforderlichen Schritte zu beauftragen.

Projekte, die vergeblich Hoffnung gemacht hatten

Noch vor fünf Jahren plante ein ortsansässiger Steuerberater auf einem Grundstück an der Raiffeisenstraße die Realisierung eines Seniorenpflegeheimes mit betreutem Wohnen. 80 Pflegeplätze und 14 Wohneinheiten sollten im Mai 2008 eröffnet werden. Das Projekt scheiterte ebenso wie die Anfang des Jahrtausends präsentierten Pläne für einen Discountmarkt auf dem zentralen Grundstück in Breinig.

Ebenso bislang erfolglos von Investoren propagiert, aber im Zuge der Wirtschaftskrise nicht realisiert wurden Projekte für Seniorenwohnungen auf dem Gelände einer ehemaligen Schreinerei an der Konrad-Adenauer-Straße in Büsbach sowie auf dem Gelände der einstigen Kartonagefabrik Hoyer in Münsterbusch.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

HA

1 Rat

19.07.11

19.07.11

A) 4.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 26.05.2011

A) Öffentliche Sitzung:

8. Erlass einer Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Nachrichtlich:

Im Vorfeld zur Sitzung hat RM Engels, SPD, darauf hingewiesen, dass sich in der Niederschrift über die Sitzung des ASVU vom 14.04.2011 bei seinem zweiten Wortbeitrag zu TOP A) 6. ein Schreibfehler eingeschlichen habe. Er habe "den neuralgischen Punkt zwischen Steinweg und Vichtbach" (nicht: Fischbachstraße) angesprochen.

Für die CDU-Fraktion bedankt sich Ausschussmitglied Hennig für die zügige Erstellung der Verwaltungsvorlage. Mit dieser sehe er die Sichtweise seiner Fraktion bestätigt. Zur weiteren Innenstadtbelebung bittet er die Verwaltung, über weitere Möglichkeiten zur Erleichterung von planungs- und satzungsrechtlichen Vorgaben nachzudenken.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss einstimmig, den Erlass der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordthein-Westfalen (BauO NRW)" gemäß Anlage 2) zur Niederschrift.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 9. Juni 2011

Im Auftrag



Satzung

der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Stolberg (Rhld.) werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Stolberg Innenstadt

Gemeindegebietsteil II - Konrad-Adenauer-Straße Büsbach

Gemeindegebietsteil III - Übriges Stadtgebiet

- (2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile I und II ist in den beigegeführten Plänen (Anlage I und II, Maßstab 1 : 5000) durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 5.600,-- €

in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.600,-- €

in dem Gemeindegebietsteil III auf 3.550,-- €

festgesetzt.

- (2) Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages ausgesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht. Dies gilt nicht bei Wohnungen. Im Falle der Aussetzung ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3

- (1) Für städtebaulich erwünschte Nutzungen, die zur Belebung der Innenstadt beitragen, wird der Geldbetrag in dem Gemeindegebietsteil I auf 1.000,00 € festgesetzt. Als städtebaulich unerwünscht gelten in jedem Fall Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
- (2) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 gegeben sind, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 13.12.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.09.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

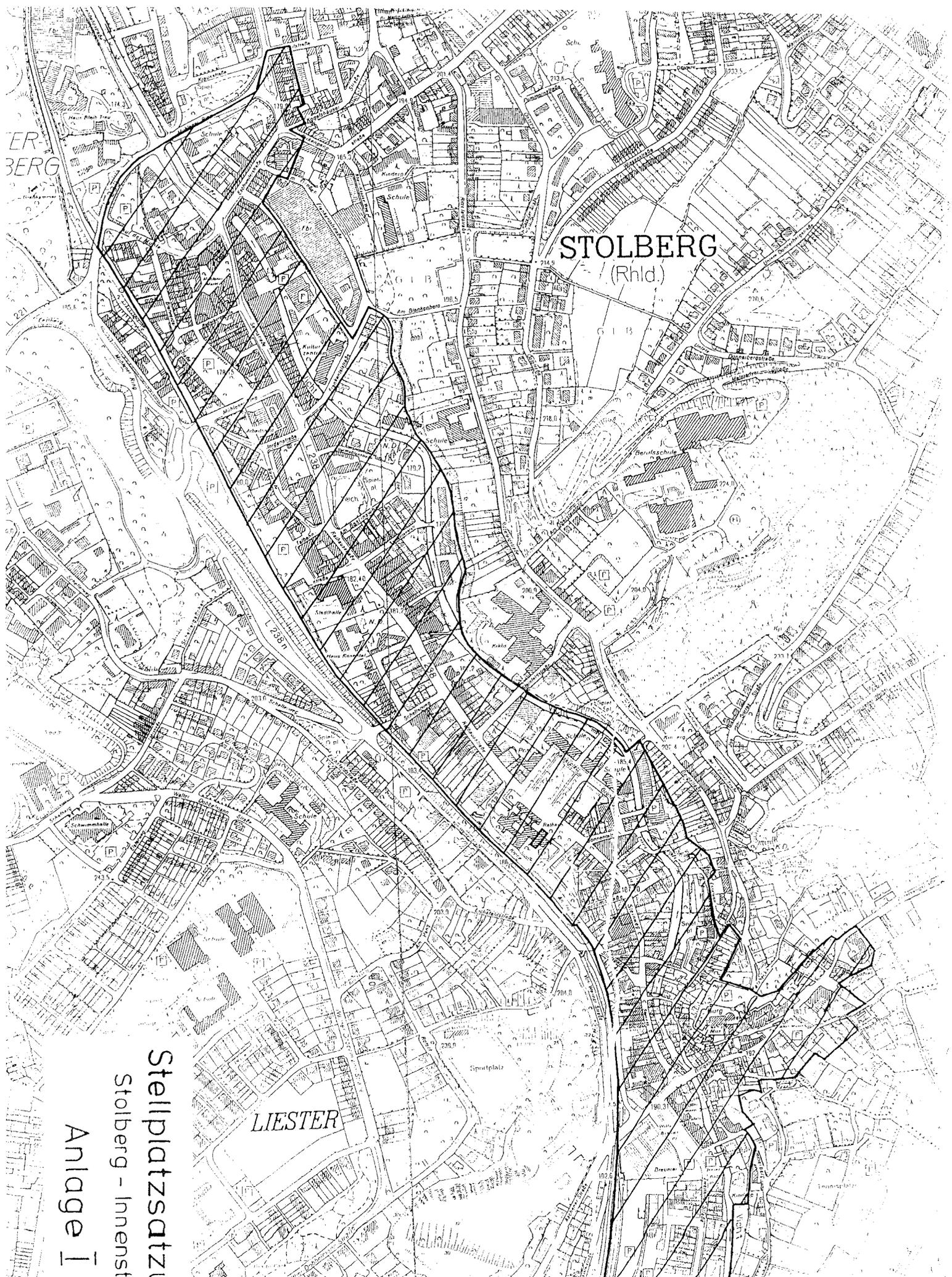
Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 22.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), waren nicht erforderlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



ER-BERG

STOLBERG
(Rhd.)

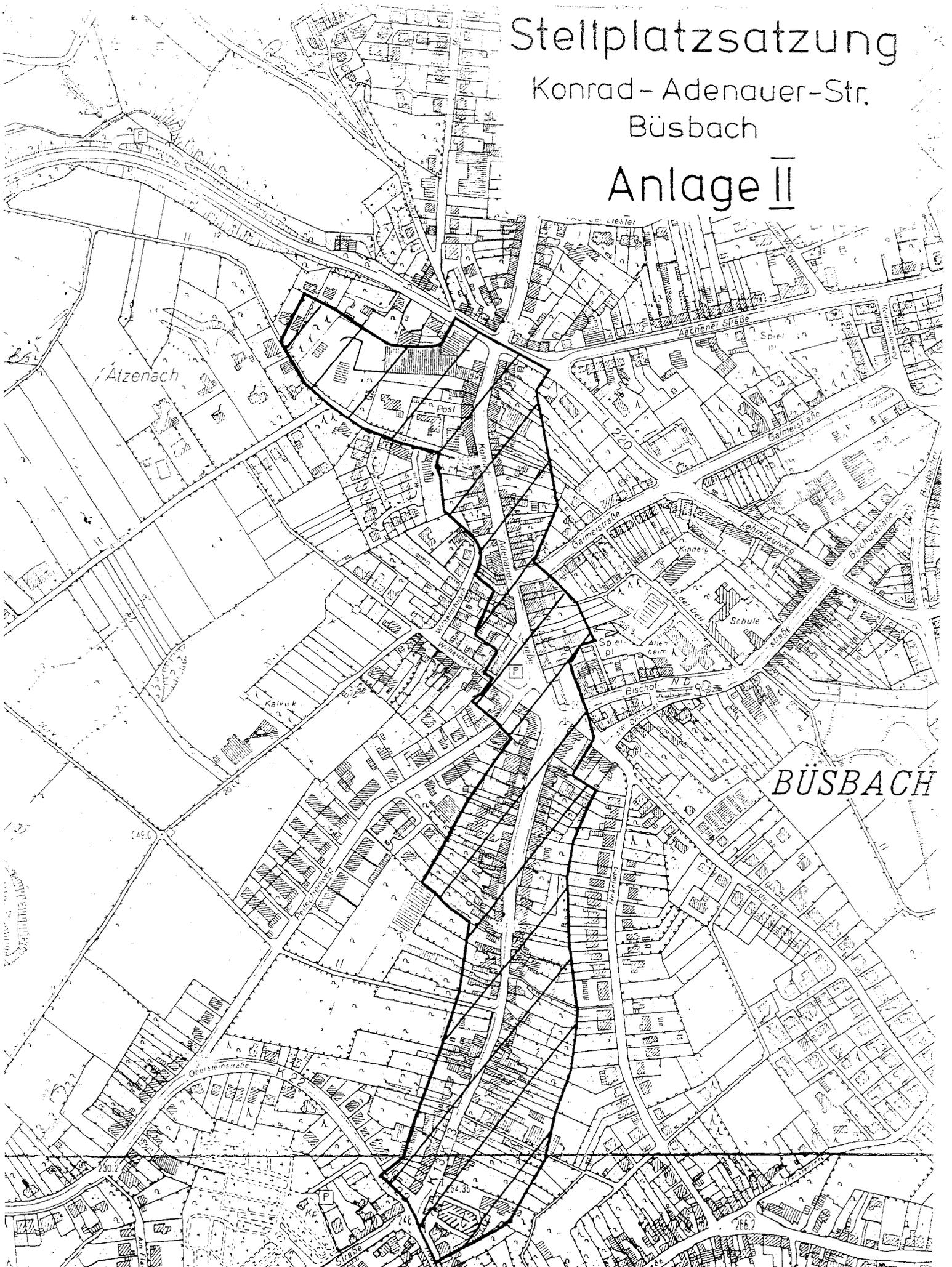
LIESTER

Stellplatzsatzung
Stolberg - Innenst
Anlage I

Stellplatzsatzung

Konrad-Adenauer-Str.
Büsbach

Anlage II



HA/Rat 19.07.11
A) 5.1

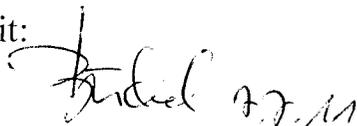
Vorab – Auszug
aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses

am
30.06.2011

1. TOP 3: „Starkes Aufwachsen in Stolberg“ – Frühe Hilfen für Kinder und Familien – Förderprogramm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“
Vortrag Regine Müller, Landesjugendamt
-

1. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Initiativbewerbung für eine Förderung des LVR Landesprojekt „Teilhabe ermöglichen – kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ und beschließt einstimmig, das Netzwerk „Frühe Hilfen“ unter dem Titel „starkes Aufwachsen in Stolberg“ zu führen und künftig einen Schwerpunkt im Bereich der Bekämpfung von Kinderarmut zu setzen.
2. Der Jugendhilfeausschuss spricht einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, vorbehaltlich der Förderung durch den LVR-Rheinland, die durch das Programm erhaltenen Fördermittel
 - vom 01.08.2011 – 31.07.2012 in Höhe von 14.000 €
 - vom 01.08.2012 – 31.07.2013 in Höhe von 10.000 €
 - vom 01.08.2013 – 31.07.2014 in Höhe von 8.000 €in die Umsetzung von Projekten zur Bekämpfung von Kinderarmut einzusetzen.

Für die Richtigkeit:

 19.07.11

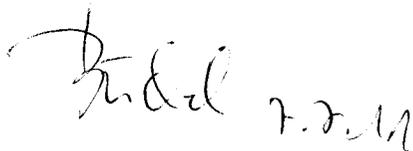
HA/Rat 19.07.11
A)6.

Vorab – Auszug
aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am
30.06.2011

**TOP 4: Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan –
Fortschreibung
hier: Rahmenplan für die Stadt Stolberg – Vortrag Dr.
Joussen B-Plan Büro**

-
1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Fortschreibung des Rahmenplanes für die Kommunale Kinder- und Jugendförderung in Stolberg als Teilplan der Jugendhilfeplanung zustimmend zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat einstimmig die Empfehlung aus, den Förderplan bis zum Jahr 2014 als Bestandteil der Stadtentwicklungsplanung der Stadt Stolberg zu verabschieden.
 2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt einstimmig die Verwaltung, auf der Grundlage der künftigen Jugendhilfeplanung den Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan fortzuschreiben.

Für die Richtigkeit:


7.7.11

HAI Rat 19.07.11
A) 7.

Vorab – Auszug
aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses

am
30.06.2011

TOP 5: Etat des Jugendamtes für den Haushalt 2012/2013

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die Notwendigkeit der im Sachverhalt begründeten und zur Etatisierung vorgeschlagenen Ansätze des Jugendamtes für die Haushaltsjahre 2012/2013 an und empfiehlt Hauptausschuss und Rat einstimmig, diesen Etat unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation des Haushaltes 2012/2013 zu verwirklichen.

Für die Richtigkeit:


F.F. 11

HA/Rat 19.07.11
A)8.

Vorab – Auszug
aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am
30.06.2011

TOP. 8: Kinderbildungsgesetz – KiBiz –
hier: Auswirkungen Personal- und Betriebskosten für die
städt. Kindertagesstätten in Stolberg im Kita-Jahr 2011/2012

- 1) Der JHA nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und verweist einstimmig die Sachdarstellung zum Personalkonzept der kommunalen Kindertagesstätten für das Kindertagesstättenjahr 2011/2012 zuständigkeitshalber an HA und Rat.
- 2) Der JHA empfiehlt HA und Rat einstimmig die von der Verwaltung ermittelten und nachfolgend aufgelisteten derzeit befristeten 12 Stellen im Fachkräftebereich und 1 Stelle im Ergänzungskraftbereich in unbefristete Stellen umzuwandeln und diese im Stellenplan 2011 der Stadt Stolberg einzurichten:

Fachkräftebereich (Erzieher/Innen)

1 Stelle mit 39 Stunden	= 39,0 Std.
1 Stelle mit 35 Stunden	= 35,0 Std.
1 Stelle mit 34 Stunden	= 34,0 Std.
1 Stelle mit 31 Stunden	= 31,0 Std.
1 Stelle mit 30 Stunden	= 30,0 Std.
1 Stelle mit 27 Stunden	= 27,0 Std.
1 Stelle mit 25 Stunden	= 25,0 Std.
1 Stelle mit 26 Stunden	= 26,0 Std.
2 Stellen mit 23 Stunden	= 46,0 Std.
<u>2 Stellen mit 19,5 Stunden</u>	<u>= 39,0 Std.</u>

Summen 12 Stellen 332,0 Std.

Ergänzungskraftbereich (Kinderpfleger/Innen)

1 Stelle mit 19,5 Stunden	= 19,5 Std.
---------------------------	-------------

Für die Richtigkeit:

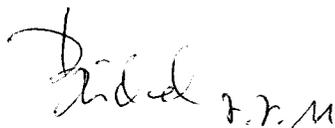
HA/Rat 19.07.11
RJ9.

Vorab – Auszug
aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am
30.06.2011

**TOP 9: Kinderbetreuungsplan – Ausbau U 3 in Kindertagesstätten
– Sozialraum Atsch
hier: Ausbau der Kindertagesstätte St. Sebastianus des
Trägers Kath. Kirchengemeinde St. Lucia**

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat einstimmig die Empfehlung aus, auf der Grundlage des städt. Kinderbetreuungsplanes künftig zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Kostenanteil den Trägeranteil einer Gruppe (Gruppenform I b) und einer Gruppe (Gruppenform II b) in Höhe von insgesamt 29.748 Euro mit einer jährlichen Anpassung von 1,5 % zum Betrieb der neuen Kindergartengruppen ab dem 01.08.2012 seitens der Stadt Stolberg zu übernehmen.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig, die Kindertagesstätte St. Sebastianus für das Kita-Jahr 2012/2013 als Einrichtung für die Zertifizierung zum Familienzentrum dem Lande zu melden.

Für die Richtigkeit:

 19.7.11

Datum
01.06.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates
19.07.2011/19.07.2011
A 14.
Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 1.21.08.01 „Sonstige schulische Aufgaben aller Schulformen“

HA/ 917.
Rat

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/ Der Rat beschließt die am 16.06.2011 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene dringliche Entscheidung zur zusätzlichen Bereitstellung von 3.000,00 € bei PSP 1.21.01.01 „Sonstige Schulische Aufgaben aller Schulformen“/Sachkonto 5291000 für die Gewährleistung der Schulwegsicherung zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

An besonders gefährlichen Übergängen sind im Rahmen der Schulwegsicherung Schulweghelfer eingesetzt. Bei Ausfall eines Schulweghelfers wird einen der beiden Springer und wenn dies nicht möglich ist, der Schulhausmeister eingesetzt.

Der Schulweghelfer in Breinigerberg muss sich am 08.06.2011 einer OP unterziehen und fällt für unbestimmte Zeit aus. Beide Springer sind bereits an anderen Stellen eingesetzt. Der Schulweghelfer in Breinig ist zurzeit ebenfalls erkrankt und wird bereits durch den Schulhausmeister ersetzt. Um die Sicherheit am Übergang in Breinigerberg zu gewährleisten, muss eine Sicherheitsfirma beauftragt werden.

c) Rechtslage:

Nach dem Gem. Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, des Kultusministeriums und des Innenministeriums vom 05.10.1994 gehört Erhöhung der Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf ihrem täglichen Weg von und zur Schule zu den wichtigsten Zielen der Verkehrspolitik. Durch konsequente Nutzung von verkehrsregelnden und baulichen Möglichkeiten kann das Gefährdungspotenzial für Kinder erheblich vermindert werden. Die Einrichtung von Schülerlotsendiensten ist u. a. ein geeignetes Mittel.

d) Finanzierung:

Zusätzliche Ausgabemittel in Höhe von 3.000,00 € müssen bei PSP 1.21.08.01 „Sonstige schulische Aufgaben aller Schulformen“/ Sachkonto 5291000 bereitgestellt werden.

e) Personelle Auswirkungen:

Entfällt.

I.A.

Dringliche Entscheidung

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit die Zustimmung zur zusätzlichen Bereitstellung von 3.000,00 € bei PSP 1.21.01.01 „Sonstige Schulische Aufgaben aller Schulformen“/Sachkonto 5291000 für die Gewährleistung der Schulwegsicherung erteilt.

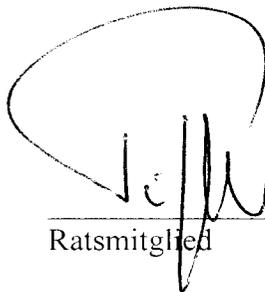
Begründung der Dringlichkeit:

Der Schulweghelfer in Breinigerberg muss sich am 08.06.2011 einer OP unterziehen und wird für unbestimmte Zeit ausfallen. Um den Übergang zu sichern muss eine Sicherheitsfirma beauftragt werden. Da der Auftrag vor der nächsten Sitzung der Hauptausschuss/Rat erteilt werden muss, ist eine dringliche Entscheidung notwendig.

Stolberg, 06.06.2011



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

Datum 15.06.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses/ Rates

am

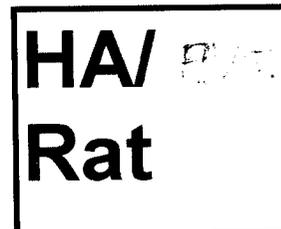
19.07.2011 / 19.07.11

Tagesordnungspunkt Nr.

9)15.

Betreff

Mittelbereitstellung für PSP.: 1.53.08.01
„Entwässerung und Abwasserbeseitigung“



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 360.000,- € für PSP.: 1.53.08.01 „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ Sachkonto 5221020 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“.

b) Sachverhalt:

Für das PSP-Element: 1.53.08.01 „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ SKT: 5221020 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ war für 2011 ein Ansatz von 415.000,- € vorgesehen. Über dieses Budget müssen Altaufträge in Höhe von 363.721,14 € abgewickelt werden. Dies hat zwischenzeitlich zu Ausgaben in Höhe von 605.755,77 € bei PSP-Element 1.53.08.01 geführt. Im Deckungskreis 52 stehen zur Zeit noch Mittel in Höhe von 16.346,16 € zur Verfügung. Um im Bereich „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ einen ausreichenden Handlungsspielraum zu erhalten, hat das Fachamt zusätzliche Mittel in Höhe von 360.000 € (Summe Altaufträge) beantragt. Der Kämmerer hat entschieden dass für diese Mittelbereitstellung die Zustimmung von HA/Rat erforderlich ist.

c) Rechtslage:

Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt auf Grundlage von WHG und LWG.

d) Finanzierung:

Die Ausgaben für Entwässerung und Abwasserbeseitigung werden vollständig über die Abwassergebühren refinanziert.

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kistermann'.

B. Kistermann

Leiter Fachbereich 2

Datum 14.06.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

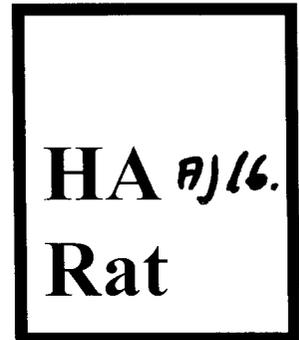
INFORMATIONEN-VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**

am **19.07.2011**

Tagesordnungspunkt Nr. **A)16**

Betreff **Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.09.2011 aus Anlass des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig in Verbindung mit der Feuerwehr**



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuß / Rat nimmt die Informationsvorlage zur Verlegung des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig e.V. in Verbindung mit der Feuerwehr auf den 11.09.2011 zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 09.11.2010 beschloss der Hauptausschuss im Wege der dringlichen Entscheidung die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2011. In dieser Verordnung waren die am 26.10.2010 bereits durch den Rat beschlossenen verkaufsoffenen Sonntage 2011 enthalten.

Hierzu zählte u.a. der durch die Werbegemeinschaft Breinig e.V. mit Schreiben vom 24.09.2010 beantragte verkaufsoffene Sonntag aus Anlass des Sommerfestes am 04.09.2011, welches in Verbindung mit der Feuerwehr durchgeführt werden sollte.

Mit Mail vom 08.06.2011 (Anlage 1) bittet nunmehr die Werbegemeinschaft Breinig e.V. um Verlegung des verkaufsoffenen Sonntages auf den 11.09.2011, da die Feuerwehr Breinig, die seit Jahren das Sommerfest der Werbegemeinschaft mitgestaltet, ihr eigenes Sommerfest aufgrund der späten Ferien auf den 11.09.2011 verlegt hat.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen die v.g. Verlegung des verkaufsoffenen Sonntages keine Bedenken.

c) Rechtslage:

Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

(A. Pickhardt)
Leiter Fachbereich 1

Anlage 1

Von: Ludwig Pitz <ludwig.pitz@t-online.de>
An: <Silvia.Cormann@stolberg.de>
Datum: Mittwoch, 8. Juni 2011 11:31
Betreff: Werbegemeinschaft Breinig

Sehr verehrte Frau Cormann,

wie telefonisch im Vorfeld besprochen bitte ich um Verlegung des bereits genehmigten verkaufsoffenen Sonntag der Werbegemeinschaft Breinig vom 4. September auf den 11. September 2011.

Aufgrund der späten Schulferien hat die Feuerwehr Breinig Ihr Sommerfest auf diesen Termin gelegt. Wir gestalten diesen Sonntag seit vielen Jahren gemeinsam.

mit freundlichen Grüßen,

Ludwig Pitz

Datum	Drucksache-Nr.
04.07.2011	

VORLAGE

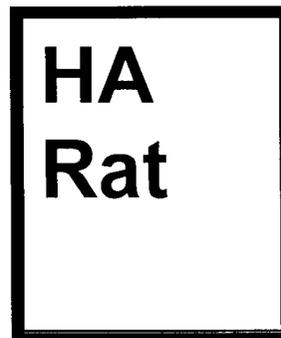
Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 19.07.2011/19.07.2011

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 17. / A) 18.**

Betreff: Information über die Einführung eines betrieblichen

Eingliederungsmanagements (BEM) bei der Stadt Stolberg



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg die Ausführungen der Verwaltung, die diese mittels Vorlage vom 04.07.2011 unterrichtet hat, zur Kenntnis zu nehmen.

b) Sachverhalt

Nach § 84 Abs. 2 SGB IX sind Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet, ihren Arbeitnehmern, die mehr als 6 Wochen innerhalb eines Jahres arbeitsunfähig sind, ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten.

Hier heißt es:

„(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.“

Der Arbeitgeber ist also verpflichtet, im Einzelfall alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Arbeitsunfähigkeit seiner Mitarbeiterin oder seines Mitarbeiters zu beenden, weiterer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten.

Diese gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich der Beamten, mit krankheitsbedingten Ausfallzeiten von über 6 Wochen. Bei den 6 Wochen, bzw. 30 Arbeitstagen muss es sich nicht um eine zeitlich zusammenhängende Langzeiterkrankung handeln. Auch einzelne Erkrankungen, die im letzten Jahr (nicht Kalenderjahr) von den Ausfallzeiten her sich auf über 6 Wochen, bzw. über 30 Arbeitstage summieren, ziehen die Notwendigkeit eines Eingliederungsmanagements nach sich. Dies ist bemerkenswert, da sich das SGB IX ansonsten nur mit der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und von Behinderung bedrohte Menschen beschäftigt.

Mit den Regelungen rund um die Prävention, siehe hierzu § 84 SGB IX, überträgt der Gesetzgeber einen Teil der Verantwortung für die Gesundheit der Beschäftigten dem Betrieb, bzw. der Dienststelle. So trägt das BEM letztlich dazu bei, die Gesundheit der Belegschaft zu schützen, zu erhalten oder schnellstmöglich wiederherzustellen. Hierbei muss man sich zunächst einmal vor Augen führen, wie viele Stunden des Tages die Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz verbringen, und dass sie hier ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten einsetzen. Von daher ist es fast zwingend, Beschäftigte mit Fragen der Gesundheit nicht alleine zu lassen, sondern ihnen konkrete präventive betriebliche Angebote zur Gesundheit zu unterbreiten. Zumal auch die Bedingungen des Arbeitsplatzes, hierzu gehören technische aber auch ganz wichtig soziale Faktoren (Kollegen, Amtsleitung, etc), die die Gesundheit kolossal beeinflussen können.

Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Motivation, Zufriedenheit der Belegschaft sind Zielgrößen des Eingliederungsmanagements. Betrieben und Dienststellen, die darauf ein besonderes Augenmerk legen, kommen die positiven Auswirkungen wiederum zugute. Gesunde und zufriedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind motivierter und leistungsfähiger. Sie haben weniger Fehlzeiten. Rein betriebswirtschaftlich gesehen kosten die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit den Arbeitgebern Geld. Eine Senkung der Fehlzeiten liegt daher in seinem eigenem Interesse.

Es gibt Berechnungen, laut denen die deutsche Volkswirtschaft jährlich rund ca. 225 Milliarden Euro durch kranke Arbeitnehmer verliert. Lt. einem KGSt-Gutachten belaufen sich die Personalausfallkosten bei Krankheit durchschnittlich auf 1.000 € pro Mitarbeiter und Jahr. Danach wäre das ein Kostenfaktor für die Stadt Stolberg von jährlich ca. 800.000,00 €.

Es macht also durchaus Sinn und dies nicht nur aus fiskalischen Gesichtspunkten, sondern auch aus Gründen der Fürsorgepflicht, ein nachhaltiges BEM-System in Stolberg zu installieren. Der Arbeitgeber sollte aus der gesetzlichen Verpflichtung heraus mittelfristig mit dem Personalrat eine dienstliche Vereinbarung erzielen. Hierbei darf der Aspekt der betrieblichen Sozialarbeit nicht unbeachtet bleiben.

In diesem Zusammenhang: BEM ist ein wichtiger Teil der betrieblichen Gesundheitsmanagements und somit ein wichtiger Aspekt der Gesundheitsförderung, welche auf das Wohlbefinden der Beschäftigten zielt. Dies ist ein wichtiger Aspekt einer Unternehmensstrategie. Denn Menschen, die mit ihrer Arbeitssituation zufrieden sind, sind sehr produktiv und selten krank. Geringe krankheitsbedingte Fehlzeiten senken die Kosten. Betriebliche Gesundheitsförderung dient aber auch den Beschäftigten, schließlich geht es um ihre Gesundheit. „Immer mehr Beschäftigte müssen immer mehr leisten“ ist auch bei der Stadt Stolberg längst keine leere Behauptung mehr. Die enorme Zunahme der seelischen Erkrankungen, so z. B. Depressionen

oder Burning-Out-Syndrom, stehen in unmittelbarem Zusammenhang. So stellt die Techniker Krankenkasse mit über 7,3 Millionen Mitglieder in ihrem Gesundheitsreport 2010 fest:

„Bei Berufstätigen haben Fehlzeiten unter der Diagnose psychischer Störungen von 2006 bis 2009 stetig um insgesamt **39 Prozent** zugenommen. Dem gegenüber waren unter Berufstätigen in Bezug auf Fehlzeiten unter entsprechenden Diagnosen bis 2005 nur moderate Änderungen feststellbar.“

Einer weiteren Beobachtung gilt der demografischen Entwicklung: Im Jahr 2005 gab es in Deutschlands Betrieben und Dienststellen erstmals mehr Mitarbeiter, die über 50 Jahre alt sind als unter 30. Und im Jahr 2015 wird jeder dritte Beschäftigte in Deutschland älter als 50 Jahre sein. Verknüpft man die demografische Entwicklung mit der steigenden Arbeitsbelastung für den Einzelnen, so bedeutet dies, dass die Belegschaften altern und gleichzeitig ihre Arbeitskraft intensiver genutzt wird. Diese Entwicklung geht auch an der Stadt Stolberg nicht vorüber.

Ein betriebliches Eingliederungsmanagement ist letztendlich ein Gewinn für alle Beteiligten:

Vorteile für den Arbeitgeber bestehen in

1. Einer Verringerung künftiger Fehlzeiten einzelner betroffener Beschäftigter
2. Einem Instrument, um in Zeiten alternder Belegschaften erfahren Mitarbeiter/-innen sowie Wissensträger/-innen gesundheitlich zu stabilisieren, damit sie dem Betrieb länger zur Verfügung stehen
3. Einer Vorbeugung möglicher Chronifizierung von Krankheiten
4. Einer Verbesserung des Betriebsklimas
5. Einer Imageverbesserung des Arbeitgebers

Vorteile für den Arbeitnehmer bestehen in

1. Einem Beitrag zur persönlichen Gesunderhaltung
2. Einer Entlastung der Kollegen und Kolleginnen, die für den Erkrankten zusätzliche Arbeiten übernehmen müssen
3. Einer Untersuchung von betrieblichen Ursachen von Arbeitsunfähigkeitszeiten
4. Einer belastungsmindernden Veränderung der Arbeitssituation
5. Einer möglichen ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes
6. Einer Reduzierung psychischer Stressfaktoren
7. Einer möglichen Verhaltensänderung der Führungskräfte

Prävention, und als solche ist das betriebliche Integrationsmanagement zu verstehen, muss integraler Bestandteil des Geschehens werden.

Fazit: Betriebliches Eingliederungsmanagement ist:

- ein Mittel zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeit
- ein Mittel zur Vorbeugung erneuter Arbeitsunfähigkeit des AN
- ein Mittel zum Erhalt des Arbeitsplatzes
- ein Verfahren zur Eingliederung langzeiterkrankter Mitarbeiter
- ein Mittel zur Verbesserung und Optimierung von Arbeitsprozessen im Einzelfall, zusätzliche Qualifizierung des AN und somit eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmotivation und des Betriebsklimas
- letztendlich ein Mittel zur Reduzierung der krankheitsbedingten Ausfallzeiten

Aufgrund der vorstehend aufgeführten Gründe hat die Verwaltung sich entschlossen im Hause ein betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten. Hierzu wurde ab Mai 2011 eine Stelle bei der Abteilung Innere Angelegenheiten und Organisation besetzt. Der Stelleninhaber verfügt über einen breiten und längjährigen Erfahrungshintergrund in verschiedenen sozialen Einsatzbereichen bei der Stadt Stolberg und besitzt ein hohes pädagogisches Fingerspitzengefühl.

Das BEM-Verfahren

Bei dem betrieblichen Integrationsmanagement handelt es sich immer um ein individuelles Verfahren, das genau so viele Prozessschritte erfasst, wie erforderlich sind, um im jeweiligen Einzelfall die vereinbarten Ziele zu erreichen.

Die möglichen Prozessschritte werden weiter unten aufgeführt.

Es kann also sein, dass im Einzelfall wenige Schritte und wenig Beteiligte ausreichen, um ein Verfahren erfolgreich zu beenden. Ein andermal kann der Prozess sehr aufwendig sein und erfordert dann die Hinzuziehung mehrerer betrieblicher oder sogar außerbetrieblicher Akteure.

BEM ist ein dynamisches Instrument, das heißt es wird an Hand der gemachten Erfahrungen betriebsintern stetig weiter entwickelt. Das Integrationsverfahren geht immer vom Einzelfall aus. Dabei darf es jedoch nicht im Einzelfall stecken bleiben. Die Arbeitsunfähigkeiten eines einzelnen Mitarbeiters können auf eine möglich betriebliche Schwachstelle, z.B. Konflikte mit einem einzelnen Vorgesetzten, verweisen. Die rechtzeitige Behebung einer sog. betrieblichen Schwachstelle hilft dabei, krankheitsbedingte Ausfallzeiten von anderen Kollegen zu vermeiden.

Ein Integrationsverfahren kann nur mit Einverständnis des Betroffenen erfolgen. Der Gesetzgeber spricht hier ausdrücklich von der „Zustimmung **und** Beteiligung der betroffenen Person“. Lehnt der Betroffene das Verfahren ab, ist damit ein Eingliederungsverfahren sofort beendet. Mit der Ablehnung durch den Arbeitnehmer ist auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, ein Integrationsverfahren anzubieten, erfüllt.

Ganz wichtig ist der Datenschutz im BEM-Verfahren. Unter Umständen werden hoch sensible und persönliche Informationen, so z. B. über Krankheitsdaten und deren Ursachen, weiter gegeben. Die Integrationsämter empfehlen das Anlegen einer speziellen BEM-Akte, die in einer bestimmten Frist, nach Abschluss des BEM-Verfahrens, vernichtet wird. Diese Akte muss in jedem Fall getrennt von der Personalakte geführt werden.

Um die Ziele des einzelnen BEM-Verfahrens zu erreichen, kann es notwendig sein, ein sog. Integrationsteam zu bilden. Hierzu empfehlen die Fachdienste, z. B. Integrationsämter, Unfallkassen und auch Krankenkassen ein Integrationsteam mit festen Akteuren zu installieren, um bei Bedarf einzelne Integrationsfälle gemeinsam zu lösen.

Klassische Mitglieder eines Integrationsteams sind:

- Vertreter Arbeitgeber, Verwaltungsspitze
- Vertreter Personalabteilung
- Vertreter Mitarbeiter
- Behindertenvertreter
- Sicherheitsbeauftragte/-r Arbeitssicherheit

- Evtl. direkter Vorgesetzter des betroffenen Arbeitnehmers
- Bei Bedarf oder auf Wunsch, eine Person des Vertrauens des betroffenen Arbeitnehmers, z.B. der Ehepartner oder ein befreundeter Kollege

Weiter empfiehlt man die Zusammenarbeit mit externen Fachdiensten:

- Integrationsamt
- Integrationsfachdienste
- Reha-Träger
- Krankenkassen
- Unfallkasse

Bei Bedarf, z. B. Klärung von finanziellen Zuschüssen, können einzelne externe Akteure zum Integrationsteam geladen werden. So macht es z. B. Sinn, die künftige Arbeitsmedizinerin für einen konkreten Einzelfall in das Team zu laden.

Zur Verdeutlichung des Arbeitsumfangs und der Art der Tätigkeiten in einem BEM-Verfahren werden wie folgt die einzelnen Arbeitsschritte dargestellt. Die Empfehlung der einzelnen Verfahrensschritte beruhen auf einer Empfehlung des Integrationsamtes.

1. Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (42 Kalendertage, bzw. 30 Arbeitstage)

- a) Auswertung der Krankenstände
- b) Erfassen aller Mitarbeiter, die in den letzten 12 Monaten länger als 6 Wochen erkrankt waren

Bei der Summierung der nicht zusammenhängenden Erkrankungen der letzten 12 Monate ist zu beachten, dass eine einheitliche und auf Teilzeitkräfte übertragbare Vorgehensweise gewählt wird, so dass jedem Arbeitnehmer die Hilfestellung eines Integrationsverfahrens nach der gleichen Anzahl von Ausfalltagen angeboten werden kann. Hierbei gilt in der Regel das Prinzip der krankheitsbedingten Abwesenheit an 42 Kalendertagen.

2. Erste Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen

- a) Empfehlung: standardisiertes Anschreiben in Verbindung mit einer telefonischen oder persönlichen Kontaktaufnahme
- b) Auf Wunsch im Krankheitsfall: Erstgespräch zu Hause oder Aufsuchen am Arbeitsplatz
- c) Erläuterung von BEM, betriebliche Hilfe des Arbeitgebers (AG) für den Betroffenen (Fürsorgepflicht des AG, betriebliche Sozialarbeit)
- d) Schaffung einer persönlichen Vertrauensbasis zwischen dem betroffenen Arbeitnehmer und dem BEM-Mitarbeiter
- e) Entwicklung von möglichen Lösungsansätzen
- f) Datenschutz zusichern und wichtig: schriftlich festhalten

3. Erstgespräch nach der Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen

- a) Darstellung und Beschreibung der Probleme in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz, Bestimmung der Ursachen: Technisch, kollegial oder Schwierigkeiten mit der Leitung
- b) Abklärung der Zielvorstellungen des Mitarbeiters

- d) Mögliche Lösungsansätze
- e) Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung

4. interne Fallbesprechung evtl. im Integrationsteam, evtl. mit betroffenen Arbeitnehmer

- a) Zusammenstellung aller notwendigen Informationen
- b) Qualifikationen, Stärken, gesundheitliche Einschränkungen des AN
- c) Arbeitsversuche, stufenweise Wiedereingliederung
- d) Kann Arbeitsplatz in der Form erhalten bleiben oder muss er angepasst werden?
- e) Gibt es eine Alternative in anderen Arbeitsbereichen der Kommune?
- f) Wie können die Ressourcen des AN weiter oder angepasster genutzt werden?
- g) Gibt es mögliche Qualifizierungsmaßnahmen für den Betroffenen?
- h) Ist eine Umsetzung auf einen geeigneteren Arbeitsplatz möglich?
- i) Den betroffene Kollegen „mitnehmen“ durch die (neuen) Kollegen und durch die (neue) Leitung
- j) Bestimmung einer Vertrauensperson im „neuen“ Arbeitsbereich

5. Vereinbarung konkreter Maßnahmen

- a) Erstellung eines Anforderungsprofil für den „neuen“ Arbeitsplatz
- b) Erstellung einen Fähigkeits- und Leistungsprofil des betroffenen Arbeitnehmers
- c) Arbeitsplatzanpassung, technische Maßnahmen
- d) Reduzierung der Arbeitszeit
- e) Umsetzung auf neuen Arbeitsplatz
- f) Außerbetriebliche Maßnahmen, z.B. Rehabilitation, Kur
- g) Wichtig: Verbindliche Zielvereinbarungen treffen

6. Leistungen beantragen

- a) Integrationsamt
- b) Integrationsfachdienste
- c) Krankenkasse
- d) Rentenversicherung
- e) Agentur für Arbeit
- f) Unfallkasse
- g) Betriebsarzt

7. Maßnahmen umsetzen

- a) faire und konstruktive Umsetzung der Maßnahmen
- b) Organisierung von Arbeitsversuchen, Arbeitsplatzbegehung
- c) Unterstützende Begleitung des Betroffenen über einen begrenzten Zeitraum
- d) Ggf. Durchführung notwendiger Korrekturen
- e) Probleme erkennen und ggf. abstellen
- f) Dokumentation und Evaluation des gesamten BEM-Prozesses

8. Überprüfung der Wirkung bzw. der Maßnahmen: Controlling

- a) Auswertung
- b) Bewertung
- c) Befragung der Prozessbeteiligten

Zum Schluß noch einige Gedanken zum betrieblichen Eingliederungsmanagement.

Stichwort „Prävention vor der Prävention“

BEM ist ganz bestimmt ein gutes Instrument, um in Sinne des Arbeitnehmers, und des Arbeitgebers langer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Dies zeigt auch die Erfahrungen von Behörden und Industriebetrieben, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement schon installiert haben. Hier verzeichnet man langfristig eine Senkung der krankheitsbedingten Ausfallzeiten und langfristig eine Verbesserung des Betriebsklimas.

Allerdings sollte man nicht außer Acht lassen, dass wenn ein BEM-Verfahren startet, meist das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Viele Frühwarnzeichen wurden im Vorfeld nicht beachtet. So kann z. B. ein langanhaltender, gärender Konflikt unter Kollegen oder mit der Leitung die Ursache für immer wieder kehrende Krankmeldungen sein, schlimmstenfalls endet dann eine solche Geschichte in einer Burning-out Problematik.

Deswegen sollte im Vorfeld eines betrieblichen Integrationsverfahrens die Installation eines H-I-L-F-E-Konzeptes erfolgen, dass sich wie folgt darstellt:

H insehen, nicht wegsehen, Frühwarnzeichen beachten

I nitiative ergreifen, Führungskraft muss Betroffenen möglichst frühzeitig ansprechen

L eitungsfunktionen wahrnehmen, konkrete Ziele vereinbaren (Arbeitsziele, Therapie)

F ührungsverantwortung wahrnehmen

E xperten hinzuziehen, BEM Fachdienst ansprechen

„Bleiben sie im Kontakt“ eine wichtige Aussage, die für alle Führungskräfte im Umgang mit ihren Mitarbeitern gilt. Aus diesem Grund wird hier auf die hohe Bedeutung von Krankrückkehrgesprächen hingewiesen. Ein solches Angebot an die Arbeitnehmer sollte parallel neben der Einführung von BEM in Stolberg installiert werden, denn diese Gespräche sind als Teil der Prävention vor der Prävention zu sehen. Es kann eine zusätzliche Möglichkeit, neben anderen Hilfen, siehe H-I-L-F-E-Konzept, langfristige, aufwendige und schwierige BEM-Verfahren im Vorfeld schon auszuschließen.

Weitere Maßnahmen sollten im Vorfeld des BEM als Prävention vor der Prävention Beachtung finden und mittelfristig durchgeführt werden

1. Fortbildungen von Mitarbeitern, hier ist ein Schwerpunkt im Bereich des Kommunikationstrainings und der Konfliktvermeidung, bzw. der Umgang und die Lösung von kollegialen Schwierigkeiten zu setzen. Motto: demotivierte Mitarbeiter vermeiden!
2. Verpflichtende Leitungsschulungen: Mehr Sensibilität im Umgang mit Mitarbeitern (Hinweis über 50 % der statistisch untersuchten Mobbing-Fälle gehen von der Leitung aus)
3. Schulung aller Mitglieder eines künftigen Integrationsteams, damit eine gleiche Sensibilität für den Umgang mit den betroffenen Kollegen gewährleistet wird.
4. Umfassende und offene Information an die Belegschaft: Das „Wie“ der Einfüh-

5. Einführung einer Dienstvereinbarung BEM

Zum letztgenannten Punkt, Einführung einer Dienstvereinbarung, noch einige Hinweise. Zum Erstellen einer solchen Dienstvereinbarung müssen in dieser eigene betriebspezifische Konzepte speziell für den „Betrieb“ Stadt Stolberg mit seinen unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen (von Feuerwehr bis Kita), erarbeitet und Vorgehensweisen festgelegt werden. Dies ist auch einer Arbeitsempfehlungen der Integrationsämter zu entnehmen, die für jeden einzelnen Betrieb ein solche vertragliche Vereinbarung empfehlen.

Für den Anfang ist es sicherlich besser, mit einem Minimum von Reglementierung auszukommen und zu starten, als zu lange an einem betriebspezifischen Konzept zu feilen. Es besteht dann die Gefahr, dass die Angelegenheit sich als zu kompliziert gestaltet, die Belegschaft abschreckt wird und dass BEM als hilfreiches Konzept nicht anerkannt wird.

Abschließend noch ein weitere interessante Information:

Bei einer Einführung eines betriebspezifischen BEM mit einer entsprechenden Dienstvereinbarung und einer umfassenden Dokumentation kann durch das zuständige Integrationsamt in Köln eine Prämie beantragt werden. Diese kann im Einzelfall bis zu 10.000,00 € betragen. Dazu sagt der Abs. 3 des § 84 SGB IX

„(3) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern.“



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 13.07.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA / Rat
R) 19.

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschuss / Rat
19.07.2011/19.07.2011
R) 18.
Betriebswirtschaftliche Auswertungen

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Mit diesem Auswertungsbericht werden die Abweichungen zwischen dem bestehenden Haushaltsplan und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung dargestellt. Die Verwaltung hat deshalb für das Haushaltsjahr 2011 unterjährig einen weiteren haushaltswirtschaftlichen Auswertungsbericht (Controlling) zur Jahresmitte erstellt. Mit diesem Auswertungsbericht sollen die Abweichungen zwischen dem beschlossenen aber nicht genehmigungsfähigen Haushaltsplan 2010/2011 und der Prognose der tatsächlichen Entwicklung bis zum 31.12.2011 ermittelt werden. Der nächste Bericht folgt zum Ende des III. Quartals 2011.

Um einen fundierten Überblick über die Haushaltsveränderungen zu erhalten, wurden die nachstehend großen Ausgabeblocke betrachtet:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuern
- Lohn- u. Einkommensteuer einschl. Kompensationsleistung
- Umsatzsteuer
- Schlüsselzuweisung
- Personalaufwendungen
- Sozialaufwendungen
- Gewerbesteuerumlage/Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt. Einheit
- Städteregionsumlage
- Kassenkredite
- Gesamtverbindlichkeiten

Alle anderen Positionen tragen zum Gesamtergebnis wenig bei, verursachen aber viel Verwaltungsaufwand. Deshalb konzentriert sich der Bericht auf die genannten Positionen.

Bezogen auf die **konsumtiven** Haushaltspositionen ist der Vorlage als Anlage eine Aufstellung über die entsprechenden Produktbereiche mit den jeweiligen Sachkonten beigefügt. Die Gründe der jeweiligen Veränderungen sind erläutert.

Entsprechend der beigefügten Zusammenstellung ergibt sich voraussichtlich bei den Erträgen/Aufwendungen im konsumtiven Haushalt eine Verbesserung von 9.599.526 €.

In 2011 werden im **rentierlichen Investitionsbereich** von den veranschlagten Mitteln in Höhe von rd. 5,9 Mio. € voraussichtlich rd. 2,6 Mio. € in Anspruch genommen. Die zeitlichen Verschiebungen in die Folgejahre sind grundsätzlich insbesondere auf die bekannten personellen Engpässe im Tiefbauamt aber auch darauf zurückzuführen, dass erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen teilweise noch ausstehen.

Auf der Grundlage dieses aktualisierten Auszahlungsbedarfes für rentierl. Investitionen wurde am 07.07.2011 eine entsprechende Kreditlinie bei der Kommunalaufsicht beantragt. Im 1. Halbjahr 2011 wurden die rentierlichen Investitionen im Wesentlichen auf der Grundlage der entsprechenden Ermächtigungsübertragungen aus 2010 (insgesamt rd. 3,7 Mio. €) bewirtschaftet.

Im **teil- und unrentierlichen Investitionsbereich** wird angestrebt, durch die aufgrund der Finanzsituation gebotene sehr restriktive Bewirtschaftung der investiven Auszahlungen (insbesondere auch durch zeitliches Verschieben von Maßnahmen nach 2012 ff) in 2011 einen Betrag von maximal rd. 5 Mio. € in Anspruch zu nehmen. Sofern investive Einzahlungen - wie zurzeit erwartet - in Höhe von rd. 6,2 Mio. € realisiert werden können, errechnet sich im investiven teil- und unrentierlichen Bereich ein Einzahlungsüberschuss von rd. 1,2 Mio. €. Es ist beabsichtigt, diesen Betrag in den Folgejahren zur Finanzierung der Gesamtschule einzusetzen. Auf dieser Grundlage wird bereits entsprechend mit der Kommunalaufsicht verhandelt.

Verschuldungsentwicklung:

Liquiditätskredit:

Stand der Liquiditätskredite zum:

31.12.2010	112.800.000 €
31.03.2011	114.000.000 €
30.06.2011	110.700.000 €

Der Bestand der liquiden Mittel zum

31.12.10 beträgt -112.800.000 €

zzgl. Bestandsänderung eigener Finanz-
mittel im HJ 2011 lt Entwurf HS 2010/2011 -27.527.666 €

Nach Abzug der Verbesserungen gem. konsumtiver
Änderungsliste zum Haushaltsentwurf i. H. v. +1.031.404 €

für das Jahr 2010 und + 280.931 €

für das Jahr 2011 sowie der Verbesserung von +9.599.526 €

beträgt der voraussichtliche Stand der Liquiditätskredite zum

Jahresende 2011

-129.415.805 €

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist in der vom Rat am 18.01.2011 beschlossenen Liquiditätskreditsatzung auf 150.000.000 € festgesetzt worden.

Darstellung der voraussichtl. Entwicklung der Gesamtverschuldung:

Voraussichtlicher Liquiditätskredit zum 31.12.11		129.415.805 €
Verschuldung Investitionskredit zum 31.12.10	95.541.814 €	
Kreditfinanzierung der Ermächtigungsübertragungen aus 2009 für unrentierl. Investitionen	2.734.976 €	
Kreditfinanzierung der Ermächtigungsübertragungen aus 2010 für rentierl. Investitionen	3.727.840 €	
Kreditfinanzierung der lfd. rentierl. Investitionen rd.	2.600.000 €	
abzgl. planmäßige Tilgung 2011 gem. bestehender Verträge ./.	6.717.000 €	
voraussichtliche Ist-Verschuldung 31.12.11		<u>97.887.630 €</u>
voraussichtliche Gesamtverbindlichkeit 31.12.11		<u>227.303.435 €</u>

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

A

Produktbereich 1.61 - Allgemeine Finanzwirtschaft 1.36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und 1.31 - Soziale Leistung							
Produkt	Sachkonto	AO-Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenz Ansatz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
	Erträge/Einzahlungen:						
1.31.02.01 Grundsicherungs- leistungen nach dem 2. Buc.	4482000 Erträge aus Kostenerst., Kostenumlage v. Gem.	0,00	1.350.500,00	0,00	-1.350.500,00		Wegfall Personal- u. Sachkostenerstattung in Folge Wechsel des Personals zum Job-Center der StädteRegion Aachen
1.31.03.01 Leistungen für Asylbewerber	4211000 Ersatz von Sozialleistungen außerh. von Einrichtg.	9.640,36	30.000,00	20.000,00	-10.000,00	-2.000,00	Schätzung
s.o.	4481000 Erträge aus Kostenerst./Umlagen vom Land	60.080,00	100.000,00	120.000,00	20.000,00	20.000,00	Schätzung (AO-Soll x 2)
s.o.	4321010 Benutzungsgebühren	22.484,11	0,00	25.000,00	25.000,00	0,00	Jahressollstellung Kelmesberg/Wiesenstraße
1.31.08.01 Unterhaltsvorschuss- leistungen	4211000 Ersatz von sozialen Leistungen außerh. Einrichtungen	110.186,82	195.000,00	220.000,00	25.000,00	23.000,00	Schätzung (Sollstellungen bis 12/11 = 196.262,23 € inc. evtl. uneinbringlicher Forderungen)
1.31.11.02 Restabwicklung BSHG	4211000 Ersatz von Sozialleistungen außerh. von Einrichtg.	52,97	4.000,00	2.000,00	-2.000,00	0,00	Schätzung
1.36.02.03 Kindererholung Stolbärgen	4321010 Benutzungsgebühren	0,00	2.500,00	6.500,00	4.000,00	0,00	Schätzung Teilnehmerbeiträge Ferienspiele
s.o.	4591015 Erträge aus Spenden	16.000,00	8.000,00	16.000,00	8.000,00	16.000,00	Schätzung
1.36.02.04 Kinder- u. Jugendevents	4321010 Benutzungsgebühren	547,50	100,00	550,00	450,00	0,00	Eintrittsgelder Jugendevents, Schätzung
s.o.	4591015 Erträge aus Spenden	2.246,19	500,00	3.746,00	3.246,00	1.746,00	Schätzung
1.36.03.01 Jugendsozialarbeit §13	4141000 Zuschuss lfd. Zw. Land Gemeinden	43.815,00	2.000,00	50.000,00	48.000,00	41.815,00	IZ Jugend in Arbeit Plus Schätzung (im AO-Soll sind Überträge aus Vorjahren enthalten)
1.36.03.14 Vollzeitpflege §33	4482000 Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	135.399,12	150.000,00	300.000,00	150.000,00	10.000,00	Kostenerstattung durch andere Jugendämter, Schätzung
1.36.03.15 Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	4482000 Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	238.505,05	91.500,00	500.000,00	408.500,00	178.500,00	Kostenerstattung durch andere Jugendämter, Schätzung incl. 3 unvorhersehbarer einmaliger Abrechnungen
1.36.03.16 Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung §35	4482000 Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	6.966,86	8.500,00	14.000,00	5.500,00	5.500,00	Mietkostenerstattung Job-Center, Schätzung
1.36.03.17 Hilfe für junge Volljährige §41	4211000 Ersatz von Sozialleistungen außerh. von Einrichtg.	0,00	1.000,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00	Schätzung
s.o.	4221000 Ersatz von Sozialleistungen innerh. von Einrichtg.	0,00	5.000,00	1.000,00	-4.000,00	-4.000,00	Schätzung
1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen	4011000 Grundsteuer A	52.172,26	53.700,00	52.200,00	-1.500,00	-1.500,00	Jahres-Sollst. Im Laufe des Jahres ergeben sich noch geringe Zu- u. Abgänge

Produkt	Sachkonto	AO-Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
dto.	4012000 Grundsteuer B	6.821.929,42	6.996.000,00	6.828.000,00	-168.000,00	-168.000,00	Jahres-Soll. Im Laufe des Jahres ergeben sich noch geringe Zu- u. Abgänge Jahres-Soll. Es erfordern eine geringfügige Anpassungen auf der Grundlage von Maßbescheiden des Finanzamtes Das Fachamt erwartet zurzeit Einzahlungen in Höhe von rd. 22 Mio. Euro.
dto.	4013000 Gewerbesteuer	22.906.973,87	17.230.000,00	22.000.000,00	4.770.000,00	2.770.000,00	Hochrechnung 2011 laut Basis Mai Steuerschätzung 2011 = 5,75 Mrd. € x 0,0029536 Schlüsselzahl zzgl. Schlussrechnung für 2010 = 170.542 € Mai-Steuerschätzung für 2011 = 890 Mio. € x Schlüsselzahl 0,002778940 zzgl. Schlussrechnung 2010 = 37.340 €
dto.	4021000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.580.749,00	16.990.000,00	17.153.742,00	163.742,00	820.000,00	Bescheid GFG 2011
dto.	4022000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	666.421,00	2.430.000,00	2.510.597,00	80.597,00	37.000,00	Bescheid GFG 2011
dto.	4051000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.927.503,00	1.750.000,00	1.927.503,00	177.503,00	170.000,00	Bescheid GFG 2011, Jahressollstellung
dto.	4111000 Schlüsselzuweisungen vom Land	22.732.232,00	17.800.000,00	22.732.232,00	4.932.232,00	4.915.000,00	Wohnungsausgaben 2007-2009 (Erstattung Kreisumlage/Städteregionsumlage)
dto.	4591010 Rückzahlungen/Erstattungen	1.579.072,57	0,00	1.579.073,00	1.579.073,00	1.579.073,00	
	Summe Erträge/Einzahlungen:	61.912.977,10	65.198.300,00	76.062.143,00	10.863.843,00	9.060.634,00	
	Aufwendungen/Auszahlungen:						
	Personalaufwendungen						
1.11 - 1.71	5011000 Besoldung Beamte	2.588.165,74	5.840.113,00	5.313.466,00	526.647,00	611.293,00	Abordnung bzw. Versetzung von Mitarbeitern zum Jobcenter der StädteRegion Aachen
dto.	5121000 Ruhegehaltskasse Beamte	1.478.050,00	2.600.000,00	2.541.730,00	58.270,00	66.200,00	Erhöhte Kalkulation der mtl. Abschlagszahlungen
							Abordnung bzw. Versetzung von Mitarbeitern zum Jobcenter der StädteRegion Aachen, erhaltene Zahlungen von Mutterschaftsgeldern, Einsparung durch Krankheiten ohne Lohnfortzahlung
dto.	5012000 Entgeltete Beschäftigte	8.508.744,58	18.460.542,00	18.126.423,00	334.119,00	399.602,00	* Keine Zuschussgewährung im Bereich "Erhöhung Sämierungsgeld 1 % (nicht kalkuliert)
dto.	5022000 ZVK Beschäftigte	670.665,02	1.276.075,00	1.413.051,00	-136.976,00	-150.944,00	Eingliederungs-/Beschäftigungszuschuss die Differenz gegenüber dem Entgeltensumme aus diversen Erstattungen von Krankenkassen, Zuschüssen der StädteRegion Aachen, die auf dem Sachkonto "Entgeltete Beschäftigte" verbucht werden sowie Erhöhung der SV um 0,6 % (nicht kalkuliert).
dto.	5032000 Sozialversicherung Beschäftigte	1.704.851,86	3.590.940,00	3.690.057,00	-99.117,00	-89.442,00	Schätzung, Zahlungen sind nicht kalkulierbar
dto.	5041000 Beihilfen Beschäftigte	215.162,92	366.450,00	440.000,00	-73.550,00	0,00	dto.
dto.	5141000 Beihilfen Versorgungsempfänger	207.697,80	385.000,00	416.000,00	-31.000,00	0,00	dto.
1.31.03.01 Leistungen für Asylbewerber	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerr. v. Einricht.	617.494,75	1.100.000,00	1.240.000,00	-140.000,00	0,00	AO-Soll x 2 + Reserve(en)enthaltene Krankenhilfe ist nicht kalkulierbar, vermehrte Zuweisung von Asylanten)

Produkt	Sachkonto	Aus-Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
1.31.08.01 Unterhaltungsvorschuss- leistungen	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	538.810,00	955.500,00	924.000,00	31.500,00	15.500,00	Anordnungssoll : 7 x 12 Monate
1.31.11.02 Restabwicklung BSHG	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	3.326,50	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	Schätzung insgesamt keine Witterungsstärkung erfolgt, 7.000,- im Rahmen der Einsparmaßnahmen für die Liste der freiwilligen Leistungen gesperrt, Bezuschussung der Ferienmaßnahmen (Sommer) soll jedoch lt. Fachamt erfolgen
1.36.02.02 Kindererholung WEH	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	0,00	8.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	Finanziert durch Sponsorengelder und Teilnehmerbeiträge
1.36.02.03 Kindererholung Stolbärchen	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	11.486,06	15.000,00	26.000,00	-11.000,00	-11.000,00	
1.36.02.04 Kinder- u. Jugendevents	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	2.050,68	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	Durchführung geplanter Maßnahmen Jugenderholung: 23.000,- allg. Zusch. Jugendverb. 3.830,- und Mitarbeiter-schulung: 1.000,- Endabrechnung Jugenderholungsmaßnahmen/ Jugendverbände
1.36.02.05 Jugendarbeit allgemein	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	0,00	27.830,00	27.830,00	0,00	0,00	
s.o.	5339000 Sonstige soz. Leistung.	100,00	3.000,00	700,00	2.300,00	2.300,00	Projekt Generation Jugend, Fortschreibung Projekt Aktion Sport statt Gewalt: 1.500,-, Jugend in Arbeit Plus 3.500,-(entfällt ab 01.06.11).
1.36.03.01 Jugendsozialarbeit §13	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	94.901,41	109.000,00	105.500,00	3.500,00	3.500,00	Fördermaßnahmen jugendl. Arbeitslose (Jug.ber.hilfe) 104.000,- 1/4 jährl. Zahlung, zweckgeb. Ertrag Jugend in Arbeit Plus
1.36.03.02 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	36,91	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	Schätzung
1.36.03.05 Gemeins. Unterbringung von Müttern/Väter mit Kind	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	114.733,05	350.000,00	350.000,00	0,00	0,00	fallbezogene Hochrechnung zzgl. vorsorglich 4 neue Fälle
1.36.03.06 Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	0,00	30.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	Vorsorglich Kosten für 1 Fall berücksichtigt
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	0,00	2.500,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	dto.
1.36.03.07 Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	0,00	500,00	250,00	250,00	250,00	Schätzung
1.36.03.10 Soziale Gruppenarbeit §29	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	0,00	25.000,00	12.250,00	12.750,00	12.750,00	Schätzung
1.36.03.11 Erziehungsbeistand §30	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtung.	163.929,28	450.000,00	450.000,00	0,00	20.000,00	Anordnungssoll : 5 X 12 + 4 vorliegende, in Bearbeitung befindliche Fälle

Produkt	Sachkonto	AO-Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
1.36.03.12 Sozialpädagogische Familienhilfe §31	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	489.235,45	1.200.000,00	1.300.000,00	-100.000,00		Anordnungssoll : 5 X 12 + 4 vorliegende, in Bearbeitung befindliche Fälle
1.36.03.13 Erziehung in einer Tagesgruppe §32	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	179.889,96	480.000,00	480.000,00	0,00	130.000,00	Anordnungssoll : 5 X 12 zzgl. Reserve Pflegekinderdienst 4.000,-, Erziehungsstellen 50.000,-, Familienpflege 700.000,-, 2 Erzieherinnenstellen Jan.-Juni = 90.000 € x 2 = 180.000 €, AO-Soll Familienpflege = 454.000 € : 7 x 12 = 778.286 € + Pflegekinderdienst = 4000 €
1.36.03.14 Vollzeitpflege §33	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	475.953,93	754.000,00	965.000,00	-211.000,00	-66.000,00	Unfallversicherung Pflegeeltern: 2.000,- Regul. v. Schäden nicht über d. Vers.schutz abged. Schäden durch Pflegekinder: 2.000,- Schätzung
s.o.	5339000 Sonstige soz. Leistung.	687,26	4.000,00	3.000,00	1.000,00	1.000,00	
1.36.03.15 Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	5232000 Erst. Lfd. Verw. Gemeinden	35.740,00	350.000,00	350.000,00	0,00	0,00	Schätzung nach Vorjahreswerten zzgl. Reserve
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	1.855.897,33	4.567.000,00	4.000.000,00	567.000,00	367.000,00	Anordnungssoll X 2 zzgl. Reserve
1.36.03.16 Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung §35	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	6.501,33	20.000,00	15.000,00	5.000,00	8.000,00	Anordnungssoll X 2
1.36.03.17 Hilfe für junge Volljährige §41	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	19.195,98	90.000,00	35.500,00	54.500,00	54.500,00	Anordnungssoll : 7 X 12 Monate (voraus. Kosteneinsparung durch Einstellung von Fällen)
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	314.573,73	350.000,00	800.000,00	-450.000,00	-310.000,00	Schätzung anhand tatsächlicher Fallzahlenentwicklung
1.36.03.18 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder/Jugendl. §42	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	21.295,82	50.000,00	44.000,00	6.000,00	10.000,00	Schätzung Inobhutnahmen
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	4.412,09	100.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	dto.
1.36.03.19 Eingliederungshilfe seel. Behind. Kinder/Jugendliche §35a	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	47.010,56	140.000,00	120.000,00	20.000,00	20.000,00	Leser/Rechtschreibschwäche Anordnungssoll : 5 X 12 zzgl. Reserve
s.o.	5332000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	79.569,67	450.000,00	200.000,00	250.000,00	225.000,00	Anordnungssoll : 5 X 12

Produkt	Sachkonto	AS-Soll Stand 30.06.11	Ansatz 2011	Hochrechnung 31.12.11	Differenzansatz zu Hochrechnung 30.06.11	Nachrichtlich Differenz Ansatz zur Hochrechnung per 31.03./20.04.11	Bemerkungen
1.36.03.20 Sonstige Aufgaben des örtl./überörtl. Trägers	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	5.128,50	21.800,00	20.000,00	1.800,00	1.800,00	prophyl. Maßnahmen JGH: 500,-, Betreuungshelfer JGH: 21.300,-, Schätzung
1.36.03.22 Sonstige Maßnahmen	5331000 Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einricht.	623,00	20.800,00	10.000,00	10.800,00	10.800,00	pädagogisches Handgeld: 800,-, Tagespflege: 10.000,- (aus erzieher. Gründen)Aufbau Netzwerk Frühwarnsyst. 10.000,-, Schätzung
1.61.01.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen	5341000 Gewerbesteuerumlage	1.629.319,00	1.440.000,00	1.937.540,00	-497.540,00	-330.000,00	22 Mio. Euro /420*35 Punkte = 1.833 T€ zzgl. Schlussrechnung 2010 = 104 T€
dto.	5342000 Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	1.632.297,00	1.440.000,00	1.940.520,00	-500.520,00	-334.000,00	22 Mio. Euro /420*35 Punkte = 1.833 T€ zzgl. Schlussrechnung 2010 = 107 T€ Umlagegrundlagen gem. Bescheid = 62.488.758 € x 46,8 %Hebesatz = 29.235 T€ zzgl. 1.659 T€ ÖPNV- Kosten, Jahressollstellung
dto.	5372000 Städteregionsumlage	30.894.299,08	29.920.000,00	30.894.300,00	-974.300,00	-950.000,00	
	Summe Aufwendungen/Auszahlungen:	54.611.836,25	77.003.550,00	78.272.867,00	-1.269.317,00	-411.641,00	
	Mehrträger-einzahlungen			10.863.843,00		9.060.634,00	
	Minderaufwendungen/-auszahlungen			-1.264.317,00		-411.641,00	
	Verbesserung insgesamt			9.599.526,00		8.648.993,00	
In den Sitzungen des HA/Rates am 17.05.11 sowie des RPA am 19.05.11 wurde die Ergebnisverbesserung unter Berücksichtigung des Korrekturschreibens vom 16.05.11 mit 9.598.993 € beziffert.							
Diese Verbesserung muss um den Mehraufwand bei der Städteregionsumlage von -950.000 € korrigiert werden, da die letzte Zeile der Excel-Liste vor der Zeile der Endsumme in der entsprechenden Formel nicht berücksichtigt worden ist. Das korrekte Ergebnis stellt sich wie folgt dar: Verbesserung 31.03./20.04.11 alt = 9.598.993 € - 950.000 € = Verbesserung 31.03./20.04.11 neu = 8.648.993 €.							

Datum 13. Juli 2011	Drucksache- Nr.
------------------------	--------------------

HA
Rat *A)20.*

VORLAGE

für die Sitzung des

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschusses/ Rates

19.07.2011

A)19.

Teil- und unrentierliche

Investitionsmaßnahmen 2011

a) Beschlussvorschlag :

1. Die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 15.06.2011 und 11.07.2011 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2011 werden durchgeführt.

b) Sachverhalt:

1. Investitionen gem. Beschluss Rat 15.06.11/21.06.11

Die vom Rat am 17.05.11 beschlossenen Maßnahmen wurden von der Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 15.06.2011 i.H.v. 220.700 € genehmigt.

Die vom Hauptausschuss am 21.06.11 (vgl. TOP A 5) beschlossenen Maßnahmen wurden von der Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 11.07.2011 i.H.v. 40.070 € genehmigt.

2. Konkret anstehende Investitionen

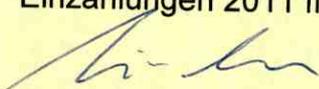
Zurzeit stehen konkret nachstehende Investitionen an:

Geräte Feuerschutz	€ 10.300
<p>Die vorhandenen Vierliter-Atemluftflaschen können nicht mehr sicher in die neuen Atemschutzgeräte eingebaut werden. Eine sichere Befestigung kann mit Composite-Atemluftflaschen gewährleistet werden, für deren Beschaffung werden 10.000 € benötigt.</p> <p>Zur Inventarisierung der Feuerwehrgeräte ist ein Etiketten-Drucker (rd. 300 €) erforderlich.</p>	
Personalcomputer	1.820
<p>Aufgrund des Eindringens von Regenwasser wurden zahlreiche EDV-Geräte beschädigt. Eine Vielzahl von Geräten konnte durch die EDV-Abteilung wieder in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden. Lediglich zwei Rechner und Monitore sind irreparabel defekt und müssen ersetzt werden.</p>	
Ersatzbeschaffung Vermessungsgerät	37.000
<p>Das im Jahr 1990 gekaufte Vermessungsinstrument ist irreparabel defekt. Es ist beabsichtigt, ein Gerät mit GPS-Empfänger zu erwerben. Durch das Messen mittels GPS-Empfänger wird eine größere Effizienz bei den Messungen herbeigeführt. Die aufwändige Stationierung, die aufgrund von Ausdünnungen im Festpunktfeld immer zeitaufwändiger werden wird, entfällt sowohl in der Ebene als auch in der Höhe. Der Zeitaufwand für alle Messungen wird deutlich verringert.</p>	
Ersatzbeschaffung Senkenreiniger	150.000
<p>Die Senken- bzw. Gullyreinigung erfolgt durch ein spezielles Fahrzeug, von dem mittels Unterdruck der Schmutz aus den Einläufen herausgesaugt wird. Das vorhandene Fahrzeug ist 11 Jahre alt und hat eine Gesamtlauflistung von 380.000 km. Aufgrund der hohen Reparaturkosten (rd. 9.150 € im Durchschnitt der letzten Jahre) und um in Zukunft - besonders mit Hinblick auf die immer häufiger auftretenden Starkregen - die regelmäßige Reinigung der Einläufe gewährleisten zu können, ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich.</p>	
Festwert Straßenschilder	3.000
<p>Beschaffung von Verkehrs- und Straßenbenennungsschildern entsprechend den verkehrsrechtlichen Anordnungen.</p>	
Außenbereich KiTa Franziskusstraße	6.400
<p>Fortsetzungsmaßnahme. Erforderliche Nachbesserungen (Installation eines Geländers, neue Toranlage) auf dem Außengelände aufgrund nachträglicher verkehrssicherheitsrelevanter Forderungen der Gemeindeunfallversicherung.</p>	

Erwerb Straßenland	1.000
Konkret anstehender Straßenlanderwerb gem. § 11 StrWG NRW. Die Grundstückseigentümer haben einen Anspruch darauf, dass die Stadt als Straßenbaulastträger bereits als öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch genommene Grundstücke erwirbt.	
Büroeinrichtung	620
Konkret werden 240 € für 2 Tischrechner sowie 380 € (Rollcontainer) im Rahmen der Ausstattung von Arbeitsplätzen benötigt.	
Bewegliches Anlagevermögen Einrichtungen Gesamtverwaltung	120
Restbedarf zur Finanzierung der Neubeschilderung im Rathaus - Fortsetzungsmaßnahme.	
Bewegliches Anlagevermögen Ordnungsamt	180
Ersatz für ca. 10 Jahre altes, irreparabel defektes Laminiergerät.	
Bewegliches Anlagevermögen Burg	90
Ersatz für ca. 20 Jahre alte, irreparabel defekte Sackkarre, die ständig für den Transport von Mobiliar benötigt wird.	
Bewegliches Anlagevermögen Grundschulen	13.840
Beschaffung eines Hängeregistraturschranks für die GS Breinig zur datenschutzgerechten Unterbringung von Akten (400 €). Ausstattung eines Gruppenraumes in der GS Atsch für den Gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder mit einer flexiblen Tischgruppenkombination (rd. 800 €). Erweiterung der Schrankwand im Sekretariat der GS Atsch zur datenschutzgerechten Unterbringung von Akten (rd. 1.400 €). Ersatzbeschaffung für das mehr als 50 Jahre alte Mobiliar des Lehrerzimmers der GS Bischofstraße (rd. 4.420 €). Ersatzbeschaffung für defekte Schülertische und -stühle, GS Donnerberg (3.900 €). Beschaffung von zwei Präsentationswänden, eines Geräteschranks für die Turnhalle und von Schränken für das Sekretariat der GS Zweifall (insges. 2.920 €).	
Bewegliches Anlagevermögen Realschulen	2.000
Beschaffung eines Vertretungsplanprogramms für die RS Mausbach	
Bewegliches Anlagevermögen Förderschule	2.550
Beschaffung von Vorhängen, die erforderlich ist, um den Schuleingangsbereich als Aula nutzen zu können.	
P+R-Platz Hauptbahnhof	700
Restbedarf für erforderlichen Grunderwerb. Fortsetzungsmaßnahme.	

Ergänzung Straßenbeleuchtung	31.000
Auftragserhöhungen bei den Fortsetzungsmaßnahmen Straßenbeleuchtung Amaliastraße, Am Wimblech, Zum Backofen und Teichstraße.	
Ersatzbeschaffung Großflächenmäher	80.000
Der vorhandene Mäher wurde im Jahr 2002 beschafft (bisherige Leistung: 256.000 km). Die Ersatzbeschaffung ist im Hinblick auf den hohen jährlichen Reparaturaufwand (rd. 10.000 €) wirtschaftlich geboten. Der Mäher wird zu ca. 50 % auf Sportplätzen (freiwilliger Bereich) eingesetzt. Die Mäharbeiten erfolgen nicht nur aus optischen Gründen, sondern auch zur Verkehrssicherung (Sichtflächen an Einmündungen, Vermüllung etc.). Ein kleineres Gerät ist nicht vorhanden und macht auch aus wirtschaftlichen Gründen keinen Sinn, da bei geringerer Mähbreite entsprechend mehr Zeit zum Mähen der Fläche aufgewendet werden müsste. Eine Fremdvergabe der Mäharbeiten würde wesentlich höhere Kosten verursachen.	
Brücken	10
Geringfügige Auftragsüberschreitung bei einer <u>Brückenbegutachtung</u>	
Summe aller Maßnahmen	340.630
<u>hinzuzurechnen sind:</u>	
Investitionen gem. Beschluss vom 18.01.2011/Genehmigung KA 03.02.2011	45.900
Investitionen gem. Beschluss vom 15.02.2011/Genehmigung KA 01.03.2011	1.185.800
Investitionen gem. Beschluss vom 15.03.2011/ Genehmigung KA 31.03.2011	1.232.200
Investitionen gem. Beschluss vom 12.04.2011/Genehmigung KA 21.04.2011 und 12.05.2011	97.430
Investitionen gem. Beschluss vom 17.05.2011/Genehmigung KA 15.06.2011	220.700
Investitionen gem. Beschluss vom 21.06.2011/Genehmigung KA 11.07.2011	40.070
Finanzierung Eigenanteil U3-Maßnahmen städt. KiTa Mausbach, Corneliastraße und Zweifall gem. Beschluss HA 12.04.11	111.400
Mittelbereitstellungen aufgrund VE des Haushaltsjahres 2010 somit zur Zeit insgesamt zu finanzierende Investitionen 2011	1.280.000 <u>4.554.130</u>

Sämtliche vorstehenden Investitionen sind durch entsprechende sichere
Einzahlungen 2011 finanziert.


Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u.
Stadtkämmerer

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2 / 66 -cr-

öffentlich nichtöffentlich

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**

am **19.07.2011**

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 20.**

Datum

08.07.2011

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)

HA/RAT

Betreff: Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst / Refinanzierung der Kosten

a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt dem Rat zu beschließen/der Rat beschließt:

– **Beschlussvorschlag 1:**

Der Beschluss des Rates vom 17.05.2011 zur Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird aufgehoben. Als Bemessungseinheit der Gebühr wird am einschlägigen Frontmetermaßstab festgehalten.

– **Beschlussvorschlag 2:**

Der Beschluss des Rates vom 17.05.2011 zur Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten zum Wechsel vom Frontmetermaßstab zum Grundstücksflächenmaßstab als Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst vorzunehmen und eine entsprechende Regelung in der Satzung zum Beschluss vorzulegen.

– **Beschlussvorschlag 3:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten zum Wechsel vom Frontmetermaßstab zum Quadratwurzelmaßstab als Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst vorzunehmen und eine entsprechende Regelung in der Satzung zum Beschluss vorzulegen.

– **Beschlussvorschlag 4:**

Der Beschluss des Rates vom 17.05.2011 zur Festlegung der Bemessungseinheit der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird aufgehoben. Die

*) Gem. 4.6.2 (2) ADA sind Vorlagen zu gliedern in a) Beschlussvorschlag b) Sachverhalt c) Rechtslage d) Finanzierung e) Personelle Auswirkungen

Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst künftig über einen Zuschlag auf die Grundsteuer B, bei dem das öffentliche Interesse an dieser Leistung entsprechend berücksichtigt ist, (teilweise) zu refinanzieren. Damit verbunden ist der Wegfall der bisherigen Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat die entsprechend geänderte Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Stolberg (Rhld.) vorzulegen.

b) Sachverhalt:

Geeignete Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zur Bemessung der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst sind

– **der Frontmetermaßstab**

OVG NRW, statt vieler: Urteil vom 17.12.1980 - 2 A 2018/80 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für das Land Niedersachsen (vormals die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein) in Lüneburg (OVGE), Band 35, Seite 180; Der Gemeindehaushalt, Jahrgang 1981, Seite 97

– **der Grundstücksflächenmaßstab**

OVG NRW, Urteil vom 17.12.1980 - 2 A 2018/80 -, am angegebenen Ort (a.a.O.)

– **der Quadratwurzelmaßstab**

OVG NRW, Urteil vom 27.06.1984 - 2 A 2289/83 -, OVGE 37, 144; Kommunale Steuer-Zeitschrift (KStZ), Jahrgang 1985, Seite 35, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Jahrgang 1985, Seite 38

Des Weiteren ist seit einigen Jahren eine (teilweise) Refinanzierung der Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst über einen

– **Zuschlag zur Grundsteuer**

in Nordrhein-Westfalen zulässig.

OVG NRW, Beschluss vom 17.07.2003 - 9 A 3207/02 -, KStZ 2003, 231, ZKF 2003, 346; Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NRWVBI), Jahrgang 2004, Seite 101; ebenso OVG NRW, Beschluss vom 26.11.2009 - 14 A 131/08 -, ZKF, 2010, 48, NRWVBI, 2010, 242

Zum Frontmetermaßstab (Beschlussvorschlag 1):

Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst ist die Länge der Grundstücksseite entlang der das Grundstück erschließenden gereinigten Straße bzw. ersatzweise oder zusätzlich die Länge der im Hinterland dem Straßenverlauf folgenden der Straße zugewandten Grundstücksseite.

Der Frontmetermaßstab hat den Nachteil, dass für die Anzahl der anzusetzenden Frontmeter die Lage des Grundstückes zur Straße maßgeblich ist, was zur gerechten Abbildung der Gebühr Ausnahmeregelungen erfordert. Ungeachtet dessen verstößt dieser Maßstab nach der über Jahrzehnte gefestigten Rechtsprechung nicht gegen das dem Gebührenrecht innewohnenden Äquivalenzprinzip und ist mit dem grundgesetzlichen Gleichheitsgebot vereinbar.

Der Frontmetermaßstab hat aber einen wesentlichen Vorteil. Dieser Maßstab ist eingeführt und in Stolberg seit jeher der einschlägige Gebührenmaßstab, den die betroffenen Gebührenpflichtigen kennen und akzeptieren.

Zum Grundstücksflächenmaßstab (Beschlussvorschlag 2):

Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst ist die Größe des durch die gereinigte Straße erschlossenen Grundstückes.

Die Stadt Monheim am Rhein stellte bereits im Jahre 2003 den Bemessungsmaßstab der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst vom Frontmetermaßstab auf den (reinen) Grundstücksflächenmaßstab um.

Nach der dort einschlägigen Satzung ist, worauf es hier ankommt, die Fläche des durch eine von der Stadt gereinigten Straße erschlossenen Grundstückes die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr. Sonderregelungen - etwa für große oder übergroße - Grundstücke enthält die Satzung nicht und sind auch nicht erforderlich (vergl. Lenz in KStZ 2004, 110).

Wesentlicher Vorteil des (reinen) Grundstücksflächenmaßstabes ist, dass die Anzahl der Bemessungseinheiten (Grundstücksgröße) leicht nachvollziehbar ist, und dass etwa gleich große Grundstücke gleich hoch belastet werden.

In Monheim am Rhein sollen zahlenmäßig die meisten Gebührenzahler von der Umstellung vom Frontmetermaßstab auf den (reinen) Grundstücksflächenmaßstab finanziell profitiert haben. Das beruht aber auf einem gravierenden Nachteil dieses Maßstabes. Dessen Anwendung führt nämlich dazu, dass die Eigentümer großer Grundstücke sehr stark und die Eigentümer kleiner Grundstücke sehr niedrig belastet werden.

Zum Quadratwurzelmaßstab (Beschlussvorschlag 3):

Beim Quadratwurzelmaßstab ist wie beim (reinen) Grundstücksflächenmaßstab Ausgangspunkt zur Ermittlung einer Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst die Größe der Grundstücksfläche des durch die gereinigte Straße erschlossenen Grundstückes. Der Quadratwurzelmaßstab kann als eine Art der Modifizierung des (reinen) Grundstücksflächenmaßstabes angesehen werden, weil bei diesem Maßstab die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche gezogen und als Bemessungsgrundlage der Gebühr angesetzt wird.

Auch der Quadratwurzelmaßstab bietet den Vorteil, dass die Grundstücksgröße leicht nachvollziehbar und die Anzahl der Bemessungseinheiten durch einen einfachen Rechenschritt mit dem Taschenrechner zu ermitteln ist. Des Weiteren werden etwa gleich große Grundstücke gleich hoch belastet.

Die Anwendung des Quadratwurzelmaßstabes führt dazu, dass die Eigentümer großer Grundstücke im Vergleich zum (reinen) Grundstücksflächenmaßstab geringer belastet werden, während die Eigentümer kleiner Grundstücke moderat höher belastet werden.

Zum Zuschlag zur Grundsteuer B (Beschlussvorschlag 4):

In Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst bei der Grundsteuer zu berücksichtigen und eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes mit dem Wegfall der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst zu verknüpfen.

Der Vorteil des Zuschlages zur Grundsteuer B ist dessen Praktikabilität. Mit der Neuorganisation wird eine Vielzahl von Straßen neu in den städtischen Winterdienst aufgenommen werden. Das wiederum macht - worauf nachfolgend noch konkret eingegangen wird - die sehr zeitaufwändige Ermittlung von Grundstücksdaten erforderlich, die von den Mitarbeitern des Tiefbauamtes erledigt werden müssen, die parallel die ebenso arbeits- und zeitaufwändige Versiegelungskartierung betreuen.

Der Nachteil des Zuschlages auf die Grundsteuer B ist, dass nicht absehbar ist, ob diese den Kommunen eingeräumte Möglichkeit auf Dauer Bestand hat. Mit ihren Entscheidungen weichen der 9. und der 14. Senat des OVG NRW von der Position der anderen Senate des OVG NRW ab, wonach speziellere Leistungsentgelte vorrangig vor Steuern sind, was auch der Intention des Landesgesetzgebers entspricht.

.....

Mit der Vorlage vom 13.04.2011 für die Sitzung des HA/Rates am 17.05.2011 stellte die Verwaltung ihr Konzept zur Neuorganisation des Winterdienstes vor. Des Weiteren schlug die Verwaltung vor, den Bemessungsmaßstab der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst vom derzeit angewandten Frontmetermaßstab auf den Quadratwurzelmaßstab umzustellen.

Mit dieser Vorlage werden dem HA/Rat alle zulässigen Möglichkeiten zur Finanzierung der Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst vorgestellt und alternativ zum Beschluss vorgeschlagen.

Maßgeblich für den Vorschlag zur Umstellung des Bemessungsmaßstabes für die Gebühr auf den Grundstücksflächenmaßstab oder auf den Quadratwurzelmaßstab sind die beim Frontmetermaßstab erforderlichen Ausnahmenregelungen. In diesem Zusammenhang verweist die Verwaltung auf die der vorgenannten Vorlage beigefügten Beispiele. Solche Ausnahmen entfallen beim Grundstücksflächenmaßstab und beim Quadratwurzelmaßstab; bei diesen Maßstäben kommt es nämlich allein auf die Grundstücksfläche bzw. auf den Quadratwurzelwert aus der Grundstücksfläche als Bemessungseinheit an.

Die Verwaltung benötigt nun die Grundsatzentscheidung des Rates dahin gehend, ob die Refinanzierung der Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst über einen Zuschlag auf die Grundsteuer B, die Umstellung des Bemessungsmaßstabes für die Gebühr vom Frontmetermaßstab auf den Grundstücksflächenmaßstab/den Quadratwurzelmaßstab erfolgen oder ob am Frontmetermaßstab festgehalten werden soll.

Mit der Neuorganisation wird eine Vielzahl von Straßen neu in den städtischen Winterdienst aufgenommen werden. Bei diesen Straßen sind zur künftigen Gebührenfestsetzung für alle Grundstücke die anzusetzenden Grundstücksdaten (Grundstücksfläche, Wert der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche oder Frontmeter) zu ermitteln.

Bei der Umstellung auf den Grundstücksflächenmaßstab/den Quadratwurzelmaßstab ist diese Ermittlung auch für alle Grundstücke, die an den Straßen liegen, die bereits gereinigt und/oder geräumt und gestreut werden, erforderlich. Da auch bei Grundstücken an diesen Straßen im Zuge der Heranziehung zu den Grundbesitzabgaben hinsichtlich der angesetzten Frontmeter regelmäßig Unstimmigkeiten zu Tage treten, ist es zweckmäßig, selbst beim Festhalten an diesem Maßstab für die künftige Gebührenfestsetzung eine Überprüfung vorzunehmen.

Die Ermittlung der entsprechenden Grundstücksdaten wird - insoweit wird auf die Vorlage/den Beschluss der Sitzung am 17.05.2011 verwiesen - im Zusammenhang mit Versiegelungskartierung vom Ing.-Büro Fischer vorgenommen. Die Übergabe der Daten aus dem System "TP-Grundstück" des Ing.-Büros Fischer an das System "SAP" der Stadt soll - soweit möglich - über eine Schnittstelle erfolgen. Um die fehlerfreie Übergabe sicher zu stellen, sind vorab Programmier- und Anpassungsarbeiten sowie mehrere Läufe mit Testdaten erforderlich.

Zudem müssen sämtliche Grundstücke, die nicht automatisiert übertragen werden können (z. B. Grundstücke, die an mehrere Straßen mit ggf. unterschiedlicher Priorität grenzen), manuell erfasst werden. Beim Grundstücksflächenmaßstab und beim Quadratwurzelmaßstab kann dazu die für das Grundstück ermittelte Bemessungseinheit übernommen werden. Beim Frontmetermaßstab muss dazu zunächst die Bemessungseinheit ermittelt werden. Dabei, gerade bei letzterem, handelt es sich um eine sehr arbeits- und zeitaufwändige Tätigkeiten, die von Mitarbeitern des Tiefbauamtes vorgenommen werden müssten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die beim Tiefbauamt mit der Neuorganisation des Winterdienstes betrauten Mitarbeiter/innen parallel die ebenso arbeits- und zeitaufwändige Versiegelungskartierung betreuen.

Angesichts des für beide Projekte geltenden engen Zeitrahmens bis zum Ende des Jahres 2011 wird die Entscheidung des Rates unabhängig vom künftig einschlägigen Gebührenmaßstab bereits jetzt benötigt.

Im Folgenden wird auf die von der CDU-Fraktion in der Sitzung des HA/Rates am 17.05.2011 angesprochene Frage, ob eine Sonderregelung für große Grundstücke erforderlich sei und was sich für den Bürger ändere, eingegangen.

Die Auswirkungen der Umstellung der Bemessungsgrundlage der Gebühr vom **Frontmetermaßstab** auf den **Grundstücksflächenmaßstab** kann das am Beispiel der Stadt Monheim am Rhein, wo zahlenmäßig die meisten Gebührenzahler davon profitiert haben sollen, mit tatsächlichen Zahlen dargestellt werden (vergl. insoweit: Lenz, a.a.O),

Im Jahr 2002 betrug der Gebührensatz für Anliegerstraßen 2,95 € je m Frontmeter/der Straße zugewandte Grundstücksseite. Nach der Umstellung lag der Gebührensatz im Jahr 2003 bei 0,0427 € je qm Grundstücksfläche und im Jahr 2004 bei 0,0522 € je qm Grundstücksfläche. Das bedeutet für ein als Beispiel benanntes Grundstück:

Bei einem Grundstück mit einer Fläche von 200 qm und einer der Straße zugewandten Seitenlänge von 15 m lag die Gebühr 2002 bei 44,25 € im Jahr ($15 \times 2,95$), 2003 bei 8,54 € im Jahr ($200 \text{ qm} \times 0,0427 \text{ €/qm}$) und 2004 bei 10,44 € im Jahr ($200 \text{ qm} \times 0,0522 \text{ €/qm}$)

Der Nachteil des (reinen) Grundstückflächenmaßstabes verdeutlicht sich bei größeren Grundstücken.

Bei einem Grundstück mit einer Fläche von 900 qm und einer der Straßenfront von 15 m (dabei handelt es sich um einen nicht nur im ländlichen Bereich durchaus üblichen Zuschnitt des Grundstückes mit 15 m Breite und 60 m Tiefe) hätte im Jahr 2002 die jährliche Gebühr 44,25 € ($15 \times 2,95 \text{ €/qm}$), im Jahr 2003 die jährliche Gebühr 38,43 € ($900 \text{ qm} \times 0,0427 \text{ €/qm}$) und im Jahr 2004 die jährliche Gebühr 46,98 € ($900 \text{ qm} \times 0,0522 \text{ €/qm}$) betragen.

Anders stellt sich die Situation beim Wechsel vom **Frontmetermaßstab** zum **Quadratwurzelmaßstab** dar, dessen Anwendung dazu führt, dass die Eigentümer großer Grundstücke im Vergleich zum (reinen) Grundstückflächenmaßstab geringer belastet werden, während die Eigentümer kleiner Grundstücke moderat höher belastet werden. Im Gesamtbild nähert sich also die Gebührenbelastung aller Grundstückseigentümer an. Das ist aus der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Tabelle ersichtlich.

Dementsprechend ist gerade bei der Anwendung des Quadratwurzelmaßstabes als Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst keine Sonderregelung für große Grundstücke erforderlich.

Der exemplarischen Darstellung der Änderungen hinsichtlich der Gebühr bei einem Wechsel vom Frontmetermaßstab zum Quadratwurzelmaßstab liegt die Auswertung einer rund 120 Anliegergrundstücke umfassenden Straße zu Grunde. Diese Auswertung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Der Berechnung bei dieser Auswertung beruht auf der Gebühr des Jahres 2011 für Straßen, bei denen die Stadt die Reinigung und den Winterdienst vornimmt. Die Gebühr beträgt bei diesen Straßen 2,12 € je Bemessungseinheit (Frontmeter). Die ausgewertete Straße hat bisher 2.025 Bemessungseinheiten. Bei einer Umstellung auf den Quadratwurzelmaßstab würden sich 2.659 Bemessungseinheiten ergeben. Um zu einem fiktiven Vergleich zu gelangen, ist der Wert dieser Bemessungseinheit (Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes) umgerechnet. Bei der Umrechnung ergibt sich ein Wert von 1,61 € je Bemessungseinheit.

Auch wenn es sich um einen fiktiven Vergleich (die für die Straße ermittelten Bemessungseinheiten spiegeln nicht die realen Bemessungseinheiten aller Grundstücke in der Priorität I wider) handelt, zeigt diese Berechnung einen wesentlichen Vorteil des Quadratwurzelmaßstabes auf. Dieser Vorteil ist, dass der Zuschnitt und die Lage des Grundstückes zur Straße unbeachtlich werden. Damit entfällt der Nachteil der ungleichen Gebührenbelastung etwa gleich großer und gleichartig genutzter Grundstücke nur wegen des Grundstückszuschnittes beim Frontmetermaßstab.

Das zeigt insbesondere der Vergleich der Grundstücke unter der lfd. Nr. 34, 35, 43 und 44 mit den Grundstücken unter der lfd. Nr. 55, 56 und 57.

Die erstgenannten Grundstücke liegen als sog. Hinterliegergrundstücke an einem privaten Stichweg; die Fläche der Grundstücke beträgt 173 qm, die der ausgewerteten

Straße zugewandte Grundstücksseite ist 29 m lang. Die letztgenannten Grundstücke haben eine Fläche von 164 qm, 165 qm bzw. 166 qm und grenzen mit einer Straßenfront von 5 m unmittelbar an die ausgewertete Straße an.

Während die erstgenannten Grundstücke bei einer Gebührensatzung nach dem Frontmetermaßstab nur wegen der Lage zur Straße mit 61,48 € belastet werden, entfallen auf die letztgenannten Grundstücke 10,60 €. Nach der fiktiven Berechnung einer Gebühr nach dem Quadratwurzelmaßstab würden diese Grundstücke gleichmäßig mit 13 Bemessungseinheiten und einem Betrag von 20,93 € belastet.

Höher belastet würde auch das bisher wegen des Angrenzens an die Straße sehr begünstigte Grundstück mit der lfd. Nr. 59. Dieses 421 qm große Grundstück weitet sich im rückwärtigen Bereich auf und grenzt mit nur 4 m, die in diesem Fall für die Festsetzung der Gebühr nach dem Frontmetermaßstab maßgeblich sind, an die ausgewertete Straße. Das führt zu einer Gebührenbelastung von 8,48 €. Bei einer Gebührensatzung nach dem Quadratwurzelmaßstab entfallen auf das Grundstück 21 Bemessungseinheiten und damit eine fiktiv berechnete Gebühr von 33,81 €.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem Wechsel des Gebührenmaßstabes auf der einen Seite Grundstücke stärker und auf der anderen Seite Grundstücke geringer belastet werden. In diesem Zusammenhang ist die Belastung des einzelnen Bürgers zu sehen.

Auf ein 1.400 qm großes Grundstück entfallen nach dem Quadratwurzelmaßstab 37 Bemessungseinheiten. Daraus würde sich nach der fiktiven Berechnung für 2011 bei dem Wert von 1,61 € die Gebühr mit einem Betrag von 59,57 €, also etwa 5,00 € monatlich, errechnen.

Als Gegenleistung erbringt die Stadt bei den Straßen in der Priorität I für diesen Betrag die 14-tägig erfolgende Straßenreinigung und den insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen erfolgenden Winterdienst.

Sowohl beim Grundstücksflächenmaßstab als auch beim Quadratwurzelmaßstab bedarf es - wie bereits dargelegt - keiner Sonderregelung für große Grundstücke.

Ungeachtet dessen wird bei einem Maßstabswechsel erforderlichen Ermittlung der Grundstücksfläche/des Quadratwurzelwertes eine sog. Flächenfalle eingebaut, die es ermöglicht, besonders große Grundstücke gesondert zu betrachten und, falls erforderlich, Flächen zu separieren. Das ist etwa beim Sportplatz Birkengang (Sportplatz und Haldengelände auf einem Buchgrundstück) oder bei landwirtschaftlichen Anwesen (Wohnhaus, Scheune, Stall und eine Weidefläche auf einem Buchgrundstück) der Fall.

c) Rechtslage

Rechtsnormen sind das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390), und das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), jeweils unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

d) Finanzierung

Zur (teilweisen) Refinanzierung der durch den Winterdienst entstehenden Kosten wird von den Eigentümern/Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke eine auf der Gebührenkalkulation beruhende Benutzungsgebühr erhoben.

e) Personelle Auswirkungen

Die Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhd.) und alle damit verbundenen Änderungen binden Personal des Tiefbauamtes, des Technischen Betriebsamtes und des Steueramtes in erheblichem Umfang.

Im Auftrage:



Kistermann
Fachbereichsleiter

VORLAGE - öffentlich -

**für die Sitzung des
Tag der Sitzung:
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:**

Hauptausschusses

19.07.2011

A 21

Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt
Stolberg

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zum Stand der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.06.2011 hat der Hauptausschuss u.a. beschlossen, dass der Bürgermeister beauftragt wird, die Einhaltung der im Beschluss festgelegten Fristen zu überwachen und bei jeder absehbaren Verzögerung unverzüglich den Hauptausschuss und den Rat zu unterrichten.

Damit die Einhaltung der im Beschluss gesetzten Frist der örtlichen und überörtlichen Prüfung bis zum 31.07.2012 überwacht werden kann, hat der Bürgermeister das Amt für Prüfung und Beratung gebeten, dem Hauptausschuss darzulegen, wie sich der Ablauf der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz gestaltet.

Um diesen Verfahrensablauf darlegen zu können, sind zunächst die gesetzlichen Vorgaben zu erläutern.

Nach § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes über das Neue Kommunale Finanzmanagement für Gemeinden im Land NRW (NKFG NRW) hat die Stadt Stolberg zum 01.01.2009 das System der doppelten Buchführung eingeführt. Aus diesem Grund ist zu diesem Stichtag die Eröffnungsbilanz gem. § 92 GO NRW zu erstellen.

Gem. § 92 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Auf Grund des Verweises auf die Vorschriften zum Jahresabschluss (§ 95 Abs. 3 und § 96 GO NRW) hat der Kämmerer den Entwurf der Eröffnungsbilanz bis zum 31.03. nach dem Eröffnungsbilanzstichtag aufzustellen, der Bürgermeister den Entwurf zu bestätigen und diesem dem Rat der Gemeinde zur Feststellung (Beschlussfassung) zuzuleiten. Der späteste

Zeitpunkt für die Feststellung der Eröffnungsbilanz ist der 31.12. nach dem Eröffnungsbilanzstichtag.

Hiernach hätte die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg mit Stichtag 01.01.2009 grundsätzlich zum 31.03.2009 aufgestellt und bestätigt sowie zum 31.12.2009 durch den Rat festgestellt werden müssen.

Die gesetzlichen Fristen der GO NRW wurden seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW dahingehend großzügig ausgelegt, dass in den Fällen, in denen eine zeitgerechte Feststellung der Eröffnungsbilanz bis zum 31.12. des Eröffnungsbilanzjahres durch den Rat nicht umsetzbar war, diese spätestens bis zum 31.12. des zweiten „NKF-Haushaltsjahres“ zusammen mit dem Jahresabschluss des ersten Haushaltsjahres durch den Rat festgestellt werden kann. Hiernach hätte die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg mit Stichtag 01.01.2009 grundsätzlich spätestens zum 31.12.2010 durch den Rat festgestellt werden müssen. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg mit Stichtag 01.01.2009 sowie der Jahresabschluss 2009 sind bisher noch nicht aufgestellt worden.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.05.2011 (TOP A 1) hat der Kämmerer der Stadt dargelegt, dass der endgültige Entwurf der Eröffnungsbilanz mit den entsprechenden Anhängen zum 30.09.2011 aufgestellt sein wird.

Da auch von einigen anderen Kommunen in NRW der vom Innenminister eingeräumte erweiterte Feststellungstermin für die Eröffnungsbilanz nicht eingehalten werden konnte, wurden die Bezirksregierungen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales aufgefordert, bis Ende 2011 die Feststellung sämtlicher Eröffnungsbilanzen zu gewährleisten. Eine weitere Überschreitung der gesetzlichen Fristen wird nach Rundverfügung der Oberen Kommunalaufsicht vom 02.05.2011 nicht mehr akzeptiert. Hiernach müsste die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg mit Stichtag 01.01.2009 bis spätestens zum 31.12.2011 durch den Rat festgestellt sein.

Diese Verfügung wurde dem APB am 07.06.2011 per E-Mail zur Kenntnis gegeben. Daraufhin hat das APB erklärt, dass es ihm nicht möglich wäre, eine zum 30.09.2011 in Aussicht gestellte Eröffnungsbilanz innerhalb von ca. zwei Monaten zu prüfen. Eine Feststellung durch den Rat zum 31.12.2011 setzt voraus, dass die aufgestellte und bestätigte Eröffnungsbilanz -unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Ladungsfristen- örtlich geprüft ist; sinnvollerweise sollte auch schon zu diesem Zeitpunkt eine überörtliche Prüfung gem. § 92 Abs. 6 GO NRW erfolgt sein.

Auf Grund des gesetzlich festgelegten Zeitraumes zwischen Aufstellung und Feststellung der Eröffnungsbilanz ist erkennbar, dass der Gesetzgeber eine ca. 9-monatige Prüfungszeit für die Eröffnungsbilanz für angemessen hält.

Ein ca. zweimonatiger übriggebliebener Prüfungszeitraum für eine Eröffnungsbilanz, die als essentielle Informationsbasis für die künftige Haushaltsplanung dient und deren Aufstellung bisher mehrere Jahre erfordert hat, erscheint nicht nur offensichtlich zu kurz, sondern kann auch seitens des APB begründet werden.

Bis zum 31.12.2011 müssen noch alle Maßnahmen, die im Rahmen des Konjunkturpaketes II durchgeführt werden beendet und dementsprechend vom APB testiert sein. Von den hiesigen 23 „KP II-Maßnahmen“ wurden bei 6 Maßnahmen die Beendigungen angezeigt und jeweils eine Testierung vorgenommen, so dass hierfür noch ein erhöhter Prüfungsaufwand bis zum 31.12.2011 besteht. Darüber hinaus ist die Prüfung der Eröffnungsbilanz genauso eine neue Herausforderung für die örtliche Rechnungsprüfung, wie die Aufstellung der Eröffnungsbilanz für die Verwaltung. Externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie auch die Gemeindeprüfungsanstalt verfügen bereits über entsprechende Prüfungserfahrungen und brauchen bei deren Prüfungstätigkeit nicht das sog. „Tagesgeschäft“ zu bewältigen, so dass ein Vergleich mit deren Planungszeitraum nicht objektiv erscheint. Leider können auch nicht alle Mitarbeiter des APB gleichzeitig an der Prüfung der Eröffnungsbilanz beteiligt werden, da ebenfalls auch noch die Prüfung der Jahresrechnung 2007, deren Schlussbesprechung für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.09.2011 vorgesehen ist, und die Prüfung der Jahresrechnung 2008, die in ihrer geänderten Fassung dem APB am 09.05.2011 vorgelegt wurde, zum Abschluss gebracht werden. In den benachbarten Kommunen erstreckt sich die Prüfung der Eröffnungsbilanz, wenn sie durch die dortige örtliche Rechnungsprüfung durchgeführt wird, bisher auf fast zwei Jahre. Sofern im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das APB Nachbesserungen als erforderlich angesehen werden, entzieht sich deren Ausräumung der Einflussnahme des APB.

Auf Grund des Verweises im § 92 Abs. 1 GO NRW auf die Vorschrift des § 95 Abs. 3 GO NRW hat der Kämmerer den Entwurf der Eröffnungsbilanz aufzustellen, der Bürgermeister den Entwurf zu bestätigen und diesem dem Rat der Gemeinde zur Feststellung zuzuleiten. Mit der Zuleitung durch den Bürgermeister nimmt der Rat den Entwurf der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis entgegen, um ihn an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiterzuleiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz der Stadt gem. § 92 Abs. 4 und 5 und § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW. Zur Durchführung der Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz bedient sich der Ausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO NRW des Amtes für Prüfung und Beratung (örtlichen Rechnungsprüfung). Über die Art, den Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbericht gefertigt.

Das APB hat bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2009 dargelegt, dass eine Prüfung der Eröffnungsbilanz erst erfolgen kann, wenn der Entwurf der Eröffnungsbilanz dem Amt für Prüfung und Beratung vorgelegt wird.

Dies ergibt sich auch schon allein aus der gesetzlichen Bestimmung, dass die aufgestellte sowie bestätigte Eröffnungsbilanz dem Rat vorzulegen ist und dieser diese dann an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiterleitet. Darüber hinaus hat sich aufgrund des NKF der Prüfungsstoff und der Prüfungsansatz verändert. Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind im NKF durch die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes als Ausfluss der Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung zu prüfen. Dies bedeutet u.a. auch, dass Unrichtigkeiten, wenn sich diese wesentlich (Wesentlichkeitsgrenze) auf die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, festgestellt werden. Damit diese Risikoeinschätzung unter Berücksichtigung der jeweils festzulegenden Wesentlichkeitsgrenzen erfolgen kann, ist es für die Prüfung der Eröffnungsbilanz unumgänglich, dass diese in ihrer Gesamtheit zur Prüfung zur Verfügung steht.

In der gleichen Sitzung des RPA vom 05.03.2009 hat das APB ausgeführt, dass jedoch einzelne Bewertungsmethoden und Dokumentationen schon vorab geprüft werden könnten, wenn sie denn zur Prüfung vorgelegt würden.

Diesem Angebot ist der Kämmerer gefolgt und legt seit dem 14.04.2011 einzelne fertiggestellte Bilanzposten dem APB vor. Dies sind bis zum Tag dieser Vorlagenerstellung folgende Bilanzposten:

- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Eingang APB am 14.04.2011)
- Finanzanlagen (Eingang APB am 26.04.2011)
- Vorräte (Eingang APB am 30.05.2011)
- Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler (Eingang APB am 07.06.2011)
- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Eingang APB am 21.06.2011)
- Brücken und Tunnel (Eingang am 22.06.2011)

Auf Grund des Umfanges und des strikten Zeitplanes der Prüfung der Eröffnungsbilanz wird das APB zu den einzelnen Bilanzposten ausführliche Teilprüfungsberichte erstellen, so dass hieran der jeweilige Bearbeitungsstand erkennbar ist. Nach Einarbeitung eventuell notwendiger Stellungnahmen der Verwaltung und anschließender Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss wird das Ergebnis in den Prüfbericht der Eröffnungsbilanz eingearbeitet.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 18.07.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

TISCHVORLAGE

NEU!

**HA/
Rat**

für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates

am 19.07.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff Mittelbereitstellung für PSP.: 5.661007.500.100
„RÜB / RRB“

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 210.000,- € für PSP.: 5.661007.500.100 „RÜB / RRB“ Sachkonto 5221020 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“.

b) Sachverhalt:

Für das PSP-Element: 5.661007.500.100 „RÜB / RRB“ SKT: 5221020 ist zur Beauftragung der Sanierungsarbeiten an den RÜB Stielsgasse und Dorff die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 210.000,- € erforderlich. Der Kämmerer hat entschieden dass für diese Mittelbereitstellung die Zustimmung von HA/Rat erforderlich ist.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Bauauftrag soll in der Sitzung des BVA am 20.07.2011 vergeben werden. Als Ausführungsfrist ist September – November 2011 vorgesehen. Eine Mittelbereitstellung in der nächsten turnusmäßigen Sitzung von HA / Rat würde nach Ablauf der Bindefrist mit den damit verbundenen Risiken erfolgen. Die Arbeiten würden sich in die Wintermonate ziehen was ggf. witterungsbedingte Bauzeitverlängerung und Erschwernis für den Winterdienst mit sich bringen würde.

c) Rechtslage:

Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt auf Grundlage von WHG und LWG.

d) Finanzierung:

Die Ausgaben für Entwässerung und Abwasserbeseitigung werden vollständig über die Abwassergebühren refinanziert.

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

i. A.



B. Kistermann

Leiter Fachbereich 2

Datum
18.07.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGE

NEU!

HA

für die Sitzung des Hauptausschusses

am 19.07.2011

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Nutzung von städtischen Flächen und Dächern für die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die die Befragung anderer Kommunen zur Nutzung städtischer Dächer für Photovoltaikanlagen (Anlage 1) zur Kenntnis.

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung schnellstmöglich der Vermarktung potenzieller Freiflächen im städtischen Eigentum zur Nutzung von Photovoltaikanlagen zu realisieren (Anlage 2).

b) Sachverhalt:

Im Wesentlichen wird auf die Vorlage für den Hauptausschuss vom 21.06.2011 TOP A) 4. verwiesen.

Die Anlage 1 zeigt die angelassen Aktivitäten andere Kommunen auf. Hierbei wurden vornehmlich Kommunen mit einer Einwohnerzahl größer 30.000 befragt.

Die Suche nach geeigneten Photovoltaikflächen im Bereich von Freiflächen wird eingehend in der Anlage 2 beschrieben, als Resultat eignen sich zurzeit ausschließlich Flächen des Gewerbegebietes Camp Astrid.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Freiflächen sollen so schnell als möglich vermarktet werden.

c) Rechtsslage:

Energierrecht, Privatrecht

d) Finanzierung:

Einnahmen werden bei Produkt 1.11.15.01, Sachkonto 4411000 vereinnahmt.

e) Personelle Auswirkungen:

Es wird Personal in verschiedenen Ämtern gebunden.

i. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Kreis	Stadt/Gemeinde		Anlagen auf städt. Gebäuden		Betreiber der Anlage		Entgelt	Muster StGB	individ. Vertrag	Vertrag		sonstige Aktivitäten im Bereich alternative Energien
	Stadt/Gemeinde	EW-Zahl (31.12.2010)	in Prüfung	in Planung	realisiert	Stadt				EVU	Privat	
AC	Stadt Aachen	258.664	3	3	38	0	3	Rest	einmalig 50 €	x	20 Jahre mit Verläng.-Option	Projekt "Sonne für Aachener Gebäude" Stadt stellt Unterlagen für Untersuchung zur Verfügung Stadt wird von Stadt geprüft; Gemeinnütziger Verein betreibt Anlagen in Kooperation mit einer Fachfirma. Erlöse fließen an Jugendhilfe
AC	Stadt Alsdorf	45.522	10		1			x	0,00 €			Erhöhung Grünstromanteil (Stadt)
AC	Stadt Baesweiler	27.898	0	0	0	0	0	0	0,00 €	./.	./.	3 solartherm. Anlagen (Stadt) 1 Biogasanlage (Privat)
AC	Stadt Eschweiler	55.505	1	2	3	0	5	1	jährlich 120 €/kWp	als Basis	20 Jahre mit Verläng.-Option	Solaranlagen auf 8 städt. Gebäuden, CO2-Camp mit RWTH, Geothermie, Solarpark, geplant
AC	Stadt Herzogenrath	46.708	0	0	6			x	0,00 €		20 Jahre	Absorberanlage im Freibad (Stadt) 2 Windräder (privat)
AC	Stadt Würselen	37.693	8	7	1		alle		ja; Keine Angabe zur Höhe	./.	./.	Nein
DN	Stadt Düren	92.820	0	0	1	1			./.	./.	./.	2 Blockheizkraftwerke (Stadt)
DN	Stadt Jülich	33.060							./.	./.	./.	
HS	Stadt Erkelenz	44.457	3		6			x	0,00 €	x	25 Jahre	Contracting für Blockheizkraftwerke mit Biogasnutzung
HS	Stadt Geilenkirchen	28.253	0	1	3	3	1		0,00 €	x	Betriebsdauer mit Option auf Neubau	Änderung FNP: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie (ausgelöst durch Initiative von Privat)
HS	Stadt Heinsberg	40.760	2	0	2		alle		Miete nach m²	x	unbefristet bzw. Betriebsdauer	Blockheizkraftwerke (Fa. Florack) Biogas (Auen-Energie)
HS	Stadt Hückelhoven	39.215	0	0	3		1	2	0,00 €	x	2	Solaranlagen auf Turnhalle, Kiga, Sportplatz Grauwassernutzung (alles Stadt)
HS	Stadt Wegberg	29.100					2	x	./.	./.	./.	Blockheizkraftwerke auf Kläranlage mit Faulgas (Stadt)

A 23

15.07.11

über

FB 1

II

**Freiflächen im städtischen Eigentum: Prüfung der Voraussetzungen zur Ausschreibung in Solarbörse für Photovoltaikanlagen
-Ihre Anfrage vom 13.07.11**

Die Prüfung der Freiflächen im städtischen Eigentum erfolgte durch Anwendung von generellen Filtern, die sich aus den Anforderungen zur wirtschaftlichen Errichtung und zum Betrieb von sog. „Solarparks“ ergeben. Diese sind im Wesentlichen:

1. § 32 EEG (Erneuerbare Energien Gesetz / „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften“)

Demnach sind Einspeisevergütungen für erzeugten Strom von Solaranlagen, die nicht auf baulichen Anlagen angebracht sind, nur zu zahlen, wenn sie im Geltungsbereich eines entsprechenden Bebauungsplanes (oder Planfeststellungsbereiches) liegen (Festsetzung GE/GI, „Solarstrom“ o.ä.) und dessen Aufstellung vor dem 01.09.2003 erfolgte. Für jüngere Bebauungspläne ist eine Einspeisevergütung nur zu zahlen

- in Gebieten, die bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren,
- wenn es sich um wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen handelt oder
- auf Grünflächen, die zum Zeitpunkt der B-Plan-Aufstellung mindestens 3 Jahre als Ackerland genutzt wurden.

2. Novelle des EEG (ab 01.01.12)

Nach der Novelle des EEG (ab 01.01.12) stellen sich die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung wie folgt dar:

- Flächen, die über Planfeststellungsverfahren entwickelt wurden (Verfahren nach § 38 BauGB)
- Flächen, für die vor dem 01.09.2003 ein B-Plan mit der Festsetzung „Solarstromgewinnung“ aufgestellt wurde
- Flächen, für die vor dem 01.01.2010 ein B-Plan mit der Festsetzung „GE/GI“ aufgestellt wurde
- Konversionsflächen, die nicht als Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt sind
- sowie Flächen, für die nach dem 01.09.2003 ein B-Plan mit dem Zweck „Solarstromgewinnung“ aufgestellt wurde, sofern diese sich in einer Entfernung von bis zu 110 Metern längs von Autobahnen und Schienenwegen befinden.

Die Einspeisevergütung wird ab 01.01.12 drastisch herabgesetzt (von 31,94 Ct./KW/h auf 21,11 Ct./KW/h sowie jährliche Abzüge in Abhängigkeit zur Leistung. Aus Sicht der Betreiber wird die Absenkung der Vergütung deutlich über den Preisverfall bei den Herstellerpreisen liegen. Es wird ein „Zusammenbrechen“ des Marktes für Neuinstallationen befürchtet, erst recht in unseren „Breitengraden“. Inwiefern dies tatsächlich eintreten wird, kann ich nicht abschätzen, ist aber anzunehmen. Zumindest dürften die potentiellen Pachtzahlungen/Kaufpreise für die Grundstücke deutlich abnehmen).

3. Mindestgröße

Nach (vier) geführten Interessentengesprächen kann man festhalten, dass die Anlagen eine Mindestgröße von ca. 2 ha haben sollten, ggf. mehr, sofern die Anschlussmöglichkeiten ungünstig liegen. Durch die sehr hohen Anschlusskosten (Leitungen, Trafo) je Solarpark ist die Wirtschaftlichkeit stark abhängig von der Größe. Je nach Lage, Erschließung bzw. Investitionserfordernis ergibt sich eine Mindestgröße von 2-4 ha. Die Verschattung muss dabei quasi „0“ sein.

4. Pacht / Grundstückspreis

Zur Erreichung einer Wirtschaftlichkeit darf der Kaufpreis (jetzt, d.h. bis 01.01.12) für ein Grundstück für großflächige Photovoltaik-Parks 10-15 €/m² (bzw. eine entsprechend verzinst Pacht) nicht wesentlich überschreiten (abhängig von Rahmenbedingungen / Investitionserfordernis). Durch die Absenkung der Einspeisevergütung ab 2012 dürften sich Kaufpreise/Pachtzahlungen deutlich reduzieren bzw. es zum Erliegen des Marktes kommen (vgl. Nr. 2). Insofern sollte bei der Ansiedlung von derartigen Anlagen geprüft werden, ob die Fläche Chancen auf eine höherwertigere Nutzung aufweist.

5. Derzeitiges Planungsrecht

Die in Frage kommenden städtischen Grundstücke (außer Camp Astrid) befinden sich alle im Außenbereich. Dort sind aber Solarparks – anders als Windkraftanlagen - nach aktueller Rechtslage mangels Privilegierung und daraus resultierender Beurteilung als sonstiges Außenbereichsvorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Belange (FNP, natürliche Eigenart der Landschaft etc.) in aller Regel unzulässig. Insofern müssten Bauleitplanverfahren durchgeführt werden, was im Außenbereich, insbesondere in Landschaftschutzgebieten sowie außerhalb von Siedlungsflächendarstellungen des GEP, nicht unproblematisch sein dürfte (z.B. Buschmühle, Steinbachshochwald). Auch die vom Bundesgesetzgeber bereits eingeleitete Änderung des BauGB wird keine Solarparks privilegieren, sondern lediglich Solaranlagen auf dem Dach rechtmäßig errichteter Gebäude.

Aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen kommen in Stolberg nur Industrie-/Gewerbeflächen mit älteren Bebauungsplänen oder Konversionsflächen ab einer Größenordnung ≥ 2 ha in Frage, für die Planungsrecht besteht. Diese Voraussetzungen erfüllt von den städtischen Flächen derzeit **ausschließlich das Gewerbegebiet „Camp Astrid“**. Hier sieht A 80 durchaus Chancen einer kurzfristigen Realisierung, aber nur vor dem 01.01.2012. Aufgrund der Kostenempfindlichkeit der Betreiber bei Grundstücksankauf / Pacht müsste ggf. von der jetzigen Vermarktungspraxis (Kauf, 35 €/m²) abgewichen werden, ohne grundsätzlich die erhofften Erlöse in Frage zu stellen (langfristigen Mietkauf o.ä.). Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Bezirksregierung bzgl. der Vereinbarkeit mit der Städtebauförderung ist angefallen, verbindliche Auskünfte können aber erst nach Vorlage eines konkreten Konzeptes erwartet werden.

Es kann ggf. erwartet werden, dass die sehr restriktiven Vorschriften des EEG und der EEG-Novelle (ggf. auch des BauGB) in den nächsten Jahren gelockert werden und die Einspeisevergütung auf andere Flächen ausgedehnt wird bzw. auch in der Höhe den Markterfordernissen angeglichen wird. In diesem Fall böten sich **ggf.** weitere Optionen für den städtischen Grundbesitz (z.B. Steinbachshochwald, Friedhof Buschmühle, aufgelassene Sportplätze, Segelflugplatz...). Prognosen hierzu können nicht gemacht werden. Eine Untersuchung ist nur möglich, wenn die zukünftigen Rahmenbedingungen bekannt sind.

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2 / 66 -cr-

öffentlich nichtöffentlich

VORLAGE

NEU!

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
18.07.2011	

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rat**
am 19.07.2011

**HA /
Rat**

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff: Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.)

a) Beschlussvorschlag:

Der HA beschließt als dringliche Entscheidung, die dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird:

- Die Verwaltung wird beauftragt, den Winterdienst in der Stadt Stolberg (Rhld.) künftig entsprechend der vorgeschlagenen Organisationsform mit den Prioritäten I und II, teilweiser Übertragung auf die Anlieger und keiner Durchführung von Winterdienst neu zu organisieren.
- Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat die endgültige Straßenliste mit der überarbeiteten Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vorzulegen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote zum Einsatz von Fremdfirmen im städtischen Winterdienst einzuholen und die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel durch den Rat zu beantragen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote zur Beschaffung von mobilen GPS-Empfängern für den Einsatz im städtischen Winterdienst einzuholen, die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel durch den Rat zu beantragen und mit dem Personalrat eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für eine Halle zur Streusalzbevorratung einzuholen und die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel durch den Rat zu beantragen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, soweit zur Umsetzung der neuen Organisationsform die Zustimmung der StädteRegion erforderlich ist, diese einzuholen.
- Der Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2011, die obere Feldstraße (von der Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen bis zum Ende der geschlossenen Ortslage) in den städtischen Winterdienst aufzunehmen, wird unter Hinweis auf die zutreffenden Darlegungen der Verwaltung in der Niederschrift zu TOP 33 des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates am 07.12.2010 abgelehnt.

b) Sachverhalt:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 390), sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; nach § 1 Abs. 2 StrReinG NRW umfasst die Reinigung auch die Winterwartung.

Der "Jahrhundertschneefall" vor Weihnachten 2010 war Anlass für die Überlegungen zur Neuorganisation des Winterdienstes in Stolberg. Die Verwaltung legte dem Rat zur Sitzung am 17.05.2011 ein Konzept zur Neuorganisation des Winterdienstes vor, in das auch die im Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2011 und der Fraktion DIE LINKE vom 19.01.2011 angesprochene Winterdienstproblematik eingeflossen waren. Ebenfalls in das Konzept eingearbeitet war das Ergebnis der Besprechung der Winterdienstproblematik in Stolberg mit dem zuständigen Hauptreferenten des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Mit dem Beschluss vom 17.05.2011 nahm der Rat das Konzept der Verwaltung zur Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, den Winterdienst in diesem Sinne ab dem 01.01.2012 neu zu organisieren.

Da die beim Tiefbauamt mit der Neuorganisation des Winterdienstes betrauten Mitarbeiter/innen parallel die ebenso arbeits- und zeitaufwändige Versiegelungskartierung betreuen, beabsichtigte die Verwaltung zunächst, dem Rat die erarbeitete Umsetzung der Neuorganisation in der Septembersitzung vorzustellen und dessen Zustimmung dazu einzuholen.

Der nach dem Konzept künftig vorzunehmende Winterdienst ist - wie bereits in der Vorlage für die Sitzung des Rates am 17.05.2011 dargelegt - mit der bisherigen sachlichen und insbesondere der bisherigen personellen Kapazität nicht zu erbringen. Dementsprechend müssen zum Einen die Räum- und Streubezirke neu aufgeteilt und zum Anderen die Kapazität durch den Einsatz von Fremdfirmen aufgestockt werden.

Damit die eingesetzten Fremdfirmen die Möglichkeit haben, das erforderliche Räum- und Streugerät wegen der langen Lieferzeiten noch rechtzeitig zu beschaffen, benötigt die Verwaltung bereits jetzt eine grundsätzliche Entscheidung zur Umsetzung der Organisation des Winterdienstes.

Gegenstand des Konzeptes zur Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg ist die Räum- und Streupflicht der Kommune innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die als Bestandteil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die zumutbaren Vorkehrungen umfasst, um aus einer Gefahrenquelle resultierende Schäden zu verhindern.

Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich die Räum- und Streupflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage nur auf die verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen (Grundsatzurteil: BGH, Urteil vom 05.07.1990 - III ZR 217/89, NJW 1991, 33 ff.).

Die Rechtsprechung des BGH widerspricht insoweit dem Gesetzestext; § 1 Abs. 2 StrReinG NRW spricht nämlich nur von "gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn". Der BGH kommt hierzu, indem er die Motive (Gesetzesmaterialien), die Entstehungsgeschichte des StrReinG NRW und insbesondere dessen Sinn und Zweck heranzieht.

Die allgemein gültige Auffassung aller Kommunen hinsichtlich eines dem Sinn und Zweck entsprechenden Winterdienstes geht dahin, alle verkehrswichtigen Straßen grundsätzlich zu räumen und/oder zu streuen. Darüber hinaus ist auch allgemein anerkannt, dass ein an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientierter Winterdienst über das Minimum der den Kommunen obliegenden Räum- und Streupflicht aus der Verkehrssicherungspflicht hinausgehen soll.

Daran orientiert sich die Umsetzung des Konzeptes zur Organisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.); sie soll vielfältigen Ansprüchen gerecht werden, und zwar:

- funktionierender Winterdienst für so viele Bürger unserer Stadt wie nur irgend möglich,
- frühzeitiges (an Werktagen vor dem Einsetzen des Hauptberufverkehrs) Räumen und Streuen der verkehrswichtigen und der aufgrund der topografischen Verhältnisse als gefährlich eingestuft oder als gefährlich empfundenen Straßen,
- flexibler Einsatz der Winterdienstfahrzeuge,
- Beweissicherung im Hinblick auf Schadenersatzforderungen,
- exakte Erfassung der Fremdleistungen (genaue Abrechnung),
- keine Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten sowohl beim städtischen als auch dem von Fremdfirmen eingesetzten Personal.

Die Mängel des bisherigen Winterdienstes waren in der Vorlage für die Sitzung des HA/Rates am 17.05.2011 dargestellt, so dass es darauf keines Eingehens mehr bedarf. Um einen funktionierenden Winterdienst zu erreichen, ist eine neue Organisationsform und damit eine völlige Abkehr vom bisherigen Winterdienst zwingend. Zielführend ist dabei die Einführung abgestufter Prioritäten, und zwar:

Priorität I:

Stufe 1:

- Ortsdurchfahrten der Landesstraßen und der Kreisstraßen,
- sonstige Durchgangsstraßen für den innerstädtischen Verkehr mit oder ohne Linienbusverkehr und Schulbusverkehr, (Beispiele: Aachener Straße, Birkengangstraße, Höhenstraße)
- wichtige Straßen für den Verkehr innerhalb der Baugebiete (Beispiele: Ardennenstraße, Höhenkreuzweg)
- Schulen und Kindergärten erschließende Straßen (Beispiel: Rote Erde)
- Feuerwehrgerätehäuser erschließende Straßen (Beispiele Feuerwehr: Brühlstraße/Im Brühl, In der Dell, Wehrstraße; Technisches Hilfswerk: Oststraße)
- Seniorenwohnheime erschließende Straßen (Beispiel: Samaritanerstraße/Ellermühlenstraße)

Stufe 2:

- Straßen, die aufgrund der topografischen Verhältnisse objektiv als gefährlich eingestuft oder subjektiv als gefährlich empfunden werden
(Beispiele: Spinnereistraße, Schartstraße, Klosterstraße)
- Wohnstraßenstraßen ohne Gehwege in den Baugebieten
(Beispiele: Am Horsterhof, Am Kaltenborn)

Priorität II:

- Wohnstraßen mit Gehwegen innerhalb der Baugebiete
(Beispiele: Rosenweg, Barbarastraße, Lindenstraße)

Winterdienst durch die Anlieger:

- Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit
(Beispiel: Feldstraße - von Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen bis zum Ende der geschlossenen Ortslage)
- Stichstraßen zu einzelnen Gebäuden
- Straßen mit sehr engem Einmündungsbereich
(Beispiel: Albertsgrube, Drieschstraße, Zaunstraße jeweils zum Rosenhügel)
- schmale Straßen mit enger Kurve
(Beispiel: ab Haus-Nrn. 16, 17 bis Ende)

kein Winterdienst:

- fußläufige Wegeverbindungen

Die jeweilige Priorität/Stufe legt die Stadt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse fest.

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der damaligen Aktion "Winterdienst bestellen" der Eindruck entstand, die Anlieger der jeweiligen Straße hätten einen Anspruch darauf, selbst zu bestimmen, ob die Stadt den Winterdienst vornimmt oder nicht. So kamen in den früheren milden Wintern Anfragen dahin gehend, wie der Winterdienst "abbestellt" werden könne, während angesichts der letzten beiden strengeren Wintern der Trend dahin ging, den städtischen Winterdienst zu erlangen. Dem trägt das Neuordnungskonzept insofern Rechnung, als eine Vielzahl von Straßen - insbesondere der Priorität II - neu in den Winterdienst aufgenommen und damit das gesamte Stadtgebiet - soweit irgendwie möglich - abgedeckt wird.

Die Straßen der Priorität I, Stufen 1, müssen an Werktagen auf jeden Fall vor dem Einsetzen des Hauptberufsverkehrs gegen 7.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen gegen 8.00 Uhr, geräumt und/oder gestreut sein. Das gilt für die zur Priorität I, Stufe 2, gehörenden Wohnstraßen ohne Gehweg entsprechend. Die anderen Straßen der Priorität I, Stufe 2, und die Straßen der Priorität II werden unmittelbar daran anschließend so früh wie möglich geräumt und/oder gestreut. Dabei sollen die Straßen der Priorität I, Stufe 2, möglichst auch an Werktagen gegen 7.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen gegen 8.00 Uhr, geräumt und/oder gestreut sein.

In die Priorität I, Stufe 1, wurden zusätzlich die Schulen und Kindergärten erschließenden Straßen sowie Straßen mit Schülerspezialverkehr aufgenommen. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulbusse und die Eltern, die ihre Kinder mit dem Kraftfahrzeug zur Schule oder zum Kindergarten bringen, ihr Ziel möglichst sicher erreichen können.

Entsprechendes gilt für nicht verkehrswichtige Straßen, die Feuerwehrgerätehäuser und den Standort der Ortsgruppe Stolberg des THW erschließenden. Das sichert auch von diesen Standorten aus im Einsatzfall ein zügiges Ausrücken.

Ebenfalls gehören zu dieser Straßengruppe die Seniorenwohnanlagen erschließende Straßen. So können Notarzt- und Rettungswagen solche Einrichtungen zumindest in den Tagesstunden schnell und sicher erreichen.

Des Weiteren mussten aus Haftungsgründen die Wohnstraßen ohne Gehweg in die Priorität I, Stufe 2, aufgenommen werden.

Viele dieser Straßen sind neu im städtischen Winterdienst. Mit der Aufnahme in den Winterdienst übernimmt die Stadt die den Anliegern dieser Straßen nach § 3 Abs. 3 der Satzung übertragene Winterdienstverpflichtung. Danach ist bei Straßen, deren Verkehrsfläche ausschließlich aus einer Fahrbahn ohne abgetrennte Gehwege bzw. abgetrennten Gehweg besteht, ein 1,50 m breiter Streifen ab dem begehbaren Fahrbahnrand als Gehweg zu räumen und zu streuen.

Die Verpflichtung zum Räumen und Streuen erstreckt sich auf den Zeitraum von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Verpflichtung ergibt sich nicht unmittelbar aus der Satzung, weil die Regelung wegen eines redaktionellen Fehlers an der falschen Stelle in der Satzung steht. Das wird bei der vorgesehenen Überarbeitung geändert.

Würden die Straßen ohne abgetrennte Gehwege der Priorität II zugeordnet, hätten die Anlieger ihrer Pflicht gemäß auf der Fahrbahn einen "Gehweg" geräumt und abstumpfende Mittel aufgebracht, später würde dieser "Gehweg" aber vom Winterdienstfahrzeug wieder zugeschoben. Damit würde keine Verbesserung des Winterdienst erreicht, sondern nur Unmut erzeugt.

Die vorgesehene Zuordnung der einzelnen Straßen zur jeweiligen Priorität ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Straßenliste. Diese Straßenliste musste kurzfristig erstellt werden und bedarf sicherlich noch minimaler Änderungen und Ergänzungen.

Auf den ersten Blick erscheint es so, als ob der Winterdienst immer noch bei einer Vielzahl von Straßen auf die Anlieger übertragen sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um städtische oder private Stichstraßen zu hinterliegenden Wohnhäusern, um Wohnstraßen ohne Wendemöglichkeit, um Wohnstraßen mit engen Einmündungsbereichen und schmale Wohnstraßen mit enger Kurve.

Als problematisch erweisen sich nämlich nach wie vor Wohnstraßen ohne Gehweg(e) und ohne Wendemöglichkeit an deren Ende. Solche Straßen müssten - wie bereits vorstehend dargelegt - an Werktagen vor dem Einsetzen des Hauptberufsverkehrs gegen 7.00 Uhr, also noch bei Dunkelheit, geräumt und/oder gestreut sein.

Als Beispiel hierfür wird die obere Feldstraße benannt, die auch in der Sitzung des Rates am 07.12.2010 thematisiert wurde. Insoweit wird auf die Darlegungen in der Niederschrift zu TOP 33 des öffentlichen Teiles dieser Sitzung verwiesen. Bei der

bisherigen Organisationsform führte eine sach- und zweckentsprechende Abwägung, bei der Gründe der Sicherheit maßgeblich waren, dazu, den Winterdienst nicht durch die Stadt vorzunehmen. Daran muss auch bei der neuen Organisationsform festgehalten werden. Dementsprechend wird der Winterdienst bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit wie bisher auf die Anlieger übertragen.

Bei Straßen mit engem Einmündungsbereich besteht die Gefahr, dass durch die Winterdienstfahrzeuge Schäden an den Einfriedigungen der Anliegergrundstücke verursacht werden. Entsprechendes gilt bei schmalen Straßen mit enger Kurve. Aus diesem Grund kann die Stadt den Winterdienst dort nicht vornehmen; es erfolgt eine Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger

Für fußläufige Verbindungswege gab es bisher keine konkrete Regelung. In Zukunft sollen solche Verbindungswege vom Winterdienst ausgenommen sein, und zwar selbst dann, wenn es sich um beliebte "Abkürzungswege" handelt. Gerade bei widrigen Witterungsverhältnissen wie Schnee- oder Eisglätte kann erwartet werden, dass Fußgänger einen Umweg in Kauf nehmen, um über geräumte Verkehrsflächen ihr Ziel zu erreichen.

Mit der neuen Organisation des Winterdienstes kommt aber eine Vielzahl von Straßen hinzu, um möglichst vielen Bürgern einen funktionierenden Winterdienst anbieten zu können.

In diesem Zusammenhang werden die verfügbaren sachlichen und personellen Kapazitäten sowie die Einhaltung der zulässigen Lenkzeiten, insbesondere bei mehrfachen Einsätzen am Tag, beachtlich.

Bisher war das Stadtgebiet zur Durchführung des Winterdienstes auf rd. 133 km Straßen in acht Räum- und Streubezirke aufgeteilt. Davon werden sieben Bezirke vom Technischen Betriebsamt und ein Bezirk (Zweifall) von einer Fremdfirma geräumt und/oder gestreut.

Künftig wird sich die Winterwartung auf 200 + x km erstrecken. Davon gehören rd. 85 km zur Priorität I/1 und rd. 46 km zur Priorität I/2. Um die vorgenannten Zielvorstellungen verwirklichen zu können, muss die Anzahl der Räum- und Streubezirke verändert werden; sie soll von 8 auf (nach dem derzeitigen Erkenntnisstand) künftig 18 Bezirke ausgeweitet werden. Davon sollen - wie bisher - maximal 7 Bezirke vom Technischen Betriebsamt und 11 Bezirke von Fremdfirmen betreut werden.

Das kürzlich für die Feuerwehr beschaffte Fahrzeug kann für den Winterdienst umgerüstet werden. Die Feuerwehr ist auch bereit, das Fahrzeug als Reservefahrzeug mit eigenem Personal für die Bezirke des Technischen Betriebsamtes zur Verfügung zu stellen. Das Fahrzeug ist allerdings mangels Allradantrieb nur bedingt, etwa bei nur geringem Schneefall, einsetzbar.

Es wird derzeit geprüft, welche Firmen (Baufirmen, Garten- und Landschaftsbaufirmen) für die Durchführung des Winterdienstes in Betracht kommen, das heißt, es kommt darauf an, ob diese Firmen bereits über geeignete Fahrzeuge verfügen. Des Weiteren fertigt das Technische Betriebsamt das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung. Der mit den Fremdfirmen abzuschließende Vertrag soll an den in "Wichmann - Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis" abgedruckten Mustervertrag angelehnt werden.

Das Winterdienstgerät (Räumschild mit Anschaffungskosten von rd. 20.000,00 € und Streuer mit Anschaffungskosten von rd. 50.000,00 €) sollen die Firmen selbst beschaffen. Deshalb benötigen sie Planungssicherheit; sie müssen davon ausgehen können, einen mittelfristigen Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu erhalten. Dabei handelt es sich im Übrigen um eine durchaus übliche Laufzeit bei Fremdvergaben im Winterdienst.

Bereits in der Vorlage für die Sitzung am 17.05.2011 legte die Verwaltung dar, dass auf dem vorgelegten Konzept eine nachhaltige Lösung aufgebaut werden soll. Das bedeutet nicht, dass das endgültige Straßenverzeichnis "für immer und ewig" festgeschrieben ist, weil sich die Notwendigkeit minimaler Änderungen ergeben wird (etwa die Zuordnung von derzeitigen Baustraßen zu einer Priorität). Es liegt aber auch im Interesse der Stadt, mit einer absehbaren Laufzeit über 5 Jahre Kontinuität in den Winterdienst zu bringen.

Das dem Rat in der Sitzung am 17.05.2011 vorgelegte Konzept zur Neuorganisation des Winterdienstes sah vor, die Straßen in der Priorität II nur zu räumen.

Maßgeblich hierfür waren die Aussagen in der Schrift "Winterdienst - wirtschaftlich und umweltgerecht" des Verbandes der Kali- und Salzindustrie e.V. unter 2. Winterdienst in den Städten und Gemeinden, 2.2 Der differenzierte Winterdienst. Diese Schrift bezieht sich wiederum auf das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Verbindung mit dem Bundesminister für Verkehr herausgegeben "Merkblatt für den Winterdienst", 5. Organisation des Winterdienstes, 5.1.4 Streustoff-Einsatz im innerörtlichen Bereich, sowie die vom Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. herausgegebene Informationsschrift "Differenzierter Winterdienst im kommunalen Bereich".

Danach wird die Verwendung der Streustoffe im Rahmen eines differenzierten Winterdienstes nach der Verkehrsbedeutung der Straßen, deren Trassierung und dem Einzelfall empfohlen. Der Einsatz von Auftausalz muss auf allen Straßen erfolgen, auf denen aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses ein höherer Kraftschluss zwischen Fahrzeug und Fahrbahn erreicht werden muss. Hierzu gehören u. a. Hauptverkehrsstraßen, besondere Gefahrenstellen (z. B. Steigungsstrecken, Brücken) und Durchgangsstraßen.

Auf allen anderen Straßen, auf denen der Salzeinsatz nicht erforderlich ist, ist danach grundsätzlich die Nullstreuung zu empfehlen. Dies bedeutet den vollkommenen Verzicht auf Streustoffe. Diese Strecken sind bei Bedarf zu räumen, wenn die Schneelage die Passierbarkeit der Straßen gefährdet.

Die für den Winterdienst in Stolberg verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt hingegen befürchten, dass die Straßen bei einem bloßen Räumen total vereisen und fast nicht mehr befahrbar sein werden.

Die Recherche der Verwaltung ergab, dass sich die Nullstreuung im vorstehenden Sinne (noch) nicht durchgesetzt hat.

In dem Informationsblatt zum Winterdienst in Arnsberg heißt es, dass es, da die städtischen Kapazitäten an Winterdienstfahrzeugen und Winterdienstpersonal begrenzt sind, durchaus vorkommen kann, dass die nachrangigen Straßen der Streustufe 3 (entspricht der Stolberger Priorität II) nicht regelmäßig geräumt werden. Nach der Aussage des Leiters der Technischen Dienste gilt in Arnsberg der Grundsatz "Räumen vor Streuen".

Das ist allerdings nicht der Regelfall.

Der Gemeindeversicherungsverband (Haftpflichtversicherer) verweist in diesem Zusammenhang mit dem Schreiben vom 07.07.2011 lediglich auf die nicht bestehende Pflicht, diese Straßen in den städtischen Winterdienst aufzunehmen.

Nach der Rechtsprechung muss eine Straße, nachdem sie winterdienstlich behandelt wurde, einen besseren Zustand als vorher haben.

Im Hinblick auf eine erfolgreiche Abwendung von Schadenersatzforderungen erscheint es aus der Sicht der Verwaltung zweckmäßig, nicht am ursprünglichen Konzept festzuhalten, sondern die Straßen der Priorität II bei Schneefall ebenfalls zu räumen und zu streuen. Verzichtbar ist allerdings ein Streuen bei bloßer Reifglätte oder bei überfrierender Nässe.

Es wird häufiger vorkommen, dass der in der Nacht gefallene Schnee bereits getaut ist, wenn noch nicht alle Straßen der Priorität II abgearbeitet sind. Deshalb soll in der Priorität II nach dem Rotationsprinzip geräumt und gestreut werden, d. h. Straßenfolge am 1. Tag a-b-c-d-Straße, am 2. Tag d-c-b-a-Straße, am 3. Tag wieder a-b-c-d-Straße.

Weitere Zielvorstellungen sind der flexible Einsatz der Winterdienstfahrzeuge, die Beweissicherung im Hinblick auf Schadenersatzforderungen und die genaue Erfassung der Fremdleistungen.

Die Verwaltung beabsichtigt, hierzu zumindest alle im Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge mit mobilen GPS-Empfängern, die ausschließlich im Winterdienst eingesetzt werden sollen, auszustatten und damit

Uhrzeit und Fahrzeugposition, Fahrer und Beifahrer, Streueinsatz und
Streumenge, Räumeeinsatz

zu erfassen.

Die Verwaltung vereinbarte für die 29. Kalenderwoche die Vorführung eines Mobil-Gerätes eines namhaften Herstellers und forderte ein Angebot an.

Dieses Gerät besteht aus einer Steuerungszentrale und einer beliebigen Anzahl von Fahrzeugen, die mit dem Gerät ausgestattet sind. In der Steuerungszentrale laufen alle Informationen zusammen; hier kann man die Flotte sehen und steuern. Einsatzberichte und statistische Analysen werden automatisch erzeugt und können in der Zentrale herunter geladen werden. Es wird kein Server, kein eigenes Kartenmaterial und keine spezielle Software auf dem Rechner benötigt; ein Webbrowser oder Firefox reicht aus, um alle Funktionen zu nutzen. Die Anwendung erfolgt per Benutzername und Passwort.

Der Einsatz solcher mobiler Geräte sichert ohne jeden Zweifel die vorgenannten Zielvorstellungen (etwa bei m Ausfall eines Fahrzeuges während der Tour). Es bedarf hierzu grundsätzlich einer Vereinbarung mit dem Personalrat. Die Verwaltung wird entsprechende Gespräche führen.

Die Stadt Wesel hat ihre Streufahrzeuge bereits mit einer Telematik ausgestattet, die die vorgenannten Daten GPS-basierend speichert. Die Verwaltung nahm bereits Kontakt mit der Stadt Wesel auf, um sich über den Inhalt einer dort geschlossenen Vereinbarung zu informieren.

Eine förmliche Dienstvereinbarung besteht dort nicht. Es gab Gespräche aller Beteiligten (Leitung Stadtreinigung, Mitarbeiter Stadtreinigung, Personalrat), bei denen der Sinn und Zweck des Einbaues der Telematik in die Streufahrzeuge erläutert wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch klargestellt, dass es nicht um die Kontrolle der Mitarbeiter gehe (die kurze Pause zum Kauf einer Tasse Kaffee war und ist weiterhin erlaubt), sondern um ein flexibles Reagieren - etwa bei Pannen - und um die Beweissicherung im Hinblick auf Schadenersatzforderungen.

Die Verwaltung wird in diesem Sinne entsprechende Gespräche führen.

Nach einem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom Oktober 2010 wird empfohlen, (pro Streukilometer) mindestens 3,5 t (besser: 5 t) für den Winterdienst auf zweispurigen Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen einzulagern. Das sollte für "4 Volleinsatztage" reichen.

Der Winterdienst erstreckt sich künftig auf rd. 85 km in der Priorität I, Stufe 1, und auf rd. 46 km in der Priorität I, Stufe 2, also zusammen 131 km. Kämen noch rd. 99 km in der Priorität II hinzu, würde der Winterdienst künftig auf 230 km ausgedehnt, Würde dann das gesamte Streckennetz an 4 Volleinsatztagen gestreut und dabei 4,0 t Salz pro Streukilometer verbraucht, ergäbe sich ein Verbrauch von insgesamt 920 t.

Zur Streusalzbevorratung stehen derzeit eine Halle und 4 Silos zur Verfügung, in die maximal 900 t Salz eingelagert werden können. Damit liegt der Vorrat gerade noch im Bereich der empfohlenen Mindestmenge.

Ungeachtet dessen ist es aus der Sicht der Verwaltung zweckmäßig, die räumliche Kapazität zur Streusalzbevorratung aufzustocken. Das bietet nämlich die Möglichkeit, zumindest vorläufig noch eine größere Menge Streusalz frühzeitig im Jahr zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. In diesem Zusammenhang ist aber auch beachtlich, dass die vorhandene Halle sehr marode ist und in absehbarer Zeit ohnehin ersetzt werden muss.

Die Verwaltung holt zunächst ein Angebot für die Errichtung einer Halle ein, in der 500 t Streusalz eingelagert werden können. Diese Halle kann die vorhandene Halle, wenn sie nicht mehr nutzbar ist (was von heute auf morgen der Fall sein kann), ersetzen. Dann wäre zu entscheiden, in welcher Weise die Streusalzbevorratung wieder aufgestockt werden kann.

In die Gebührenkalkulation 2011 wurden mit der Betriebsabrechnung 2009 ohne Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses am Winterdienst gebührenwirksame Kosten in Höhe von rd. 399.000,00 € eingestellt. Der Winterdienst erstreckte sich rd. 133 km. Dementsprechend belaufen sich die Kosten pro km auf rd. 3.000,00 €.

Das bisherige Streckennetz von rd. 133 km gliederte sich in rd. 28 km Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, rd. 31 km Straßen innerörtlicher Verkehrsbedeutung und rd. 74 km Anliegerstraßen. Der Anteil des öffentlichen Interesses beträgt bei Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung 60 %, bei Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung 25 % und bei Anliegerstraßen 0 %.

Daraus lässt sich für die Zukunft folgende Prognose ableiten:

Die Straßen mit überörtlicher und innerörtlicher Verkehrsbedeutung, insgesamt rd. 59 km gehören zur Priorität I, Stufe 1, die künftig auf rd. 85 km ausgeweitet wird. Bei den hinzukommenden Strecken handelt es sich im Wesentlichen um Straßen an

denen Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgerätehäuser, der Standort des THW und Seniorenwohnanlagen angesiedelt sind, sowie Straßen, auf denen Schülerspezialverkehr abgewickelt wird. Hier ist das öffentliche Interesse am Winterdienst ohne Weiteres wie bei Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung zu werten. Daraus ergibt sich, dass die Kosten des Winterdienstes in der Priorität I, Stufe 1, für 28 km mit 40 % und für 57 km mit 75 % angesetzt werden.

Bei den 46 km Straßen der Priorität I, Stufe 2, und den angenommenen 99 km Straßen der Priorität II liegt das öffentliche Interesse am Winterdienst bei 0 %.

Das bedeutet:

-	<u>künftig gebührenwirksame Kosten in der Priorität I, Stufen 1 und 2, auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2009 für die Gebühr 2011</u>	
-	(aus I/1) 40 % von 3.000,00 € = 1.200,00 € X 28 =	33.600,00 €
-	(aus I/1) 75 % von 3.000,00 € = 2.250,00 € X 57 =	128.250,00 €
-	(aus I/2) 100 % von 3.000,00 € = 3.000,00 € X 46 =	<u>138.000,00 €</u>
		<u>299.850,00 €</u>
-	<u>künftig gebührenwirksame Kosten in der Priorität II</u>	
-	2.000,00 € X 99	<u>198.000,00 €</u>

In diesem Zusammenhang ist aber noch ein Gesichtspunkt beachtlich, der die Kosten des km Winterdienststrecke in der Priorität II senken wird.

In den vorstehend ermittelten Kosten je km Winterdienst von 3.000,00 € sind auch die Kosten des sehr häufigen Streuens bei Reifglätte oder bei überfrierender Nässe enthalten, das in der Priorität II entfällt. Diese Kosten konnten bisher noch nicht konkret ermittelt werden. Deshalb sind mit Blick auf die gebührenwirksamen Kosten in der Priorität II angenommene 2.000,00 € angesetzt.

Darüber hinaus hat die Verwaltung noch keine Anhaltspunkte dafür, wie oft Leistungen in der Priorität II zu erbringen sein werden. Insofern kann die Verwaltung keine hinreichend sichere Prognose zu den Kosten in dieser Priorität abgeben.

Höhere Kosten für den Winterdienst werden künftig dauerhaft anfallen, wenn - wie Meteorologen voraussagen - der sog. "Jahrhundertschneefall" wie vor Weihnachten 2010 häufiger vorkommen wird. Auch in 2010 sind absehbar bereits höhere Kosten für den Winterdienst angefallen. Die Betriebsabrechnung 2010 liegt aber noch nicht vor. Die Erstellung dieser Betriebsabrechnung ist derzeit noch nicht möglich, weil die zuständige Sachbearbeiterin zu den Mitarbeiter/innen des Tiefbauamtes gehört, die neben der Neuorganisation des Winterdienstes parallel die ebenso arbeits- und zeitaufwändige Versiegelungskartierung betreuen.

c) Rechtslage

Rechtsnorm ist das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390).

d) Finanzierung

Zur (teilweisen) Refinanzierung der durch den Winterdienst entstehenden Kosten wird auf den Beschluss des Rates in der Sitzung am 19.07.2011 verwiesen.

e) Personelle Auswirkungen

Die Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) bindet Personal des Tiefbauamtes und des Technischen Betriebsamtes in erheblichem Umfang.

Im Auftrage:



Kistermann
Fachbereichsleiter

Anlage zur Vorlage Neuorganisation des Winterdienstes

-1-

Kehrbezirke		Kehrtage	Legende Ortsteile	
I	Stolberg (Ober-/Unter-/Mitte), Donnerberg, Velau/Steinfurt	Dienstag (ungerade Woche)	AT Atsch BB Breiniger Berg DB Donnerberg GR Gressenich MA Mausbach OB Oberstolberg ST Stolberg-Mitte VS Velau/Steinfurt VI Vicht ZW Zweifall	BR Breinig BÜ Büsbach DO Dorff LI Liester MÜ Münsterbusch SH Schevenhütte UN Unterstolberg VE Venwegen WE Werth
I TBA	Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:	Donnerstag (gerade Woche)		
II	Büsbach, Liester, Münsterbusch	Montag (ungerade Woche)		
III	Breinig, Dorff, Mausbach, Venwegen, Vicht, Zweifall	Dienstag (gerade Woche)		
IV	Atsch, Gressenich, Schevenhütte, Velau/Steinfurt, Werth	Montag (gerade Woche)		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winterdienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
1	AACHENER STRAÙE	BÜ	II	I/1				von Zweifaller Straße bis Haus-Nr. 153 bzw. 136 a
2	AACHENER STRAÙE	BÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 67a,69a,69b
3	ABTEIBLICK	BÜ				X		
4	AHORNWEG	BR			I/2			
5	AKAZIENWEG	MU			II			von Bachstraße bis Lindenstraße
6	AKAZIENWEG	MÜ					X	Verbindungsweg zwischen Lindenstraße und der Weidenstraße
7	ALBERT-EINSTEIN-STRASSE	VS			II			
8	ALBERT-SCHWEITZER-STRASSE	DB			II			
9	ALBERTSGRUBE	WE				X		
10	ALT BREINIG	BR	III	I/1				
11	ALT BREINIG	BR				X		Privater Stichweg zwischen den Hausnummern 80 und 84
12	ALT BREINIG	BR					X	Fußweg zum Keltenweg
13	ALTE VELAU	VS		I/1				Von Eschweilerstraße bis Häuser Nrn. 25, 30 a
14	ALTE VELAU	VS				X		Entlang dem Häusern Nrn. 29, 31, 32, 32 a, 34 und Stich zum Velauer Berg
15	ALTER MARKT	OB	I TBA	I/2				
16	AMALIASTRASSE	MÜ	II	i/1				
17	AMALIASTRASSE	MÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 68,70,72
18	AM ALLMANNSHOF							Außerhalb geschlossener Ortschaft
19	AM ANGER	BR						Wirtschaftsweg
20	AM BACHPÜTZ	VE			I/2			Von Vennstraße bis Hausnummer 5,12,
21	AM BACHPÜTZ	VE					x	ab Haus Nr. 7 / 20
22	AM BASTINSWEIHER	ST			II			
23	AM BIRKENFELD	VS	IV	II				
24	AM BLAFFERT	ZW				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
25	AM BLAFFERT	ZW					X	Treppenanlage zur Wolfsberstraße
26	AM BLANKENBERG	UN				X		von Frankentalstraße bis Haus-Nr. 7 a
27	AM BLANKENBERG	UN					X	Städtische Fußwege Richtung Ellemühlenstraße und Richtung Ritzeveldstraße
28	AM BRÄNDCHEN	ZW			I/2			Von Jägerhausstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft (eimmündender Weg)
29	AM BRÄNDCHEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 2,4,6
30	AM BURGBERG	VI			I/2			Von Jägersfahrt bis Haus-Nr. 9
31	AM BURGBERG	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nm. 11 und 13
32	AM BURGBERG	VI					X	Städtischer Weg in Richtung Haus-Nr. 3 und städtischer Verbindungsweg ab Haus-Nr. 13 in Richtung Kluckenstein
33	AM DENKMAL	BÜ				X		
34	AM DOLOMITBRUCH	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
35	AM DÖRENBERG	VI				X		Von Leuwstraße bis Haus Nr. 4
36	AM DÖRENBERG	VI					X	ab Haus-Nr. 4 außerhalb geschlossener Ortslage
37	AM DORFWEIHER	DO			I/2			Bis Ende Grundstück Haus Nr. 7
38	AM DORFWEIHER	DO				X		Bis Ende Bebauung
39	AM FELSHANG	BÜ			I/2			Bereich innerhalb geschlossener Ortslage
40	AM FELSHANG	BÜ					x	Nicht angebauter Bereich außerhalb geschlossener Ortslage
41	AM FLACHSBACH	BÜ				X		
42	AM GLASOFEN	VS			II			
43	AM GOPELSCHACHT	DB			II			
44	AM GOLDBERG	DB				X		
45	AM GROßEN RAD	UN	I		I/1			von Frankentalstraße bis Birkengangsstraße
46	AM GROßEN RAD	UN	I		II			von Frankentalstraße bis Eschweilerstraße
47	AM HAHNENKREUZ	DO	III		I/1			
48	AM HALSBRECH	DB	I		I/1			
49	AM HALSBRECH	DB			I/1			Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße
50	AM HANG	LI	II		I/2			
51	AM HANG	LI				X		Privatstraße zu den Häusern Nm. 7a,9,11,14,22,24,26,28,30,32,34
52	AM HASELBUSCH	MÜ			II			
53	AM HOLDERBUSCH	MÜ	II		I/2			
54	AM HOLDERBUSCH	MÜ				X		Städtischer Stichweg zum Kindergarten
55	AM HORSTERHOF	DB			I/2			
56	AM HORSTERHOF	DB					X	Fußweg am Spielplatz
57	AM HÜGEL	GR			I/2			von Auf dem Königreich bis Parkstraße und Verbindungsstraße zur Rottstraße
58	AM HÜGEL	GR			II			von Parkstraße bis Farmweg
59	AM KALKOFEN	VE			I/2			von Umstraße bis zu den Maaren
60	AM KALKOFEN	VE				X		von Zu den Maaren bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
61	AM KALTENBORN	WE			I/2			von Schillerstraße bis Dorfstraße
62	AM KALTENBORN	WE				X		vom Wirtschaftsweg am Spielplatz bis zum

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Ende der geschlossenen Ortslage
63	AM KRANENSTERZ	BÜ			II			
64	AM LANGEN HEIN	MÜ	II	I/2				Von Cockerillstraße bis Am Schacht
65	AM LANGEN HEIN	MÜ	II	II				Von Am Schacht bis Prämiestraße
66	AM LINDCHEN	DB	I	I/1				
67	AM LÜTTENHOF	BÜ						Baustraße
68	AM MOHLENBEND	UN			II			
69	AM OBERSTEINFELD	ST		I/1				Von Ritzefeldstraße bis Berufsschule
70	AM OMERBACH	GR				X		Von Gracht bis Wendehammer
71	AM OMERBACH	GR					X	Städtischer Fußweg von Wendehammer bis Schevenhütter Straße
72	AM PAMPÜTZ	BR				X		
73	AM PANNES	GR	IV	I/1				
74	AM ROTEN KREUZ	AT			II			
75	AM SCHACHT	MÜ	II		I/2			Von Bachstraße bis Am langen Hein
76	AM SCHACHT	MÜ			II			Verbindungsstraße zur Meigenstraße
77	AM SCHACHT	MÜ				X		Private Stichwege zu den Häusern Nm. 2a,4,6,8,10,12, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52
78	AM SCHLEHENHAG	MÜ			II			
79	AM SENDER	DB			II			
80	AM STEINBERG	OB			I/2			Von Grabenstraße bis Einmündung Weg hinter Haus Nr. 7
81	AM STEINBRUCH	BÜ				X		Privatstraße
82	AM SÜDHANG	MÜ	II	II				
83	AM TOMBORN	BR			II			Von Breiniger Berg in westlicher Richtung bis Bleiweg
84	AM TOMBORN	BR			I/1			Von Bleiweg in westlicher Richtung bis Breiniger Berg
85	AM VOGELSBURG	LI			I/2			Hauptstraßenzug
86	AM VOGELSBURG	LI				X		Stichweg zu den Häusern Nm. 17 a, 19, 21
87	AM WALD	AT			II			
88	AM WASSERWERK	VI	III	I/1				
89	AM WEIHERCHEN	VI			I/2			
90	AM WEIHERCHEN	VI				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nm. 30b,32,34,36 und 36a
91	AM WIDTMANNSCHACHT	MA			II			
92	AM WIDTMANNSCHACHT	MA				X		Private Stichwege zu den Häusern Nm. 3 bis 23 und zur Garagenzeile
93	AM WIMBLECH	MA			I/2			
94	AM WINGERTSBERG	BR			I/2			
95	AM WITTBERG	SH				X		
96	AM WOLFETER	MA			II			
97	AM ZÄNNLOCH	BR					X	Wirtschaftsweg
98	AM ZIRKUS	BR				X		
99	AMSELWEG	LI	II		II			Von Auf der Liester bis zum Wendehammer
100	AMSELWEG	LI				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 61,63,65,67,67a,69a und 71
101	AN DEN FICHTEN	ZW			I/2			Von Werkstraße bis zur Fernsicht
102	AN DEN FICHTEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Nm. 1 und 2a
103	AN DEN SANDGRUBEN	AT			II			einschließlich Verbindungsstraßen Richtung Nordstraße und Weststraße
104	AN DEN SANDGRUBEN	AT				X		Verbindungsstraße zu und entlang den Häusern Nrn. 22, 24, 26, 28, 30
105	AN DER HOHEBURG	BB			I/2			
106	AN DER KESSELSCHMIEDE	MÜ	II		I/1			
107	AN DER KRONE	OB	I		I/1			
108	AN DER PUMPE	ZW			I/2			
109	AN DER SCHEUER	VS	I		I/2			
110	AN DER WALDMEISTERHÜTTE	AT			II			
111	AN DER WASSERKAUL	MA			I/2			Hauptstraßenzug
112	AN DER WASSERKAUL	MA			II			Stichstraße zu den Häusern Nrn. 13, 15, 19, 21, 23 und Gressenicher Str. 156
113	AN DER WASSERKAUL	MA				X		Weg zu den Häusern Nr. 12, 14, 16
114	AN KURTHS MÜHLE	BÜ						Privatstraße
115	ANEMONENWEG	DB			II			
116	ANEMONENWEG	DB				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 2 bis 6; 10 bis 16; 21 bis 29
117	ANEMONENWEG	DB					X	Fußweg von Haus Nr. 16 in Richtung Josefstraße; Fußweg von Haus Nr. 21 in Richtung Edelweißweg
118	ANNA-KLÖCKER-STR.	DB						Baustraße
119	APFELHOFSTRAßE	ZW			I/2			
120	APFELHOFSTRAßE	ZW				X		Vor Haus Nr. 63
121	ARDENNENSTRAßE	LI	II		II			Einschließlich der städtischen Stichstraßen Richtung Seniorenzentrum
122								
123	ASTERNWEG	DB			I/1			Von Heidestraße bis Distelweg
124	ASTERNWEG	DB			II			Von Distelweg bis Veilichenweg
125	ATZENACH	BÜ			I/2			Hauptstraßenzug
126	ATZENACH	BÜ				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 17, 21, 23
127	AUENWEG	MA			I/2			
128	AUF DEM ACKER	BR						L12 (außerhalb geschlossener Ortslage))
129	AUF DEM EISENSTEIN	BR						Privatstraße
130	AUF DEM HORST	MA				X		Von Süssendeller Straße bis Ende
131								
132	AUF DEM KÖNIGREICH	GR	IV		I/1			
133	AUF DEM KÖNIGREICH	GR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 5,6,7,8,10
134	AUF DEM KÖNIGREICH						X	Verbindungswege zum Bergerhof und zur Quellstraße
135	AUF DEM SCHIEFER	BR			I/2			
136	AUF DEM SCHIEFER	BR				X		Städt. Stichwege zu den Häusern Nm. 13,15,17,19,21,23,25,27,29,31,33,37,39,41 .43,45,47,49,51,53,55,57,57a xx
137	AUF DEM WERK	ZW			I/2			Entlang den Häusern Nrn. 1, 4, 4 a, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15
138	AUF DEM WERK	ZW				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 10, 12, 16

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								und Verbindung Richtung Frackersberg entlang den Häusern Nrn. 14, 17, 18
139								
140	AUF DER EICHE	GR			II			Von Römerstraße bis Häuser Nrn. 8, 13
141	AUF DER EICHE	GR						Ab Häuser Nrn. 8,13, außerhalb der geschlossenen Ortslage
142	AUF DER GEISS	BR			I/2			
143	AUF DER HEIDE	BR	III	I/1				
144	AUF DER HEIDE	BR				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 18a
145	AUF DER HÖHE	BÜ			I/2			Von Bischofstraße bis Ende
146								
147	AUF DER KLOOS	VI			I/2			Von Johannesstraße bis Leuwstraße
148								
149	AUF DER KLOOS	VI				X		Von Verbindungsstraße zur Leuwstraße bis Ende
150	AUF DER LIESTER	LI	II	I/1				Hauptstraßenzug
151	AUF DER LIESTER	LI				X		Städtische und private Stichwege
152	AUF DER MÜHLE	UN	I	II				
153	AUF DER MÜHLE	UN				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 26 bis 36
154	AUGUSTASTRAßE	BR			I/2			
155	AUGUSTASTRAßE	BR				x		Stichweg zu den Häusern Nrn. 11,15,17
156	AUGUST-JUNKER-PLATZ	ST						Parkplatz
157	AUGUST-PRYM-STRASSE	BÜ			II			xxxxxxxxxxxxxxxx
158	BACHSTRASSE	MÜ	II	I/1				Von Talstraße bis Rotdornweg
159	BACHSTRASSE	MÜ			II			Von Haumühle bis Talstraße
160	BARBARASTRAßE	BR			II			
161	BÄRENSTEIN	OB					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
162	BAUSCHENBERG	BÜ	II	I/1				
163	BAUSCHENBERG	BÜ				X		Ringweg zu den Häusern Nm. 11,13,15,17,21,23,29,31 u. 33 sowie städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 49,49a,51,55,55a,57,59
164	BAUSCHENBERG	BÜ					X	Verbindungsweg zur Bischofstraße und zum Höhenkreuzweg
165	BEETHOVENSTRASSE	AT					X	Baustraße
166	BEIERSFELD	BR			II			Hauptstraßenzug
167	BEIERSFELD	BR				X		Stichstraßen zu den Wohnhäusern
168	BEND	SH			I/2			
169	BENDENSTRASSE	BR			I/2			
170	BERGERHOF	GR			I/2			Von Triffelsweg bis Wendehammer
171	BERGERHOF	GR				x		Stichwege zu den Häusern 25,27,29,34,36,36a,22,24,26,28,30
172	BERGERHOF	GR					X	Fußläufige Verbindung zum Ellerberg
173	BERGSTRASSE	ST	I	I/1				Ohne Häuser Nm. 1,2,3,4 und 4a
174	BERGSTRASSE	ST	I TBA	I/1				Nur Häuser Nm. 1,2,3,4 und 4a
175	BERGSTRASSE	ST					X	Fußläufige Verbindung Richtung Kaiserplatz
176	BERNARDSHAMMER	MA						Außerhalb geschlossener Ortslage
177	BERNHARD-KUCKELKORN-PLATZ	MÜ				x		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
178	BERTHOLDSTRAÙE	BR			II			
179	BIERWEIDERSTRAÙE	UN	I		II			
180	BINSFELDHAMMER	OB						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
181	BIRKENGANGSTRAÙE	DB	I		I/1			Von Eschweilerstraße bis Haus Nr. 134
182	BIRKENGANGSTRAÙE	DB					x	Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 85a und 85b
183	BIRKENGANGSTRAÙE	DB					X	Verbindungsweg vom Stichweg zu den Häusern Nrn. 85a und 85b in Richtung Oststraße
184	BISCHOF-KETTELER- STRAÙE	VS			II			
185	BISCHOFSTRAÙE	BÜ	II		I/1			
186	BISCHOFSTRAÙE	BÜ					x	Privater Stichweg zum Spielplatz und städtischer Stichweg zu Haus Nr. 30a
187	BLAUSTRAÙE	ST	I		II			
188	BLEIWEG	BR						I/1
189	BOCKSMÜHLE	MÜ						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
190	BORNGASSE	BR						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
191	BOVENHECK	GR						I/2
192	BRAUEREISTRAÙE	BÜ	II		II			Von Aachener Straße bis Anbauende
193	BRAUNEBERG	BR					x	Wirtschaftsweg
194	BREINIGER BERG	BR	III		I/1			AuÙer Häuser Nm. 149,155,159,161,168,170,172,176,185,191 ,200,231,251 (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
195	BREITGANG	VS					X	
196	BRESLAUER STRAÙE	VS	I		I/1			
197	BRIGIDAWEG	VE						Bis Ende Parkstreifen Friedhof
198	BRINNSTRAÙE	WE						I/2
199	BRINNSTRAÙE	WE						II
200	BROCKENBERG	BÜ	II		I/1			Bis Einmündung Am Dolomitbruch
201	BROCKENBERG	BÜ						II
202	BRÜHLSTRAÙE	GR						I/1
203	BRÜHLSTRAÙE	GR						II
204	BRUNNENWEG	WE						I/2
205	BÜCHEL	MA					X	
206	BÜCHEL	MA					X	Fußweg in Richtung Kindergarten
207	BUCHENSTRAÙE	ZW						I/2
208	BURGHERRNSTRAÙE	DB						II
209	BURGHOLZER GRABEN	OB						K 6 n (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
210	BURGHOLZER HOF	DB						Bauernhof (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
211	BURGSTRAÙE	OB	I TBA		I/1			
212	BURGSTÜTTGEN	BÜ	II					II
213	BURGSTÜTTGEN	BÜ					X	Von Auf der Liester bis Kranensterzstraße
214	BÜSBACHER BERG	BÜ	II					I/1
215	BUSCHHAUSEN	GR						II
								Von Elle bis zum Ende der geschlossenen

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fuhrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Gehwege			
250	DON-BOSCO-STRASSE	DB	I		II			
251	DORFFER LINDE	DO						Privatstraße
252	DORFSTRASSE	WE	IV	I/1				Bis Häuser Nm. 54,89
253	DORFSTRASSE	WE						Bis zur Straße Am Allmannshof außerhalb geschlossener Ortslage
254	DR.-MARTIN-LUTHER-STRASSE	VS			II			
255	DRIESCHSTRASSE	WE				X		
256	DROSSELWEG	BÜ			II			
257	DUFFENTERSTRASSE	ST	I	I/1				Von Trockener Weiher/Am Lindchen bis Einmündung Edelweißweg
258	DUFFENTERSTRASSE	ST		I/1				Von Edelweißweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
259	DUFFENTERSTRASSE	ST				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10a und 10b sowie private Stichwege zu den Häusern Nm. 36b,36c,38,38a,40a und 48 a-d
260	DÜRE KOOF	MA				X		
261	DUVVELOR	BB			I/2			
262	DUVVELOR	BB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 4,6,8
263	EBURONENWEG	BÜ				X		Bis Anbauende, anschließend Baustraße
264	EDELWEISSWEG	DB			II			
265	EFEUWEG	DB			II			
266	EICHHORNWEG	AT			II			
267	EICHSDELLE	VI			I/2			
268	EICHSFELDSTRASSE	ST	II	I/2				Gehört zum Kehrbezirk II (Büsbach/Liester/Münsterbusch)
269	EIFELSTRASSE	VI	III	I/1				
270	EIFELSTRASSE	VI			I/2			Abzweig zur Eichsdelle
271	EIFELSTRASSE	VI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 87 und 89
272	EISENBAHNSTRASSE	AT	IV	I/1				
273	ELGERMÜHLE	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
274	ELLE	GR	IV		I/2			Hauptstraßenzug und Stichstraße in Richtung Ellerberg
275	ELLE	GR				X		Häuser Nm. 3 bis 11,17,19
276	ELLERBERG	GR			I/2			Von Krämersterz bis zum Wendehammer
277	ELLERMÜHLENSTRASSE	ST			I/1			
278	ELLERMÜHLENSTRASSE	ST				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 9
279	ELLERMÜHLENSTRASSE	ST					X	Städtischer Fußweg ab Haus Nr. 9 bzw .Vichtbrücke zum Ritzfeldgymnasium und weiter Richtung Am Blankenberg
280	ELSAßSTRASSE	VS	I		II			
281	ELSTERWEG	LI	II	I/1				
282	ENKEREISTRASSE	OB	I TBA	I/1				
283	ENTENGASSE	BR	III	I/1				
284	ENZIANWEG	DB			II			
285	ENZIANWEG	DB				X		Stichwege zu den Häusern Nrn. 28, 30, 32, 34, 36 und 50, 52, 54, 56, 58
286	ERIKAWEG	DB	I	I/1				
287	ERLENWEG	MÜ	II	I/2				Von Talstraße bis Lindenstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
288	ERLENWEG	MÜ			II			Sackgasse von Amaliastraße in Richtung Prämenstraße
289	ERNST-RATZKI-STRASSE	MA					X	Nicht angebaut
290	ERZWEG	MA					X	
291	ESCHENWEG	BR		I/1				Kastanienweg bis Weißdornweg
292	ESCHENWEG	BR			II			Von Weißdornweg bis Alt Breinig
293	ESCHWEILERSTRASSE	UN	I	I/1				Von Birkengangstraße bis Ortsende
294	ESCHWEILERSTRASSE	UN			II			Von Eisenbahnstraße bis Birkengangstraße und Stichstraße zu den Metallwerken
295	ESCHWEILERSTRASSE	UN					X	Vor Häusern Nm. 49,51,53,55,57,59
296	ESELGASSE	OB		I/1				
297	ESSIGER STRASSE	BR	III	I/1				
298	EULENWEG	LI			I/2			
299	EUPENER STRASSE	DB			II			
300	EUPENER STRASSE	DB					X	Stichstraße zu den Häusern Nm. 26,26a,26b,26c,26d,26e sowie Stichstraße zu Haus Nr. 34
301	EUPENER STRASSE	DB					X	Fußweg zur Oberen Donnerbergstraße
302	EUROPASTRASSE	ST						„freie Strecke“, Landesbetrieb Straßen NRW als Baulasträger zuständig
303	FACHES-THUMESNIL- PLATZ	OB	I TBA		II			
304	FACKENSIEF	VI					X	
305	FALKENWEG	LI						Privatstraße
306	FARMWEG	GR		I/1				Von Schevenhütterstraße bis Haus Nr. 32
307	FARMWEG	GR					X	Stichstraße von Am Hügel zu den Häusern Nm. 1,2,4 und 6 sowie vor Haus Nr. 34
308	FASANENWEG	LI	II		II			
309	FASANENWEG	LI					X	Stichstraße zu den Häusern Ardennenstr. 25, 27, 29, 31 und 33
310	FELDSTRASSE	VI			I/2			Von Johannesstraße bis Haus Nr. 24 und Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen
311	FELDSTRASSE	VI					X	Von Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen bis Ende der geschlossenen Ortslage
312	FETTBERG	MÜ	II	I/1				
313	FINKENBERGGASSE	OB			I/2			Von Burgstraße bis zur Verbindungsstraße zum Hammerberg
314	FINKENBERGGASSE				I/2			Verbindungsstraße zum Hammerberg
315	FINKENBERGGASSE	OB					X	Von Verbindungsstraße zum Hammerberg bis Anbauende und private Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 und 10a
316	FINKENSIEFSTRASSE	BÜ	I	I/1				
317	FINKENSIEFSTRASSE	BÜ					X	Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 35,37,39
318	FINSTERAU	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
319	FISCHBACHSTRASSE	VI	III	I/1 oder I/2				xx
320	FISCHBACHSTRASSE	VI					X	Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 64,66,68,70
321	FLÄMISCHER RING	AT		I/1				
322	FLEUTH	MA			I/2			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winterdienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
323	FLIEDERWEG	DB			II			
324	FORSTIANSBEND	ZW			I/2			
325	FOXIUSSTRAÙE	MÜ	II	II				
326	FRACKERSBERG	ZW	III	I/1				Ohne städtische Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße
327	FRACKERSBERG	ZW				X		Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße, Häuser Nm. 23 – 35
328	FRANKENSTRAÙE	BR			II			
329	FRANKENTALSTRAÙE	UN	I	I/1				
330	FRANZISKUSSTRAÙE	VS	I		I/2			
331	FRANZOSENKREUZ	MA			I/2			Von Gressenicher Straße bis Auenweg
332	FRANZOSENKREUZ	MA				X		Von Auenweg bis Anbauende
333	FRIEDENSSTRAÙE	MA			II			
334	FRIEDHOFSTRAÙE	AT			I/2			
335	FRIEDHOFSTRAÙE	AT			II			Verbindungsstraße Richtung Weststraße
336	FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	VS	I	I/1				Von Kogelhäuserstraße bis Hans-Böckler-StraÙe
337	FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	VS				X		Von Hans-Böckler-StraÙe bis Ende
338	FRÖBELSTRAÙE	DB			II			
339	FUCHSKAUL	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
340	FUCHSKAULER WEG	DO			I/2			Bis Häuser Nrn. 9, 9a, 18
341	FUCHSKAULER WEG	DO					X	Ab Häuser Nrn. 9, 9a, 18, auÙerhalb geschlossener Ortslage
342	FUCHSWEG	AT			II			
343	GALLIERWEG	BÜ				X		Bis Anbauende , anschließend Baustraße
344	GALMEISTRAÙE	BÜ	II	I/1				
345	GARTENGASSE	BR						Wirtschaftsweg
346	GARTENSTRAÙE	BR			II			Von Dietrich-Bonhoeffer-StraÙe bis Anbauende, Häuser Nrn. 16, 35
347	GEDAU	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
348	GEORGSFELD	VS	IV	II				
349	GERANIENWEG	DB			I/1			
350	GESCHW.-SCHOLL-PLATZ	LI						Parkplatz
351	GIMPELWEG	LI						Privatstraße
352	GLASSTRAÙE	AT			II			
353	GLÜCK-AUF-STRAÙE	OB						Privatstraße
354	GLÜCKSBURGWEG	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
355	GOETHESTRAÙE	AT			II			
356	GÖRLITZER STRAÙE	VS	I	I/1				
357	GRABENSTRAÙE	OB			I/2			Von Alter Markt bis Am Steinberg
358	GRABENSTRAÙE	OB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 18 u. 20 und städtischer Stichweg zum Bolzplatz
359	GRACHT	GR			II			
360	GRADOPARK	LI					X	
361	GRENZWEG	WE			I/2			
362	GRESSENICHER STRAÙE	MA	III	I/1				
363	GRÜBERSTRAÙE	OB				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
404	HELLEBENDSTRAÙE	ZW			I/1			
405	HERMANN-LÖNS-STRAÙE	AT			II			
406	HERMANN-RITTER- STRAÙE	ST			II			
407	HERMANNSTRAÙE	UN			I/1			
408	HERZOGSTRAÙE	DB			II			
409	HITZBERG	GR					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
410	HOCHWEGER HOF	DB					x	Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
411	HOF ELGERMÜHLE	BÜ					x	Private Stichstraße
412	HOF WEIDE	UN					x	
413	HOFGASSE	BR					x	Wirtschaftsweg
414	HÖHENKREUZWEG	BÜ			I/1			
415	HÖHENKREUZWEG	BÜ					x	Privatwege
416	HÖHENKREUZWEG	BÜ					X	Fußweg zum Münsterblick
417	HÖHENSTRAÙE	DB			I/1			Von Duffenter Straße bis K6n
418	HÖHENSTRAÙE	DB	I		I/1			Von Birkengangstraße bis Duffenter Straße
419	HOHLSTRAÙE	SH			I/2			
420	HOHLSTRAÙE						X	StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1, 3; 18a, 18b, 20, 20a und 21, 23, 25, 27
421	HÖNIGER WEG	VE					X	
422	HOSTETSTRAÙE	BÜ	II		I/1			Von Konrad-Adenauer-StraÙe bis Haus Nr. 162
423	HOSTETSTRAÙE	BÜ			II			Städtischer Weg zwischen Hostetstraße und Am Dolomitbruch und Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
424	HUBERTUSSTRAÙE	BR			II			
425	HUFWEG	VI					X	
426	HÜTTENWEG	UN					x	Fußweg
427	IGELWEG	AT			II			
428	IGELWEG	AT					X	Verbindungsweg zur Sebastianusstraße
429	ILEXWEG	DB			II			
430	IM BRÜHL	GR			I/1			
431								
432	IM GINSTERFELD	MÜ			II			
433	IM GÜLDENEN MORGEN	DB					x	
434	IM HAHN	MA			II			HauptstraÙenzug und Stichstraße in Richtung Vichter Straße
435	IM HAHN	MA					X	Stichstraße zu den Häusern Nm. 17, 19, 21, 23, 25
436	IM HAHN	MA					X	Fußwege zur Vichter Straße und Fußweg zum Markusplatz
437	IM HAMMER	SH					X	
438	IM HIRSCHFELD	AT			I/2			
439	IM HIRSCHFELD	AT					X	Städtischer Stichweg zu den Garagen
440	IM LOH	OB					X	
441	IM PESCH	MA			I/2			
442	IM PRIESTERLAND	BÜ						Wirtschaftsweg
443	IM REHGRUND	AT			II			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
444	IM REHGRUND	AT				X		Stichstraße zu Haus-Nr. 27 und Garagen
445	IM STEG	BR	III	I/1				
446	IM STEG	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 18,18a,20 (Wirtschaftsweg)
447	IM WINKEL	MA			I/2			
448	IMGENBORN	VE			II			
449	IN DER DELL	BÜ			I/1			Von Bischofstraße bis Galmeistraße
450	IN DER DELL	BÜ				X		Stichweg
451	IN DER FAHRT	BR			I/2			
452	IN DER SCHART	OB	I TBA		I/1			
453	INDUSTRIESTRAßE	MA	III	I/1				
454	IRISWEG	DB			I/2			
455	JÄGERHAUSSTRAßE	ZW	III	I/1				Bis Haus Nr. 93 bzw. 124
456	JÄGERSFAHRT	VI			I/2			
457	JÄGERSFAHRT	VI				X		Städtischer Stichweg zu Haus Nr. 19
458	JAHNSTRAßE	AT			II			
459	JERIMIAS-HOESCH- STRAßE	DB			II			
460	JEREMIAS-HOESCH- STRAßE	DB					X	Weg in Richtung Matheis-Peltzer-Straße
461	JOASWERK	SH			II			
462	JOHANNESSTRAßE	VI			I/2			Von Am Weiherchen bis Feldstraße und von Kranzberstraße bis Auf der Kloos
463	JOHANNESSTRAßE	VI					X	Von Feldstraße bis Kranzbergstraße
464	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB			I/2			
465	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB				X		Stichstraße zu den Häusern-Nrn. 2, 4, 6, 8 und um die Grünanlage sowie Stichstraße zu den Häusern Nrn. 3, 5, 7, 9, 11
466	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-Straße und zur Saarstraße
467	JORDANPLATZ	UN						Parkplatz
468	JORDANSBERG	ST			I/2			
469	JORDANSTRAßE	ST			II			
470	JOSEFSTRAßE	DB	I	I/1				Von Höhenstraße bis Einmündung Enzianweg
471	JOSEFSTRAßE	DB			II			Von Enzianweg bis Ende
472	JOSEFSTRAßE	DB				X		städtische Stichstraße zu den Häusern Nr. 51 bis 57
473	JOSEF-VON-GÖRRES- STRAßE	DB	I	I/2				
474	JOSEF-VON-GÖRRES- STRAßE						X	Treppenanlagen
475	JUNKERSHAMMER	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
476	KAHLENBERGSTRAßE	ZW			I/2			Von Jägerhausstraße bis Roggentalstraße
477	KAHLENBERGSTRAßE	ZW					X	Ab Roggentalstraße (außerhalb der geschlossenen Ortslage)
478	KAISERPLATZ	OB	I	I/1				
479	KANTSTRAßE	MA			II			
480	KAPLAN-JOSEPH- DUNKEL-PLATZ	UN				X		
481	KAPUZINERWEG	VS			I/2			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
482	KARL-ARNOLD-STRAÙE	VS			II			
483	KARL-ARNOLD-STRAÙE	VS				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19, 21, 23
484	KARLSTRAÙE	AT			I/1			
485	KASTANIENWEG	BR			I/1			
486	KATZHECKE	OB	I TBA	I/1				Ohne Häuser Nm. 30 bis 36 und 27 bis 33
487	KATZHECKE	OB			II			Nur Häuser 30 bis 36 und 27 bis 33
488	KELMESBERG	BÜ			I/1			
489	KELTENWEG	BR			I/2			
490	KIEBITZWEG	LI						Privatstraße
491	KIEFERNWEG	WE			I/2			
492	KIRCHGASSE	BR				X		
493	KIRCHHEID	BR			I/1			
494								
495	KLAPPERWEG	ZW				X		
496	KLARA-FEY-WEG	DB			II			
497	KLATTERSTRAÙE	OB	I TBA	I/1				
498	KLEEFELDSTRAÙE	UN				X		
499	KLOSTERSTRAÙE	ZW			I/2			
500	KLUCKENSTEIN	VI			I/2			
501	KOCHSGASSE	VE			I/1			Von Vennstraße bis Teichstraße
502	KOCHSGASSE	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
503	KOGELSHÄUSERSTRAÙE	VS	I	I/1				Bis Friedrich-Ebert-StraÙe
504	KOGELSHÄUSERSTRAÙE	VS	I	I/2				Von Friedrich-Ebert-StraÙe bis Franziskusstraße
505	KOGELSHÄUSERSTRAÙE	VS				X		Städtische Stichstraße (Häuser Nm. 74,74a,74b,76,76a und
506	KOGELSHÄUSERSTRAÙE	VS					X	städtische Verbindungswege zur Schulstraße und zur Mittelstraße
507	KOHLBUSCHWEG	UN			I/2			
508	KOHLBUSCHWEG	UN					X	Treppenanlage und fuÙläufiger Verbindungsweg vom HauptstraÙenzug entlang der Treppenanlage und der Moschee zur Schneidmühle
509	KOLPINGSTRAÙE	MA			II			
510	KÖNIGIN-ASTRID-STRAÙE	AT			I/2			
511	KÖNIGSBERGER STRAÙE	VS	I	I/2				
512	KÖNNESBEND	VI			I/2			
513	KÖTTENICHER WEG	GR			I/2			Von Römerstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
514	KÖTTENICHER WEG	GR					X	Fortsetzung auÙerhalb geschlossener Ortslage
515	KONRAD-ADENAUER-STRAÙE	BÜ	II	I/1				
516	KONRAD-ADENAUER-STRAÙE	BÜ				X		Städtischer Verbindungsweg zu Haus Nr. 70
517	KONRAD-ADENAUER-STRAÙE	BÜ					X	Verbindungsweg zum Peitschenweg
518	KORNBENDSTRAÙE	ZW			I/1			
519	KORNBENDSTRAÙE	ZW				X		Städtischer Stichweg zur Schule

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
520	KORTUMSTRAÙE	OB	I TBA	II				
521	KRAELGENWEG	VE			II			
522	KRÄHENWEG	BÜ						Privatstraße
523	KRAHFELD	BB					x	Wirtschaftsweg
524	KRÄMERSTERZ	GR			II			
525	KRANENSTERZSTRAÙE	BÜ	II	II				
526	KRANICHWEG	BR			II			
527	KRANZBERGSTRAÙE	VI			I/2			
528	KRAUSSTRAÙE	UN	I	II				
529	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO	III	I/1				
530	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern 11,13,13a,13b,15 und 17
531	KRAUTLADE	UN						
532	KREUZFELD	MA			I/2			Von Vichter Straße bis Im Pesch
533	KREWINKEL	MA			I/2			
534	KREWINKEL	MA				X		Häuser Nm. 35,47,49,51,53,55 (Verbindung Richtung An der Wasserkaul)
535	KREWINKELER STRAÙE	MA	III	I/1				Bis Einmündung Im Hahn
536	KREWINKELER STRAÙE	MA			I/2			Bis Krewinkel
537	KROKUSWEG	DB			I/2			Von Höhenstr. bis Haus Nr. 15
538	KROKUSWEG	DB				X		Ab Haus Nr. 16/17 bis Ende
539	KUPFERMEISTERSTRAÙE	UN	I	II				
540	KURT-SCHUMACHER- STRAÙE	MA	III	I/1				
541	LAMERSIEFEN	SH			I/2			Von Nideggener Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
542	LANGER MORGEN	VE			I/2			
543	LANGER RANKEN	MA				X		Privatstraße
544	LANGERWEHER STRAÙE	SH	IV	I/1				Bis Haus Nr. 19 bzw. 32 (Ende der geschlossenen Ortslage)
545	LAURENTIUSSTRAÙE	GR			II			
546	LAVENDELWEG	DB						Baustraße
547	LEHMKAULWEG	BÜ	II	I/1				
548	LEIMBERG	VS	IV	I/2				
549	LEIMBERG	VS				x		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 15,17,19,21,23,25
550	LEONHARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB			I/2			
551	LEONARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB				X		Stichwege zu den Wohnhäusern
552	LEONARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-StraÙe und zur Simon-Lynen-StraÙe
553	LERCHENWEG	LI	II	I/1				HauptstraÙenzug von Arddenenstraße bis Walther-Dobbelmann-StraÙe außer VerbindungsstraÙen
554	LERCHENWEG	LI			II			VerbindungsstraÙen zum Elsterweg Verbindungsstraße zur Walther- Dobbelmann-StraÙe entlang der Häuser 1- 3 und sämtliche Stichwege
555	LEUWSTRAÙE	VI	III	I/1				
556	LEUWSTRAÙE	VI				x		Private Stichwege zu den Häusern Nm.

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								4,6,8 und dem städtischen Stichweg zu Haus Nr. 117
557	LILIENWEG	DB		I/1				Ohne Stichstraße
558	LILIENWEG	DB				x		Nur Stichstraße (Höuser Nm. 32,34,41,43,45,47,49 und 51)
559	LINDBERGHSTRAßE	MA				x		
560	LINDENSTRAßE	MÜ			II			
561	LOHRSTRAßE	MÜ	II	I/1				
562	LOTHRINGER STRAßE	DB					x	
563	LUCHSWEG	AT			II			
564	LUCIAWEG	OB	I TBA			x		Ab Haus Nr. 12 bis Klatterstraße
565	LUCIAWEG	OB			I/2			Von Burgstraße bis Haus Nr. 10
566	LUDWIG-PHILIPP-LUDE- PLATZ	OB				x		
567	LUISENWEG	WE						Baustraße
568	LUPINENWEG	DB	I	II				
569	MALMEDYER STRAßE	DB	I	I/1				
570	MALMEDYER STRAßE	DB			I/1			Städtische Stichstraße bis Ende
571	MARGERITTENWEG	DB						Baustraße
572	MARIE-JUCHACZ-PARK	LI						
573	MARIENSTRAßE	DO			I/1			Von Pfarrer-Gau-Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
574	MARKT	GR			II			
575	MARKUSPLATZ	MA	III	I/1				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Krewinkel
576	MARKUSPLATZ	MA	III	II				Auf dem Platz
577	MARTINSTRAßE	DB			II			Von Höhenstraße bis Albert-Schweitzer-Straße
578	MARTINSTRAßE	DB				X		Von Albert-Schweitzer-Straße bis zum Ende ohne Stichwege zu Haus Nr. 26 bis 42
579	MATHEIS-PELTZER- STRAßE	DB				x		
580	MATHIASCHACHT	VS			II			
581	MAUERSTRAßE	MÜ	II	I/1				
582	MAUSBACHER STRAßE	WE	IV	I/1				Von Dorfstraße bis Häuser Nm. 30, 39
583	MAUSBACHER STRAßE	WE				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 17 bis 17b
584	MEIGENSTRAßE	MÜ			II			
585	MEISENWEG	LI			I/1			
586	MEMELSTRAßE	VS	I	I/2				
587	MICHAELSTRAßE	DB		II				
588	MILANWEG	LI			I/2			
589	MILANWEG	LI				X		Stichweg zu den Häusern Nm. 1, 2, 3, 4 und 5, 6, 7, 8
590	MITTELSTRAßE	VS	I	I/2				Von Velauer Berg bis Kapuzinerweg
591	MITTELSTRAßE	VS	I	II				Von Kapuzinerweg bis Schulstraße
592	MITTELSTRAßE	VS				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 61,63,65 und städtischer Verbindungsweg zur Kogelshäuserstraße
593	MOHNWEG	DB			I/2			Von Efeuweg bis Irisweg
594	MOHNWEG	DB					X	Noch nicht angebaut, noch kein WD

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
595	MOZARTSTRASSE	AT			I/1			
596	MÜHLENER MARKT	UN	I TBA	II				
597	MÜHLENER RING	UN	I	I/1				
598	MÜHLENRÖTSCHEN	BÜ			I/2			
599	MÜHLENRÖTSCHEN					X		Stichwege
600	MÜHLENSTRASSE	OB	I TBA	I/1				
601	MULARTSHÜTTER STRASSE	VE	III	I/1				
602	MÜNSTERAU	ZW	III	I/1				In Zweifall von Jägerhausstraße bis Haus Nr. 17, in Vicht von Haus Nr. 182 bis Eifelstraße
603	MÜNSTERBACHSTRASSE	AT	IV	I/1				
604	MÜNSTERBLICK	BÜ			I/2			
605	MÜNSTERBLICK	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 23 und 25
606	MÜNSTERSTRASSE	VE					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
607	MÜSGENSTRENK	VE			II			
608	NAPOLEONSWEG	DB					X	Städtischer Privatweg/Interessentenweg
609	NARZISSENWEG	DB			II			Verbindungsstraße zwischen Lupinenstraße und Tulpenweg
610	NARZISSENWEG	DB			II			Straße entlang den Häusern Nm. 1-19
611	NAßDORNWEG	VE						
612	NELKENWEG	DB			II			
613	NELKENWEG	DB				X		Städtische Stichstraße zu Haus Nr. 1
614	NEPOMUCENUSMÜHLE	MÜ					x	Gebäude
615	NESSELRODEWEG	DB				x		
616	NEUENHAMMER	VI					x	Privatstraße zum Gebäudekomplex Neuenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
617	NEUSTRASSE	BR	III	I/1				
618	NEUSTRASSE	BR				x		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 2,2a,4
619	NIDEGGENER STRASSE	SH	IV	I/1				Von Daensstraße/Langerweher Straße bis Lamersiefen
620	NIDEGGENER STRASSE	SH			I/1			Von Lamersiefen bis Parkplatz
621	NIEDERHOF	DB					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
622	NIEDERHOFSTRASSE	MA			I/2			
623	NIKOLAUSSTRASSE	UN	I	I/1				
624	NORDSTRASSE	AT			II			einschließlich Verbindungsstraße Richtung An den Sandgruben
625	NORDSTRASSE	AT				X		Stichweg entlang den Häusern Nm. 8, 9
626	OBERE DONNERBERGSTRASSE	DB	I	I/1				
627	OBERE STEINFURT	VS	IV	I/1				
628	OBERFELD	MA				X		
629	OBERSTEINSTRASSE	BÜ	II	I/1				Bis Haus Nr. 74/81
630	ODERWEG	DB					X	Fußweg
631	OFFERMANN-PLATZ	OB	I TBA					
632	OLOF-PALME-FRIEDENSPLATZ	ST						
633	OSTSTRASSE	DB	I	I/1				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winterdienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
634								
635								
636	OSTSTRAÙE	DB				x		Privatweg zu Haus Nr. 5, private Stichwege zu den Häusern Nm. 37,39,41,43 sowie angebauter Teil des städt. Verbindungsweges zur Unteren Donnerbergstraße
637	OTTO-LILIENTHAL- STRAÙE	DB			I/2			
638	OTTO-LILIENTHAL- STRAÙE	DB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 19,20,21,22,22a,33,34,35,37 und Sportplatz
639	PARKSTRAÙE	GR			I/2			
640	PASTOR-KELLER- STRAÙE	AT			II			
641	PEITSCHENWEG	BÜ	II		II			
642	PEITSCHENWEG	BÜ				X		Private Stichwege zu den Häusern Nm. 10c,19,21,23 sowie Verbindungsweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe
643	PESTALOZZISTRÄÙE	MA			II			
644	PFARRER-GAU-STRAÙE	DO	III		I/1			
645	PFARRER-GAU-STRAÙE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 49-63 und Stichweg zu Häusern Nm. 20 und 24
646	PFARRER-CARL- LAUTERBACH-WEG	DB					X	Fußweg
647	PFARRER-KARL- SCHEIDT-WEG	MÜ					X	
648	PFARRER-PETERS-WEG	VE			I/2			
649	PFARRER-PETERS-WEG	VE				X		städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 11,12 und zum Spielplatz
650	PFARRER-PETERS-WEG	VE					X	Städtischer Verbindungsweg zur Vennstraße (Fußweg)
651	PFAUENWEG	LI			II			
652	PILLAUWEG	VS			II			
653	PIROLWEG	LI	II		I/1			Von Auf der Liester bis Ardennenstraße
654	PIROLWEG	LI			I/2			Von Fasanenweg bis Walther-Dobbelmann-StraÙe
655	PLATENHAMMER	VI					x	Privatstraße zum Gebäudekomplex Platenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
656	PLÄTSCHENBEND	VE			II			
657	POMMERNSTRAÙE	DB			II			
658	POSTSTRAÙE	GR			II			
659	POSTSTRAÙE	GR				x		städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 9,23,25,27,39 Verbindungswege zur Römerstraße
660	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ	II		I/1			
661	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ				x		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 127,127a,129,129a,131,131a,133,133a,135,135a,137,137a,184a,186,186a,188,188a,267,269,273,275,277
662	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Schafberg
663	PRATTELSACKSTRAÙE	UN	I		II			Von Nikolausstraße bis Krausstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
664	PRATTELSACKSTRAÙE	UN			II			Von Krausstraße bis Mohlenbend
665	PROBSTEISTRASSE	AT			II			
666	PÜMPCHEN	UN				X		
667	PÜTZWEG	VI			I/1			
668	PÜTZWEG	VI				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 6 und 8
669	QUELLSTRASSE	GR			II			
670	QUELLSTRASSE	GR			II			Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10,12,14,16,u. 18
671	RAIFFEISENSTRASSE	BR	III	I/1				
672	RAIFFEISENSTRASSE	BR				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10a und 10b
673	RAINWEG	VE		I/1				Von Vennstraße bis Teichstraße und Zufahrt zur Seniorenwohnanlage Maria im Venn
674	RAINWEG	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu den Häusern Nm. 2,4,6
675	RATHAUSSTRASSE	ST	I	I/1				Von Kaiserplatz bis Salmstraße
676	RATHAUSSTRASSE	ST	I TBA	I/1				Von Sonnentalstraße bis Kaiserplatz (Fußgängerzone)
677	REHHAG	BR					x	Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
678	REITMEISTERWEG	BÜ	II	I/1				
679	REITMEISTERWEG	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 3a,3b,5a,5b
680	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR			I/1			
681	REKTOR-SOLDIERER- WEG	MA			I/1			
682	RENNSBEND	VE			I/2			
683	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			I/1			
684	RHENANIASTRASSE	AT	IV	I/1				
685	RICKELSSIEF	BB			I/2			
686	RITZEFELDSTRASSE	ST	I	I/1				
687	RITZEFELDSTRASSE	ST				x		Städtischer Verbindungsweg zur Oststraße und zu Haus Nr. 86
688	ROBERT-KOCH-STRASSE	MA				X		
689	ROCHENHAUS	BR					x	Privatstraße
690	ROCHUSSTRASSE	ZW			II			
691	RODERBURGMÜHLE	UN	I	II				
692	ROGGENTALSTRASSE	ZW			II			
693	ROLANDSTRASSE	BR			I/2			
694	ROLANDSTRASSE	BR				X		Verbindungsweg zur Stefanstraße
695	RÖMERSTRASSE	GR	IV	I/1				Bis Haus Nr. 70
696	RÖMERSTRASSE	GR				x		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 42,44,46,48,50,52
697	RÖNNEBERG	BR	III	I/1				Außer Haus Nr. 14 (außerhalb geschlossener Ortslage)
698	ROSENHÜGEL	WE				X		
699	ROSENTALSTRASSE	ST	I	II				
700	ROSENWEG	DB			II			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winterdienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
701	ROTDORNWEG	MÜ	II	I/1				
702	ROTE ERDE	GR			I/1			Von Rottstraße bis Einmündung Bovenheck
703	ROTE ERDE	GR				X		Von Bovenheck bis Anbauende (vor den Häusern Nm. 15,18,20,22 und 24)
704	ROTHE GASSE	MA			II			
705	ROTSCH	LI			I/2			
706	ROTTSTRAÙE	GR	IV	I/1				
707	ROTTSTRAÙE	GR				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 102 und 104
708	RUDOLFSTRAÙE	BR			I/2			
709	RUMPENSTRAÙE	VI		I/2				
710	RUMPENSTRAÙE	VI				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 15,21,23
711	RÜST	BB				X		Von Am Tomborn bis Haus Nr. 107
712	RÜST	OB				X		Abzweigung von Waldfriede, außerhalb geschlossener Ortslage
713	SAARSTRAÙE	DB			I/2			
714	SAARSTRAÙE	DB				x		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 11,15
715	SALBEIWEG	DB			I/2			
716	SALMSTRAÙE	UN	I	I/1				
717	SAMARITANERSTRAÙE	ST	I	I/1				Außer Zuwegung zum Samaritanerheim
718	SCHAFBERG	MÜ	II	I/1				
719	SCHAFBERG	MÜ			I/2	x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 11 bis 39 und 12 bis 38
720	SCHARTSTRAÙE	ZW			I/2			Bis Forstiansbend
721	SCHARTSTRAÙE	ZW				X		Verlängerung zu den Häusern Nm. 34,36,36a,38,51,53
722	SHELLERGÄßCHEN	ST					x	Fußweg
723	SHELLERWEG	ST	I	I/1				Von Rathausstraße bis Europastraße
724	SHELLERWEG	MÜ	II	I/1				Von Europastraße bis Cockerillstraße
725	SHELLERWEG	MÜ					x	Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 122,124,126
726	SHELLERWINKEL	MÜ			II			
727	SCHEVENHÜTTER MÜHLE	SH		I/1				
728	SCHEVENHÜTTER STRAÙE	GR	IV	I/1				
729	SCHEVENHÜTTER STRAÙE	GR				x		Private Stichstraße zu den Häusern Nm. 27,29,31,33,37 und 39
730	SCHILLERSTRAÙE	WE	IV	I/1				HauptstraÙenzug von Dorfstraße bis Römerstraße (L11)
731	SCHILLERSTRAÙE	WE				X		NebenstraÙen und Stichwege
732	SCHLOSSBERG	UN	IV	I/1				Gehört zum Kehrbezirk IV (Atsch)
733	SCHMITZACKER	BÜ			II			
734	SCHNEIDMÜHLE	UN	IV	I/1				
735	SCHNEIDMÜHLE	UN			II			Städtische StichstraÙen zu den Häusern Nm. 1 bis 7, 61 bis 79a, 89 bis 109 und 115 bis 123a
736	SCHNEPFENBERG	VE					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
737	SCHNORRENFELD	AT			II			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
738	SCHOMET	BR					x	Außerhalb geschlossener Ortslage
739	SCHÖNE AUSSICHT	BÜ			I/2			
740	SCHROIFFSTRAÙE	MA			I/2			Bis Häuser Nm. 45 und 48
741	SCHROIFFSTRAÙE	MA				X		Von Haus Nr. 45 bzw. 48 bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu Haus Nr. 5
742	SCHUBERTSTRAÙE	AT					X	Baustraße
743	SCHULSTRAÙE	VS	I	II				
744	SCHÜTZHEIDE	BR	III	I/1				
745	SCHÜTZHEIDE	BR				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 24,24a,26,28
746	SCHWARZER WEG	UN			II			
747	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT	IV	I/1				
748	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT				x		Städtischer Verbindungsweg zu den Häusern Nm. 75,77,77a,79,81,83 und städtischer Verbindungsweg zum Igelweg
749	SIEGWARDSTRAÙE	UN			II			
750	SILLEBEND	ZW			I/2			
751	SIMON-LYNEN-STRAÙE	DB				X		
752	SONNENTALSTRAÙE	OB	I TBA	I/1				Fußgängerzone
753	SONNENWEG	BR			II			
754	SPECHTWEG	LI					X	Privatstraße
755	SPERBERWEG	LI	II	I/1				
756	SPERBERWEG	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 13,15,17,19
757	SPINNEREISTRAÙE	AT			I/2			
758	STADTRANSDIEDLUNG	DB			I/2			
759	STARWEG	LI					X	Privatstraße
760	STEFANSTRAÙE	BR	III	I/1				
761	STEFANSTRAÙE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 34, 34a
762	STEFFENSHÄUSCHEN						x	Gebäude
763	STEINACKER	WE				x		
764	STEINBACHSHOCHWALD	AT					X	Bauernhof
765	STEINBACHSTRAÙE	AT			I/2			
766	STEINFELDSTRAÙE	ST	I	I/1				
767	STEINFURT	VS	IV	I/1				
768	STEINWEG	OB	I	I/1				Von Zweifaller Straße bis Burgstraße
769	STEINWEG	OB	I TBA	I/1			X	Fußgängerzone (Unterer Steinweg), verkehrsberuhigter Bereich (Oberer Steinweg)
770	STEINWEG	OB						Privatstraße zu den Häusern 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 76f und 76g
771	STETTINER STRAÙE	DB			I/1			
772	STIELSGASSE	OB	I TBA	I/1				
773	STILLE GASSE	VI			I/2			
774	STOCKEMER STRAÙE	BR	III	I/1				
775	STOCKEMER STRAÙE	BR				x		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 28,28a,28b, 28c, 28d und privater Stichweg zu Haus Nr. 59
776	STOLBERGER HECK	LI			I/2			

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
777	STOLBERGER HECK	LI				x		Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 4,5,5a
778	SÜSSENDELL	MA					X	Gebäude
779	SÜSSENDELLER STRAÙE	MA	III	I/2				Von Vichter Straße bis Im Hahn u. bis Ende der geschlo. Bebauung
780	TALBAHNSTRAÙE	ST	I	I/1				
781	TALSTRAÙE	MÜ	II	I/1				
782	TANNENBERGSTRAÙE	ZW				I/2		Von Döllscheidter Straße bis Forstiansbend
783	TANNENBERGSTRAÙE	ZW				II		Verlängerung zu den Häusern Nm. 46a,46b,48,61,63,65,67
784	TAUBENWEG	BÜ				I/2		
785	TAU(BENWEG	BÜ					X	Verbindungswege zu den Straßen Uhlenhorst und Walther-Dobbelmann-StraÙe
786	TEICHSTRAÙE	VE				I/1		
787	TIEFENTAL	BÜ	II	I/1				Bis Ende der geschlossenen Bebauung, ohne Häuser Nm. 1 und 3
788	TIEFENTAL	BU	II			x		Häuser Nm. 1 und 3 (auÙerhalb der geschlossenen Ortslage)
789	TRAPPEGASSE	BR					x	Wirtschaftsweg (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
790	TRIFFELSWEG	GR				I/2		Haus Nr. 16 (Wendehammer)
791	TROCKENER WEIHER	DB	I	I/1				Häuser Nm. 18 bis 84 und 21 bis 85
792	TROCKENER WEIHER	DB				I/1		Häuser Nm. 1 bis 15 und 2 bis 16 (Steilstück)
793	TROCKENER WEIHER	DB					X	Privater Stichweg zu den Häusern Nm. 17a bis 17c
794	TULPENWEG	DB		I/1				
795	TULPENWEG	DB				x		Städtischer Weg zu Haus Nr. 31
796	TURMBLICK	DB				II		
797	UHLNHORST	BÜ				II		
798	UMSTRAÙE	VE				I/2		
799	UMSTRAÙE	VE				II		Häuser Nm. 13 bis 33 und 14 bis 34a
800	UNTER DEM KNIPP	VE				II		
801	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB	I	II				
802	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB				II		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 72b bis 86
803	UNTERFELD	MA				II		
804	VEILCHENWEG	DB				II		
805	VELAUER BERG	VS	I	I/2				Bis Alte Velau
806	VELAUER BERG	VS	I	II				Von Alte Velau bis Ende
807	VENNSTRAÙE	VE	III	I/1				
808	VENNSTRAÙE	VE					X	Private Stichwege zu den Häusern Nm. 5,9,11,11a und zu Haus Nr. 82
809	VICHTER STRAÙE	MA	III	I/1				
810	VOGELSONGSTRAÙE	OB	I	I/1				Ab Haus Nr. 113 bis Ende
811	VOGELSONGSTRAÙE	OB	I TBA	I/1				Bis Haus Nr. 113
812	VON-EFFERN-WEG	DB				II		
813	VON-WERNER-STRAÙE	ST				I/2		
814	VORSCHHOF	GR				II		Ringstraße
815	VORSCHHOF	GR					X	Verbindung in Richtung Rote Erde

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								zwischen den Häusern Nrn. 8, 10
816	WALDFRIEDE	OB			I/2			
817	WALDSTRAÙE	MA			II			
818	WALLONISCHER RING	AT			I/2			
819	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI	II		I/1			Von Lohrstraße/Schafberg bis Fasanenweg
820	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI			I/1			Von Fasanenweg bis Ardennenstraße/Burgstüttgen
821	WEHRSTRAÙE	WE			I/1			
822	WEIDENSTRAÙE	MÜ			II			
823	WEIHERSTRAÙE	BR			II			
824	WEIÙDORNWEG	BR			II			Von Stockemerstraße bis Auf dem Schiefer
825	WEIÙDORNWEG	BR			I/1			Von Auf dem Schiefer bis Eschenstr.
826	WEIÙDORNWEG	BR				X		Städtische Stichstraße Richtung Rektor- Kranzhoff-Platz
827	WEIÙENBERG	MA					x	AuÙerhalb geschlossener Ortslage
828	WENAUER STRAÙE	GR	IV		I/1			
829	WERKERBEND	ZW			I/2			
830	WERKSTRAÙE	ZW	III		I/1			
831	WERKSTRAÙE	ZW				x		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 17,19
832	WERTHER STRAÙE	MA	III		I/1			
833	WERTHER STRAÙE	MA				x		Privater Stichweg zu Haus Nr. 56
834	WESTSTRAÙE	AT			II			einschließl. VerbindungsstraÙen Richtung An den Sandgruben und Friedhofstraße
835	WESTSTRAÙE	AT				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 17, 17a und An den Sandgruben 21
836	WICKENWEG	DB			I/2			
837	WIESENSTRAÙE	DB	I		I/2			
838	WILHELMBUSCH	BÜ			I/2			
839	WILHELMBUSCH	BÜ				X		StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 29a-c, 31, 35a, 37c-f
840	WILHELM-PITZ-STRAÙE	BR	III		I/1			
841	WILHELM-PITZ-STRAÙE	BR			II			Zuwegungen zu den Häusern Nm. 2,4,4a,20,22,24 und 26
842	WILLY-BRANDT-PLATZ	OB	I TBA		I/1			
843	WINTERSTRAÙE	BR	III		I/1			Bis Ende Ortsdurchfahrt
844	WOLFSBERGSTRAÙE	ZW			I/2			
845	WÜRSELENER STRAÙE	AT	IV		I/1			
846	WÜRSELENER STRAÙE	AT				X		Private Stichwege zu den Häusern Nm. 13a,15,15a,17,17a,27a,27b,27c,81,83,85,8 7,89,91,93,105,107,109,111,115
847	WURSTGASSE	OB			I/1			
848	ZAUNSTRAÙE	WE			II			
849	ZEHNTWEG	BR	III		I/1			
850	ZEHNTWEG	BR				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 30,32,34 u. 36
851	ZEISIGWEG	LI	II		II			
852	ZU DEN MAAREN	VE						Von Vennstraße bis Am Kalkofen
853	ZU DEN MAAREN	VE				X		Häuser Nm. 16,17,18 (auÙerhalb

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst nach Priorität	Stadt Winterdienst Fahrbahn nach Priorität			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								geschlossener Ortslage)
854	ZUM BACKOFEN	SH			I/2			Von Nideggener Straße bis Haus Nr. 21 bzw. 24
855	ZUM BACKOFEN	SH				X		Von Haus Nr. 21 bzw. 24 bis zum Ende der Bebauung und Stichweg zu den Häusern Nm. 13,15,17,19,19a,23,29
856	ZUM HOF	MA			I/2			Von Vichter Straße bis Im Pesch
857	ZUM HOF	MA					X	Wirtschaftsweg Im Pesch in Richtung Zum Hof 20
858	ZUM SOLCHBACHTAL	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
859	ZUR ALTEN GLASHÜTTE	MÜ			II			
860	ZUR FERNSICHT	ZW			I/2			
861	ZUR FERNSICHT	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 12,18,20
862	ZUR SCHELL	ZW			I/2			
863	ZWEIFALLER STRAÙE	OB	I		I/1			Von Burgstraße bis Europastraße und von Europastraße bis Burgholzer Graben sowie Zufahrtsstraße zu Kaufland